70. Jahrgang, 41/2020, 5. Oktober 2020

bpb:

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Eigentum

Sabine Nuss
PRIVATEIGENTUM: SCHEIN UND SEIN

Heike Göbel
PRIVATEIGENTUM: EIN GEFÄHRDETES FREIHEITSRECHT

Foroud Shirvani
WAS IST EIGENTUM?

Werner Plumpe
EINE KURZE GESCHICHTE DER ENTEIGNUNGEN

Markus M. Grabka · Johannes König · Carsten Schröder
PERSONELLE VERMÖGENSVERTEILUNG IN DEUTSCHLAND

Theresia Theurl
GENOSSENSCHAFTEN UND WOHNEIGENTUM

Jens Gal
ALLEGORISCHE ÜBERLEGUNGEN ZU DEN HOHENZOLLERNFORDERUNGEN

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**

Eigentum
APuZ 41/2020

SABINE NUSS
PRIVATEIGENTUM: SCHEIN UND SEIN
Die Vorstellung, man könne etwas sein Eigentum nennen, ist keineswegs „natürlich“, sondern hat sich über Jahrhunderte entwickelt. Letztlich ist sie Folge einer spezifischen kapitalistischen Alltagspraxis, die sich angesichts der von ihr verursachten Schäden wird ändern müssen.
Seite 04–07

HEIKE GÖBEL
PRIVATEIGENTUM:
EIN GEFÄHRDETES FREIHEITSRECHT
Private Verfügungsrechte spielen in der Sozialen Marktwirtschaft eine zentrale Rolle. Die dreißig Jahre nach dem Mauerfall geführte Enteignungsdebatte weckt Zweifel, ob diese Rolle noch verstanden wird. Den Schutz des Privateigentums kann das Grundgesetz allein nicht leisten.
Seite 08–11

FOROUD SHIRVANI
WAS IST EIGENTUM?
ZUR RECHTLICHEN ARCHITEKTUR DER EIGENTUMSORDNUNG IN DEUTSCHLAND
Das Eigentumsrecht ist unter dem Grundgesetz als Freiheitsrecht konzipiert. Der Gesetzgeber kann zwar aus Gründen des Gemeinwohls in das Eigentumsgrundrecht eingreifen. Dabei muss er aber bestimmten verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen.
Seite 12–18

WERNER PLUMPE
EINE KURZE GESCHICHTE
DER ENTEIGNUNGEN
Enteignungen waren historisch ebenso weit verbreitet wie politisch und rechtlich umstritten. Seit der Finanzmarktkrise und der zunehmenden Kritik an Marktlösungen sind Enteignungen wieder diskussionsfähig geworden. Als Mittel der Gesellschaftsreform eignen sie sich jedoch nicht.
Seite 19–24

MARKUS M. GRABKA · JOHANNES KÖNIG · CARSTEN SCHRÖDER
PERSONELLE VERMÖGENSVERTEILUNG
IN DEUTSCHLAND
Vermögen ist in Deutschland höchst ungleich verteilt. Die Gründe hierfür haben mit den Phasen des Lebenszyklus zu tun, aber auch mit ungleich verteilten Erwerbseinkommen, Wohneigentum und Erbschaften. Abhilfe könnte eine Neujustierung der Erbschaftssteuer schaffen.
Seite 25–32

THERESIA THEURL
GENOSSENSCHAFTEN
UND WOHNEIGENTUM
Wohnungsgenossenschaften haben seit jeher Wohnraum geschaffen. Sie machen Mieter zu Miteigentümern, die damit Verantwortung übernehmen. Es ist an der Zeit, die Vorteile und Eigenschaften dieser marktwirtschaftlichen Organisationsform wiederzuentdecken.
Seite 33–38

JENS GAL
DER ERBPRINZ SCHIEßT SEINEN ERSTEN BOCK … ALLEGORISCHE ÜBERLEGUNGEN ZU DEN HOHENZOLLERNFORDERUNGEN
Seitdem bekannt wurde, dass die Hohenzollern Entschädigungs- und Restitutionsansprüche gegen Bund und Länder stellen, ist die Öffentlichkeit entrüstet. Fraglich ist, woher diese Missgunst stammt und ob der Familie tatsächlich keine Ansprüche zustehen.
Seite 39–46

EDITORIAL

Der Schutz des Eigentums gehört zu den zentralen Grundrechten einer jeden liberalen Demokratie. In einem aufsehenerregenden Urteil zum „Containern“ hat das Bundesverfassungsgericht kürzlich entschieden, dass sogar Lebensmittelabfälle Eigentum im Sinne des Artikels 14 GG sein können. Die Strafbarkeit des Entwendens von verzehrfähigen Lebensmitteln aus Abfallcontainern eines Supermarkts, so das höchste deutsche Gericht, diene dem Schutz des Eigentums als „Rechtsgut von Verfassungsrang“. So weit, so gut. Aber verheißt Artikel 14 nicht ebenso, dass „Eigentum verpflichtet“ und sein „Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ soll? Was Eigentum genau umfasst und wo die Grenzen seines Gebrauchs liegen, scheint heute umstrittener denn je.

Ein Blick auf die Eigentumsverhältnisse in Deutschland zeigt, dass Vermögen hierzulande so ungleich verteilt ist wie in kaum einem anderen Land des Euroraums. Ursächlich hierfür sind, neben Unterschieden im Erwerbseinkommen, nicht zuletzt ungleich verteiltes Wohneigentum und eine unterschiedliche Betroffenheit von Erbschaften. Folgt daraus ein Auftrag an den Gesetzgeber, der Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums mehr Aufmerksamkeit zu schenken – etwa in Form einer höheren Besteuerung von Vermögen und Erbschaften, einer Deckelung von Mieten oder gar einer Enteignung und Vergesellschaftung von Eigentum?

Die Geschichte der Enteignungen spricht nicht unbedingt dafür, hierin ein Allheilmittel zur Verbesserung gesellschaftlicher Verhältnisse zu sehen. Auch scheint die Gefahr durchaus real, dass aus einer vermeintlichen oder tatsächlichen Enteignungseuphorie heraus dem Wesensgehalt eines zentralen Grundrechts ernsthaft Schaden zugefügt wird. Allerdings eröffnet das Grundgesetz hier, wie so oft, demokratischer Politik eine große Chance: Indem es dem Gesetzgeber aufgibt, Inhalt und Schranken der Eigentumsgarantie zu bestimmen, ermöglicht es eine permanente demokratische (Selbst-)Verständigung über ihren Gehalt. Es könnte schlimmer stehen um ein so umstrittenes wie zentrales Konzept liberaler Demokratie.

Sascha Kneip

ESSAY

PRIVATEIGENTUM: SCHEIN UND SEIN

Sabine Nuss

Im Frühjahr 2020 konstatierten zwei Gastautoren in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ eine „erschreckende Lust“ bei Politikerïnnen, öffentlich über die Verstaatlichung von Unternehmen nachzudenken. Mit atemberaubender Leichtigkeit, so die Klage, werde „mit schwerem Besteck an den Grundfesten unserer verfassungsmäßigen Ordnung gearbeitet, die zwingend Privateigentum, Haftung und Vertragsfreiheit verbindet“.[01] Die Sorge ist nicht verwunderlich, sind die Autoren doch Führungskräfte des unternehmensfinanzierten Instituts der deutschen Wirtschaft (IW). Der Beitrag von Direktor Michael Hüther und Geschäftsführer Hubertus Bardt erschien just in jener Zeit, als Deutschland zu realisieren begann, dass das Virus SARS-CoV-2 auch vor den Grenzen der Bundesrepublik nicht haltmachen würde. Staatliche Eingriffe ungekannten Ausmaßes waren die Folge: Shutdown, Kreditzusagen, Zuschüsse, Nachtragshaushalte, Eingriffe in den Markt, auch in Unternehmen kaufte sich die Regierung ein. Dabei versuchte der Staat zu retten, was Hüther und Bardt eigentlich vor ihm schützen wollten: das Privateigentum. In der Klage der beiden wird deutlich, was die Ordnung des Privateigentums letztlich charakterisiert: Die exklusive Verfügungsgewalt über das – extrem ungleich verteilte – Betriebsvermögen. Davon zu unterscheiden ist persönliches Eigentum, das dem Konsum dient.

Oft genug wurde in der Krise betont, dass die staatlichen Maßnahmen einer Ausnahmesituation geschuldet seien, Ziel sei perspektivisch eine Rückkehr zur Normalität. Privateigentum sitzt allen Unkenrufen zum Trotz – so viel sei vorweggenommen – fest im Sattel. Und das, obwohl gerade in der Krise sichtbar wurde, dass das rationale Einzelinteresse privaten Unternehmertums – Handeln nach maximalem Gewinn auszurichten – versagt, wenn es darum geht, flächendeckend lebensnotwendige Versorgungslücken in kurzer Zeit füllen zu müssen. Auch soziale Ungleichheit oder Klimawandel werden von Gesellschaftskritikerïnnen oft auf das Konto des Privateigentums gebucht, Erstere wird als Folge der Privatisierungsoffensiven der vergangenen Jahrzehnte identifiziert, Letzterer einem ungebremsten Wirtschaftswachstum zugeschrieben. Wachstum ohne Maß an der stofflichen Welt ist Resultat der gewinnorientierten Rationalität des Privateigentums. Ihr ist eine gewisse Blindheit gegenüber der Ausbeutung von Natur, aber auch gegenüber der Qualität der Arbeitsbedingungen inhärent. Wie erklärt sich vor diesem Hintergrund die ungebrochene Dominanz des Privateigentums?

DIE ALTE ERZÄHLUNG VON ANEIGNUNG UND ANREIZ

Bei Hüther und Bardt findet sich nicht nur die Sorge um die verfassungsmäßige Ordnung, sondern auch die Antwort auf diese Frage. Eine Erklärung, wie sie in allen Lehrbüchern steht und ideengeschichtlich weit zurückreicht: „Ohne privates Eigentum fehlt es an Anreizen, effizient, nachhaltig und innovativ zu wirtschaften.“ Man findet diesen Gedanken bereits bei John Locke, der als Begründer der Legitimation des modernen Eigentums gilt. Individuelles Eigentum bedurfte zu seiner Zeit noch der Rechtfertigung, denn eigentlich, so das damals akzeptierte Naturrecht, hatte Gott die Erde den Menschen zur gemeinsamen Verfügung gegeben. Es sei die eigene Arbeit, so Locke, die das Recht auf Eigentum begründe. Aber warum? Das, was heute als selbstverständlich gilt, musste Locke noch umständlich herleiten: Die Früchte der eigenen Arbeit dürfe man sich deshalb aneignen, weil der Körper einem gehöre. Pflücke ich den Apfel von einem Baum, vermische ich physisch die Natur mit meiner Körperkraft. Dieser Vorgang macht den Apfel zu meinem Eigentum.[02]

Aus dieser trickreichen Konstruktion resultiert die bis heute vorherrschende Annahme: der Mensch werde nur dann tätig, wenn er die Früchte seiner Arbeit sein Eigen nennen darf. Die sogenannte Anreiztheorie individuellen Eigentums war geboren, die Arbeitstheorie des Eigentums seine Grundlage. Karl Marx erklärte 200 Jahre

später die Behauptung, dass Aneignung durch Arbeit Eigentum begründe, zur Tautologie: „Eine Aneignung, die sich nichts zu eigen macht, ist eine contradictio in subjecto.“[03] In jeder Gesellschaft, so Marx, würde man sich mittels Arbeit Natur aneignen, davon aber auf eine bestimmte Eigentumsform, wie bei Locke auf die des Privateigentums, zu schließen, sei lächerlich. Locke habe so den „bürgerlichen Verstand als menschlichen Normalverstand“ nachgewiesen.[04]

Es ist kein Zufall, dass Locke in einer Zeit das Privateigentum legitimierte, als die feudalen Produktions- und Herrschaftsverhältnisse im Umbruch waren, was im Laufe der darauffolgenden Jahrhunderte schließlich in eine auf Privateigentum basierende Marktökonomie mündete. Wichtiger Teil dieser Veränderungen waren die sogenannten „Einhegungen“, die Loslösung der Menschen von ihrem Grund und Boden, unter anderem durch gewaltsame Vertreibung der Landbewohnerïnnen. Es handelte sich dabei um eine breit angelegte soziale Enteignung, die in Kolonialismus und Rassismus ihren extremsten Ausdruck fand.

Als Resultat wurde nicht nur der Boden zur Ware, sondern auch die Arbeitskraft: Die vom Land vertriebenen Menschen waren gezwungen, in die Städte zu gehen, um ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Historisch wurden die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse des Feudalismus durch die sachlichen Abhängigkeitsverhältnisse des Kapitalismus abgelöst, die Fronarbeit durch Lohnarbeit. Nach wie vor erhalten die abhängig Arbeitenden nur einen Teil des Arbeitsprodukts, dieses müssen sie sich von ihrem Lohn auf dem Markt zurückkaufen. Reich können sie dabei in aller Regel nicht werden, der Lohn ermöglicht auf historisch veränderlichem und stets mehr oder weniger prekärem Niveau den Erhalt ihrer Arbeitskraft. Den großen Rest eignen sich die Privateigentümer der Produktionsmittel an. Das bürgerliche Recht ermöglicht den Arbeitenden, sich als freie und gleiche Marktsubjekte, als Warenbesitzer, zu verhalten: Arbeitsverträge, Kaufverträge und anderes mehr sind die Institutionen, in denen das neue Herrschaftsverhältnis seine Bewegungsform findet, das heißt, in dem die von ihren Produktionsmitteln getrennt Arbeitenden wieder mit ihnen vereint werden, allerdings zu einem historisch neuen Zweck: Die Verausgabung der Arbeit der einen dient der Vermehrung des investierten Kapitals der anderen.

VORMODERNE EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Dieses neue Eigentumsverhältnis gebiert auch damit korrespondierende neue Plausibilitäten oder „objektive Gedankenformen“ (Marx), die sich von früheren unterscheiden. Die Analyse vormoderner Eigentumsverhältnisse ist daher kein voraussetzungsloses Unterfangen. Das beginnt schon bei der Terminologie. Wo gesellschaftliche Verhältnisse sich historisch stark unterscheiden, existieren auch andere Denkkategorien, Wahrnehmungen, Gefühle. Frühere soziale Verkehrsformen auf einen modernen Begriff bringen zu wollen, birgt daher stets die Gefahr der Rückprojektion der gegenwärtigen Verhältnisse. Wird dies nicht reflektiert, bleibt Geschichte unbegriffen, die Gegenwart wird naturalisiert.

Auch Geld in seiner Funktion als die zentrale Vermittlungsinstanz der gesamten gesellschaftlichen Reproduktion hat die Bühne der Geschichte erst vor wenigen Jahrhunderten betreten,[05] nicht zufällig zeitgleich mit der Entstehung des modernen Privateigentums. Erst jüngst hat der Philologe Eske Bockelmann in seiner Untersuchung der Genese des Geldes dargelegt, dass das europäische Mittelalter kein einziges und einvernehmliches Wort für „Geld“ kannte, es hatte keinen Begriff und keine Vorstellung davon.[06] Ähnlich ist es mit dem Begriff „Eigentum“. Man findet bei Aristoteles oder Platon zwar Begriffe wie „was einem ist“ oder „das Eigene“, daraus geht aber nicht hervor, wie groß die Reichweite dieser Zuordnungen jeweils ist, wie sie erfolgt, wie ausschließlich und absolut sie gilt. Übersetzt man diese Begriffe nun bedenkenlos mit den modernen Kategorien „Privateigentum“ oder „Eigentum“, dann überträgt man automatisch deren zeitgenössische Bedeutung und folgert, dass es das (moderne) Privateigentum doch schon immer gegeben hat, da ja auch Platon und Aristoteles davon gesprochen hätten.

01 Hubertus Bardt/Michael Hüther, Unternehmerisches Eigentum ist Verantwortung, 12.3.2020, www.faz.net/-16644075.
02 Vgl. Walter Euchner (Hrsg.), John Locke. Zwei Abhandlungen über die Regierung, Frankfurt/M. 1977, S. 215ff.
03 Karl Marx, Einleitung zur Kritik der Politischen Ökonomie, in: Marx-Engels-Werke, Bd. 13, Berlin 1969, S. 619.
04 Ebd., S. 61.
05 So etwas wie Geld hat es zwar schon viel früher gegeben, aber in einer völlig anderen, viel beschränkteren Funktion.
06 Vgl. Eske Bockelmann, Das Geld. Was es ist, was uns beherrscht, Berlin 2020.

Sätze wie „Die Gegenstände gehören dem, der sie braucht“ werden diejenigen irritieren, die die moderne Eigentumsordnung für natürlich halten. Seit wann darf ich etwas meins nennen, nur weil ich es brauche? Und in der Tat: Das hat mit unserer Erfahrungswelt wenig zu tun. Der Satz beschreibt die sozialen Beziehungen der Bewohnerïnnen des nördlichen Polargebiets zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Rechtshistoriker Uwe Wesel nahm solche ethnologischen Untersuchungen als Grundlage, um herauszufinden, ob es in vorstaatlichen Gesellschaften so etwas wie Recht gab. Bezogen auf Eigentum stellte er fest, dass, soweit man überhaupt von Eigentum sprechen könne, es in den untersuchten Gemeinschaften von der Notwendigkeit des Gebrauchs begrenzt war: „Wer eine Sache nicht braucht, muß der Bitte eines anderen entsprechen, sie ihm zu leihen. Damit verliert er nach der Vorstellung der Eskimo auch schon einiges von seinem Eigentum. Denn wenn der andere die Sache beschädigt oder verliert, gibt es keinen Anspruch auf Ersatz.“[07]

Auch im 12. Jahrhundert existierten uns fremde Bewusstseinsformen. Boden wurde von den darauf lebenden Menschen nicht getrennt von sich wahrgenommen, vielmehr galten die Personen quasi als Bestandteil des Landes, auf dem sie lebten. Boden konnte erst dann als Eigentum wahrgenommen werden, als er handelbar wurde. Die Wahrnehmung von etwas als Eigentum setzt die Trennung von Subjekt und Objekt voraus, eine Trennung, wie sie sich umfassend erst mit der Entstehung der Marktgesellschaft vollzog, weshalb sich erst hier die abstrakte Denkkategorie „Eigentum“ entwickeln konnte.

ARBEIT, EIGENTUM UND HERRSCHAFT

Dass die Reichweite individueller Verfügungsgewalt abhängig ist vom Bedarf anderer, ist der modernen Eigentumsgesellschaft fremd. Paragraf 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs legt fest, dass der Eigentümer mit einer Sache „nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ darf. Zwar kann dieses Recht durch Gesetz oder das Recht Dritter eingeschränkt werden, aber die exklusive und absolute Verfügungsmacht des Individuums ist Ausgangsbedingung. So erlaubt das moderne Eigentumsrecht, dass Eigentümerïnnen ihre Häuser leer stehen lassen können, während daneben Menschen ohne Obdach auf der Straße leben müssen.

Die gängige Legitimation des Privateigentums verweist auf die dargelegte Naturalisierung historisch spezifischer Herrschaftsverhältnisse. Dabei verdankt sich die Annahme, dass die Menschen im Rahmen der herrschenden Ordnung des Privateigentums die Früchte ihrer Arbeit ernten würden, einer ganz bestimmten Anschauung. Die in die Marktgesellschaft sozialisierten Menschen nehmen wahr, wie sich millionenfach Waren gegen Geld tauschen und wie sich in dieser unterschiedslosen Zirkulation von Arbeitskraft, Gütern, Dienstleistungen, Boden und Produktionsmitteln als Ware alle Menschen als Warenbesitzer gleich sind. Das sachliche Herrschaftsverhältnis, das dem solchermaßen verallgemeinerten Tausch zugrunde liegt – die einen verfügen über die Produktionsmittel und die anderen verfügen über nichts als ihre Arbeitskraft, die sie den Besitzern der Produktionsmittel zur Verfügung stellen müssen –, wird unsichtbar.

So wie Locke das Verhältnis zwischen Herr und Knecht als natürliche soziale Beziehung empfand[08] und nicht als spezifisches Herrschaftsverhältnis, so nehmen auch moderne Zeitgenossïnnen das soziale Verhältnis Arbeitgeberïn und Arbeitnehmerïn nicht als Herrschaftsverhältnis, sondern als Verhältnis zwischen zwei grundsätzlich rechtlich Freien und Gleichen wahr: Besitzende der Ware Arbeitskraft und Besitzende von Geld und Produktionsmitteln, die als rechtlich Gleiche Verträge miteinander schließen. So kommt nicht die ökonomische Dimension des Eigentums als Herrschaftsverhältnis zwischen jenen, die die absolute Verfügungsgewalt über Betriebsmittel haben, und jenen, die das nicht haben, in den Blick, sondern nur die juristische Dimension. In dieser sind alle potenziell Eigentümer. Soziale Ungleichheit wird so zum Resultat individuellen Handelns. Da jedes arbeitende Individuum als (potenzieller) Eigentümer erscheint und die Lohnabhängigen sich ihr Eigentum (die von ihnen gekauften Waren)

07 Uwe Wesel, Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften, Frankfurt/M. 1985, S. 123.

08 „Das Gras, das mein Pferd gefressen, der Torf, den mein Knecht gestochen, und das Erz, das ich an irgend einer Stelle gegraben, wo ich ein Recht darauf in Gemeinschaft mit anderen habe, wird auf diese Weise mein Eigentum ohne die Anweisung oder die Zustimmung irgend jemandes.“ Locke zit. nach Euchner (Anm. 2), S. 217. Locke versteht unter „meiner“ Arbeit also auch die seiner Knechte.

durch ihre eigene Arbeit „verdienen“, scheinen sie die Früchte ihrer Arbeit zu ernten. Erfolg wird so auf Fleiß und Leistungsfähigkeit zurückgeführt, Misserfolg im Umkehrschluss auf Versagen.

KONKURRENZ UND INNOVATION

Die Anreiztheorie des Eigentums, die Annahme, wonach der Mensch nur dann motiviert ist, wenn er die Früchte seiner Arbeit ernten kann, ist keine überhistorische Konstante des allgemein Menschlichen, sondern einer spezifischen Alltagspraxis geschuldet: Der Marktgesellschaft inhärent ist die Konkurrenz. Sie zwingt in einen Wettlauf um Marktanteile, sie bildet den Antriebsmotor, der bei Strafe des Untergangs jedes Unternehmen zwingt, stets von neuem das investierte Kapital zu vermehren. Aus dieser spezifischen Dynamik resultiert dann die Verallgemeinerung, wonach nur privates Eigentum „Anreiz“ gebären würde. Dieses scheinbare Naturgesetz wird auch auf Beschäftigte übertragen. Dort resultiert der „Anreiz“ aber nicht aus dem Eigentum an Betriebsvermögen, was sie in aller Regel gar nicht haben, sondern aus ihrer Eigentumslosigkeit daran. Marx nannte das den „stummen Zwang der ökonomischen Verhältnisse“, der sie zum Verkauf der Arbeitskraft zwingt, stets in Konkurrenz zu anderen Arbeitskraftbesitzern.

Auch die viel gerühmte „Effizienz“ des Privateigentums resultiert aus dem Wettbewerb, der zu Innovation zwingt. Es geht dabei allerdings nicht vorrangig um die technisch-stoffliche Effizienz im Sinne von nachhaltigen, ressourcenschonenden, arbeitssparenden Erfindungen. Vielmehr geht es darum, aus dem eingesetzten Kapital möglichst viel Gewinn herauszuholen, die Innovationen sind nur Mittel dazu. Daher werden immer wieder Potenziale technologischer Entwicklung „verschenkt“. Arbeitssparende Verfahren stehen in Konkurrenz zu potenziell billigerer Arbeitskraft. Zum anderen weckt der Zwang, stets irgendetwas verkaufen zu müssen, das Interesse an der künstlichen Erzeugung von Bedürfnissen. Darüber hinaus führt die „Effizienz“ des Marktes häufig zu einem Angebot, das an den Bedürfnissen vorbeigeht, wenn beispielsweise ein ganzes Arsenal an Antifaltencremes angeboten wird, während es gleichzeitig an wichtigen Medikamenten fehlt, weil zu wenig (zahlungsfähige) Menschen diese benötigen, weshalb sich die Herstellung nicht lohnt. Das heißt, es gibt zwar Effizienz in der marktwirtschaftlichen Ökonomie, aber es ist eine, die dem Maßstab der Rentabilität zu gehorchen hat, mit all den daraus folgenden negativen Begleiterscheinungen.

UND DIE POLITIK?

Das private Eigentum hat neben der ökonomischen aber auch eine juristische und eine politische Dimension. Es ist der Staat, der das bürgerliche Recht und das Recht auf Privateigentum mit all seinen Institutionen schafft und durchsetzt. Das geht weit über die dem Staat üblicherweise zugewiesene Rolle eines bloßen Rahmengebers hinaus. Und der Staat hat auch ein Interesse an dieser Rechtsordnung: In den entwickelten kapitalistischen Ländern ist die auf Privateigentum basierende Wachstumsökonomie die einzige Quelle des Staates für seinen Selbsterhalt. Er schöpft aus ihr seine Steuereinnahmen. Aus diesem Grund greift er regelmäßig ein, wenn die egoistischen Einzelinteressen der Privateigentümer dazu tendieren, mit ihrem Streben nach größtmöglichem Gewinn die Springquellen des Wachstums – Arbeitskraft und Naturressourcen – zu zerstören.

Historisch hat es seit der Durchsetzung der Privateigentumsordnung daher immer ein konkurrierendes Nebeneinander von staatlichem und privatem Eigentum gegeben. In den vergangenen Jahrzehnten konnte unter anderem aufgrund der von neoliberaler Ideologie getriebenen Privatisierungsoffensiven ein Primat des Privateigentums beobachtet werden. Die soziale Ungleichheit hat in der Folge enorm zugenommen, die Zerstörung der Natur ist an die Grenzen des für menschliche Gesellschaften Tragbaren gestoßen. Mag sein, dass hier nun Korrekturen anstehen, die zu einer stärkeren Regulation des Marktes führen. Am Ende ist das kein Gegensatz zum Privateigentum, ist es doch darauf angewiesen, dass Arbeitskraft und Natur weiterhin ausbeutbar, also erhalten bleiben.

Solange die Ordnung des Privateigentums den Menschen so natürlich vorkommt wie das Wetter, müssen Hüther und Bardt nichts fürchten. Angesichts der Schäden, die die Freiheit des Privateigentums der Gesellschaft zumutet, stellt sich jedoch die Frage, wie lange das noch so bleibt.

SABINE NUSS
ist promovierte Politikwissenschaftlerin und Geschäftsführerin des Karl Dietz Verlags Berlin.
nuss@dietzberlin.de

ESSAY

PRIVATEIGENTUM: EIN GEFÄHRDETES FREIHEITSRECHT

Heike Göbel

Im dreißigsten Jahr der Wiedervereinigung gilt es erstaunlicherweise, ein für die Marktwirtschaft konstitutives Grundrecht zu verteidigen, das nach dem Zusammenbruch des DDR-Sozialismus eigentlich keiner Verteidigung mehr bedürfen sollte: den Schutz privaten Eigentums, den Artikel 14 des Grundgesetzes garantiert. Während kaum jemand auf die Idee kommt, das Grundrecht auf freie Wahl des Berufs oder Gewerbes anzutasten (Artikel 12), die Niederlassungsfreiheit (Artikel 11) oder das Recht, Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden (Artikel 9), wird der in Deutschland bislang breit akzeptierte Eigentumsschutz vermehrt in Frage gestellt, nicht nur von links.

Im Zentrum der 2019 rund um das 70. Jubiläum des Grundgesetzes mit Wucht ausgebrochenen Attacken steht privates Wohneigentum, das überraschend viele Menschen antasten wollen, weil sie glauben, Verstaatlichung behebe den Engpass an günstigen Wohnungen in den Städten. In Berlin hat der rot-rot-grüne Senat als Resonanz auf steigende Mieten ein Gesetz beschlossen, das Mieten fünf Jahre einfriert, teils gar ihre Senkung erzwingt. Der „Deckel" beschneidet Eigentümer und Eigentümerinnen in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Wohnungen und Häuser; er wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht überprüft. Den Furor einer Berliner Enteignungsinitiative bremst das nicht. Mühelos sammelte sie die Unterschriften für einen Volksentscheid, der den Senat zur Verstaatlichung der Bestände großer Wohnungsunternehmen in der Hauptstadt zwingen könnte, falls die Berliner zustimmen. Auch anderswo müssen sich Grundeigentümer wehren, wenn Hausbesetzer mit Gewalt Fakten schaffen wollen. Am Pranger linker und grüner Politik steht dann der Eigentümer, der auf sein Recht pocht, nicht der Besetzer, der es ihm mit der Faust nehmen will. Von starkem Eigentumsschutz zeugte es auch nicht, dass Kommunen auf dem Höhepunkt der Fluchtwelle 2015 private Immobilien beschlagnahmten oder entsprechende „Vorratsbeschlüsse" fassten, um so billiger an Wohnraum für Migranten zu kommen als über freiwillig ausgehandelte Verträge.

Gilt den einen der Kampf um günstigen Wohnraum als legitimes Instrument für Angriffe auf private Eigentumsrechte, sehen andere im Klimaschutz sogar eine Berechtigung für entschädigungslose Enteignungen, etwa von Kohlekraftwerksbetreibern. Nicht ohne Echo selbst in der bürgerlichen Mitte: Das Kohleausstiegsgesetz von CDU-Wirtschaftsminister Peter Altmaier legt fest, dass Steinkohlekraftwerke nach wenigen Jahren ohne Ausgleich stillgelegt werden können.

Die sozialdemokratische Nachwuchshoffnung Kevin Kühnert machte 2019 nicht nur mit der Idee von sich reden, Wohneigentum auf eine Immobilie pro Person zu rationieren, sondern gleich mit dem Traum vom sozialistischen Umbau. Er kann sich vorstellen, den Autokonzern BMW „auf demokratischem Wege" zu kollektivieren. Die Verteilung der Profite müsse demokratisch kontrolliert werden: „Das schließt aus, dass es einen kapitalistischen Eigentümer dieses Betriebs gibt. Ohne Kollektivierung ist eine Überwindung des Kapitalismus nicht denkbar."[01] Ein Jahr hat der Juso-Chef, nun SPD-Vize auf dem Weg in den Bundestag, gebraucht, um von diesen Gedanken öffentlich etwas abzurücken. Wie gut das Grundgesetz vor solchen Träumen im Ernstfall schützt, daran gibt es Zweifel, seit mit Hilfe der CDU die Politikerin Barbara Borchardt im brandenburgischen Verfassungsgericht sitzt, die als Mitglied der Antikapitalistischen Linken für den Bruch mit kapitalistischen Eigentumsstrukturen wirbt.

Private Eigentumsrechte umfassen aber weit mehr als Grund und Boden und sind viel öfter Gegenstand politischer Eingriffe als gemeinhin wahrgenommen. So berührt etwa die Idee der „Bürgerversicherung" Eigentumsrechte: Ihre Befürworter möchten private Krankenkassen abschaffen und

schielen auf deren Kapitalreserven. Um Eigentumsfragen geht es auch bei Reformen der gesetzlichen Rente, denn die über Beiträge vom Lohn erworbenen Anwartschaften haben nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „eigentumsähnlichen Charakter".[02] Selbst die Steuerlast wirft die Eigentumsfrage auf: Wie viel darf der Staat von den Erträgen und Gewinnen privater Arbeit nehmen, wo beginnt ein konfiskatorischer Zugriff, der von der Eigentumsordnung nicht mehr gedeckt ist? Der frühere Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof hatte 1995 mit einem mutigen Urteil versucht, eine Grenze zu ziehen und dem Staat höchstens die Hälfte der privaten Erträge zugestanden. Einen Konsens gibt es darüber bis heute nicht.

Aktuelle Streitpunkte betreffen die Daten, die mit jeder Bewegung im Internet generiert werden. Gehören sie den Menschen, die sie „verursachen"? Den privaten Unternehmen, die sie als Gegenleistung für günstige Dienste sammeln, um daraus neue Produkte zu machen? Dem Staat? Und: Darf die Regierung die Corona-Krise ausnutzen, um private Unternehmen, etwa die Lufthansa, im Gegenzug für öffentliche Hilfen zur Teilverstaatlichung zu nötigen?

Die Bandbreite der Beispiele zeigt: In einer Welt der Knappheit ist nicht nur das private Eigentum an Grund und Boden, an Sachen, Geld oder Aktien gesetzlich zu regeln, sondern auch an geistigen Schöpfungen, Kunst oder Daten. Private Verfügungsrechte spielen in unserer freiheitlichen, auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung überall eine zentrale Rolle. Um es vorwegzunehmen: Ohne verlässliche private Eigentumsrechte keine Soziale Marktwirtschaft, kein Wohlstand, keine Freiheit. Die öffentliche Debatte macht skeptisch, ob diese Rolle noch verstanden und genügend unterstützt wird.

ZU WENIG PRIVATEIGENTUM SCHADET

Um zu verstehen, warum staatlich geschütztes Privateigentum so wichtig ist, muss man sich klarmachen, dass Eigentum erst durch das einklagbare Recht entsteht, über ein Objekt zu verfügen. Dieses Recht kann unterschiedlich weit reichen. Juristisch und damit auch wirtschaftlich sehr bedeutsam ist die Unterscheidung von Eigentum und Besitz, obwohl die Begriffe oft synonym gebraucht werden. Eigentum umfasst das Recht, Objekte nicht nur zu nutzen, sondern auch zu verändern, zu verkaufen, zu beleihen oder zu verpfänden, während Besitz lediglich die physische Nutzung erlaubt.[03] Ein Mieter ist nach diesem Verständnis zwar Besitzer einer Wohnung, aber nicht ihr Eigentümer. Dieser hat ungleich stärkere Rechte, sein Eigentum ertragreich zu nutzen.

Für den liberalen französischen Ökonomen Frédéric Bastiat (1801–1850) existiert Eigentum quasi naturrechtlich schon vor einer gesetzlichen Kodifizierung. „Nicht weil es Gesetze gibt, gibt es Eigentum, sondern weil es Eigentum gibt, gibt es Gesetze."[04] Ob man diese Ansicht teilt oder nicht: Intuitiv wissen Menschen, wie wichtig die Unterscheidung von „Mein" und „Dein" ist.

In einer Marktwirtschaft kommt Privateigentum nicht nur dem Eigentümer selbst zugute. Haben Menschen die Sicherheit, dass ihnen die finanziellen Erträge ihrer Ausbildung, Arbeit und Ideen gehören, investieren sie mehr, auch in ihre Bildung. Das Eigentum, das sie erwerben, wollen sie mehren und pflegen. Eingebettet in eine Wettbewerbsordnung wird Eigentum zur wichtigsten Wurzel für Wirtschaftswachstum, an dem der Staat über Steuern und Abgaben partizipiert. Mit privatem Grundeigentum ist überdies ein Anreiz verbunden, sich für die Entwicklung des Gemeinwesens zu interessieren, weil davon zum Beispiel in hohem Maß der Wert der eigenen Immobilie abhängt.

Was oft verkannt wird: Eigentum ist auch die wichtigste Wurzel einer „nachhaltigen" Wirtschaftsweise. Mit ihrem Eigentum gehen Menschen meist sorgsamer um als mit kollektiven Gütern. „Ein Großteil der heutigen Umweltprobleme geht darauf zurück, dass wir zu wenig Privateigentum haben und zu viel Gemeinbesitz natürlicher Ressourcen", sagt etwa der Vorsitzende der „Wirtschaftsweisen", Lars Feld.[05] Umweltschutz funktioniere bei Gemeinbesitz viel schlechter als in einem System mit privatem Eigentum, bei dem der Staat mit Regeln und Abgaben eingreift, um Umweltprobleme zu lösen.

01 Zit. nach Jochen Bittner/Tina Hildebrandt, Was heißt Sozialismus für Sie, Kevin Kühnert?, in: Die Zeit, 2.5.2019, S. 8.

02 Vgl. Hans-Jürgen Papier, Wirtschaftsordnung und Grundgesetz, in: APuZ 13/2007, S. 3–9.

03 Vgl. Gunnar Heinsohn/Otto Steiger, Eigentumsökonomik, Marburg 2008, S. 14ff.

04 Frédéric Bastiat, Eigentum und Gesetz, zit. nach www.bastiat.de/eigentum-und-gesetz.

05 Zit. nach Tobias Kaiser, Firmen in Gemeinbesitz sind nicht sozialer, in: Die Welt, 15.5.2019, S. 11.

Ohne privates Eigentum kann die dezentrale Steuerung einer Marktwirtschaft über den Preismechanismus nicht funktionieren. „Wie sich Märkte entwickeln, wie Wertschöpfungsketten organisiert werden müssen und welche Ressourcen dafür notwendig sind, lässt sich nicht zentral planen," unterstreichen auch die Ökonomen Michael Hüther und Hubertus Bardt vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln.[06] Erst Eigentumsrechte gäben Unternehmen die nötige dezentrale Entscheidungsfreiheit, mit der allerdings auch Verantwortung für Misserfolge oder Schäden einhergehen müsse.

SCHRANKEN DES EIGENTUMS

So offensichtlich der Nutzen verlässlicher privater Eigentumsrechte, so schwierig ist die Antwort auf die Frage, wie diese Rechte genau gestaltet sein und wie weit sie reichen sollten, um Wohlstand und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger am besten zu mehren. Das Grundgesetz schafft mit der Eigentumsgarantie in Artikel 14 ein Abwehrrecht auch gegen staatliche Eingriffe in privates Eigentum. Seinen Schutz kann dieses Grundrecht aber erst entfalten, wenn, wie vorgesehen, „Inhalt und Schranken" durch Gesetze bestimmt sind. Zudem grenzt Artikel 14 die Garantie weiter ein, indem der Gebrauch des Eigentums „zugleich dem Gemeinwohl dienen" soll und als Ultima Ratio Enteignungen „zum Wohle der Allgemeinheit" gegen Entschädigung erlaubt sind.

Was Eigentum ist und welche Rechte damit verbunden sind, muss gesetzlich normiert werden, damit der Schutzgedanke des Grundgesetzes verlässlich wirksam werden kann.[07] Da sich die Anforderungen an Eigentumsrechte wandeln und sie immer wieder mit anderen Freiheitsrechten überein gebracht werden müssen, ist die Normierung nie abgeschlossen, sondern ein ständiger Aushandlungsprozess. Darf den Blick auf den See nur der anliegende Grundstückseigentümer haben, oder muss er Zugangsrechte gewähren? Was gilt, wenn ein Haus der Erschließung einer Bahntrasse im Weg steht? Ab wann ist eine Erfindung eigentumsrechtlich geschützt und wie lange?

Immer wieder muss neu abgewogen werden, wie sich privatem Eigentum die ihm in einer Marktwirtschaft gebührende starke Stellung am besten sichern lässt. Hilfreiche Erkenntnisse liefert die ökonomische Theorie. Seit Ende der 1960er Jahre bezieht sie die Wirkung von Eigentums- und Verfügungsrechten in die ökonomische Analyse ein. Volkswirte verstehen diese Regeln seither als Teil des institutionellen Rahmens der Wirtschaft, dessen Festlegung und Nutzung Kosten verursacht. Diese „Transaktionskosten" sind keine vernachlässigbare Größe, sondern beeinflussen die Kalkulationen und damit das wirtschaftliche Gesamtergebnis. „In der Welt mit Transaktionskosten ist die wirtschaftliche Wohlfahrt nicht unabhängig von der Ausgestaltung und individuellen Zuordnung der Verfügungsrechte. Property rights matter!", mahnt der Saarbrücker Ökonom Rudolf Richter.[08]

Eine geschickte Ausgestaltung der Verfügungsrechte spart Transaktionskosten und trägt zur pfleglichen Nutzung der Ressourcen bei, falsche Regulierung kann enorm schaden. Ein Negativbeispiel ist der oben angesprochene Mietendeckel: Erste Zahlen deuten darauf hin, dass weniger Mietwohnungen auf den Markt kommen, weil Eigentümer Ausweichstrategien ersinnen, um keine Verluste zu haben. Erlahmt das Bauinteresse oder werden Mietwohnungen in Eigentum umgewandelt, hätte die Berliner Politik die Lage sozial schwacher Mieter erschwert.

Ein Positivbeispiel ist der Zertifikathandel im Klimaschutz: Die Politik legt fest, wie viel CO_2 klimaverträglich insgesamt noch abgegeben werden darf. Dadurch macht sie das Recht auf CO_2-Ausstoß von einem freien zu einem knappen „Gut", das aber handelbar ist. Die (Eigentums-)Rechte für den Ausstoß müssen Unternehmen kaufen, die Kosten sind ein Anreiz, die Produktion zu ändern. Der Preismechanismus bewirkt die CO_2-Vermeidung nach und nach dort, wo sie am wirtschaftlichsten ist. Kluge Regulierung kann Privateigentum und Gemeinwohl also dort zusammenbringen, wo der Markt allein versagt.

GEFÄHRLICHER ENTEIGNUNGSHEBEL

Leider belässt das Grundgesetz es nicht bei den für den sozialen Ausgleich sinnvollen Einschränkungen

06 Hubertus Bardt/Michael Hüther, Unternehmerisches Eigentum ist Verantwortung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 21.2.2020, S. 16.

07 Vgl. Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Tübingen 2013[3].

08 Rudolf Richter, Institutionen ökonomisch analysiert, in: Landeszentralbank Saarland (Hrsg.), Institutionen ökonomisch analysiert, Dillingen 1992, S. 13ff.

in Artikel 14, sondern geht mit Artikel 15 weit darüber hinaus, indem es gegen Entschädigung selbst die Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln erlaubt. Damit liefert es einen Hebel zur Enteignung großer Vermögen oder Konzerne, den die Initiatoren der Berliner Enteignungsinitiative ergreifen wollen. Haben sie Erfolg, wäre das ein Warnsignal für private Investoren weit über die Hauptstadt und das Land hinaus.

Dass Artikel 15 (entstanden in der Nachkriegszeit, als Planwirtschaft noch als Alternative galt) noch nie angewandt wurde und die Hürden zu einer Anwendung hoch sind, weil andere Grundrechte dagegen stehen, sollte niemanden beruhigen. Letztlich ist der Eigentumsschutz des Grundgesetzes nur so viel wert wie der Rückhalt, den er in der Bevölkerung hat. Um die breite Akzeptanz muss in Deutschland offensichtlich heute wieder geworben werden.

Spätestens 1989/90 wurde für alle sichtbar, wie marode, ineffizient und umweltzerstörend die Volkseigenen Betriebe (VEB) der DDR gewirtschaftet hatten, in denen nicht das „Kollektiv", sondern Cliquen das Sagen hatten. War die Zustimmung zur Marktwirtschaft nach 1989 zunächst überwältigend, hält im Westen derzeit nur knapp die Hälfte der Bürger die Marktwirtschaft für das überlegene System, im Osten nicht mal 30 Prozent.[09]

Die Erinnerung an die Ursachen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der DDR verblasst. Zur Auffrischung lohnt die Lektüre des Vertrags über die Schaffung einer Währungs- Wirtschafts- und Sozialunion vom Mai 1990. Unter dem Spektrum der wirtschaftlichen Rechte, die die Menschen in der DDR vermisst und mit der Wiedervereinigung bekommen haben, nimmt privates Eigentum eine herausgehobene Rolle ein: „Grundlage der Wirtschaftsunion ist die Soziale Marktwirtschaft als gemeinsame Wirtschaftsordnung beider Vertragsparteien. Sie wird insbesondere bestimmt durch Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital, Gütern und Dienstleistungen; hierdurch wird die gesetzliche Zulassung besonderer Eigentumsformen für die Beteiligung der öffentlichen Hand oder anderer Rechtsträger am Wirtschaftsverkehr nicht ausgeschlossen, soweit private Rechtsträger dadurch nicht diskriminiert werden", bestimmt Artikel 1.

09 Vgl. Renate Köcher, Fremd im eigenen Haus, in: FAZ, 23. 1. 2019, S. 8.
10 Bardt/Hüther (Anm. 6).

Weil er ausführlich den Vorrang privaten Unternehmertums in der Sozialen Marktwirtschaft erläutert, mag der falsche Eindruck entstehen, zu den Freiheiten gehörten keine Pflichten. Doch erst die Haftung zwingt Unternehmer, Chancen und Risiken ihres Tuns abzuwägen. Um nochmal Hüther und Bardt zu zitieren: „Wenn Chancen einseitig beim Eigentümer, Schäden aber bei Dritten anfielen, wäre die Legitimation des Privateigentums im Kern in Frage gestellt." Die „unauflösliche Verkettung von Haftung und Eigentum zu gewährleisten", sehen sie als eine permanente, herausfordernde Aufgabe der Politik an. Dass dies nicht immer gelinge, sei aber kein Grund für die Forderung, Privateigentum einzuschränken.[10]

Übrigens geben selbst liberale Ökonomen Privateigentum nicht zwingend stets Vorzug vor staatlichem Eigentum. Sie verweisen aber darauf, dass der Staat als Unternehmer in einen Interessenkonflikt gerät, denn er setzt die Regeln für den Wettbewerb, in dem er zugleich als Unternehmer mitspielt. Die Versuchung ist groß, die Marktregeln zugunsten der Staatskonzerne zu setzen und private Konkurrenz zu benachteiligen. Das geht zu Lasten wirtschaftlicher Dynamik und ist Grund genug, den staatlichen Einstieg bei Unternehmen wie der Lufthansa kritisch zu sehen.

FAZIT

Wer für Vorrang und starken Schutz privaten Eigentums samt schonendem Erbrecht in der Sozialen Marktwirtschaft eintritt, verteidigt eine Ordnung, die viel ökonomische Freiheit gewährt, diese aber mit Verantwortung zusammenbringt. Das fördert gerade nicht bloß den Wohlstand und die Chancen weniger, sondern aller Menschen im Land. Eine bestimmte Vermögensverteilung wird dadurch nicht zementiert. Größe Vermögen sind hierzulande nicht zuerst vererbt, sondern Früchte von Unternehmergeist und damit oft in Betriebsvermögen gebunden. Sie ermöglichen gute Erträge und Einkommen, aber auch hohe Steuern und Abgaben zur Finanzierung eines starken Sozial- und Bildungssystems. Wer die Vermögensverteilung ändern will, darf nicht die Axt ans Eigentum legen, sondern muss die Qualität der Bildung und den Gründergeist stärken.

HEIKE GÖBEL
ist verantwortliche Redakteurin für Wirtschaftspolitik bei der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung".
h.goebel@faz.de

WAS IST EIGENTUM?

Zur rechtlichen Architektur der Eigentumsordnung in Deutschland

Foroud Shirvani

Das Eigentum ist ein vielschichtiges, historisch geprägtes Phänomen, mit dem sich Denker und Forscher verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen seit über 2000 Jahren beschäftigen. Dies verdeutlicht ein Blick auf die schillernde und nuancenreiche Ideengeschichte des Eigentums. Sie ist geprägt von einem breiten Spektrum philosophischer, ökonomischer, staatstheoretischer und theologischer Theorien, die aus unterschiedlichen Epochen gespeist werden. Einige dieser Konzepte und Theorien prägen das Verständnis über die Bedeutung und Eigenart des Eigentums bis in die Gegenwart.[01]

So machte man sich bereits in der antiken Philosophie über die Entstehung und das Wesen des Eigentums Gedanken. Nach Cicero (106–43 v. Chr.) gab es im ursprünglichen Naturzustand kein privates Eigentum. Die Menschen seien aber in unbewohnte Gebiete gekommen, hätten diese dauerhaft besiedelt und dadurch zu ihrem Eigentum gemacht. Eigentum entstand demnach durch einen Akt der Okkupation.[02] Dieser Gedanke wurde später aufgegriffen und fortentwickelt. Insbesondere in den Eigentumstheorien der Aufklärung wurden differenzierte Konzepte über das Wesen des Eigentums und seines Verhältnisses zur staatlichen Gewalt entworfen. So zeichnet sich nach Thomas Hobbes (1588–1679) der Naturzustand als ein gesetzloser, kriegerischer Zustand aus, in dem kein Eigentum, sondern nur tatsächlicher Besitz existierte. Erst der Staat schaffe Recht und Eigentum, weise den Menschen Eigentumsrechte zu und errichte damit die Eigentumsordnung. Da der Staat bei Hobbes mit uneingeschränkter Machtfülle ausgestattet ist, muss er das Eigentum des Einzelnen nicht respektieren, sondern kann auf das Eigentum nach Belieben zugreifen.[03] Im Unterschied zu Hobbes betrachtet John Locke (1632–1704) das Eigentum als ein natürliches, vorstaatliches Recht. Im Lockeschen Naturzustand hat niemand ein ausschließliches Eigentum an den unbearbeiteten Gütern der Natur. Die entscheidende Grundlage für die Entstehung des Eigentums sieht Locke in der menschlichen Arbeit. Das Eigentum wird demzufolge durch menschliche Arbeit begründet, ist Ausdruck menschlicher Freiheit und wird vor willkürlicher staatlicher Entziehung geschützt.[04]

Der Ansatz von Locke ist für das heutige Eigentumsverständnis auch deshalb relevant, weil er den engen Zusammenhang zwischen Eigentum und Freiheit verdeutlicht: Das Eigentum gibt dem Menschen die notwendige Unabhängigkeit und Freiheit, um das Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Es ist Ausdruck und Mittel der individuellen Selbstverwirklichung. Die Freiheit des Individuums bliebe ohne das Eigentum eine leere Formel, weil dem Menschen die materiellen Voraussetzungen selbstständiger und eigenverantwortlicher Daseinsgestaltung fehlen würden. Eigentum lässt sich insoweit auch als „vergegenständlichte“ beziehungsweise „materialisierte“ Freiheit beschreiben. Es ist Ausprägung der Freiheit auf dem Gebiet der Güterordnung.[05]

ZUM BEGRIFF DES EIGENTUMS

Die wissenschaftlichen Debatten beleuchten das Eigentum aus unterschiedlichen Perspektiven, haben aber keine allgemeingültige Definition entwickelt, was unter „Eigentum“ exakt zu verstehen ist. In einem allgemeinen Sinne ist Eigentum „eine qualifizierte Form des Habens oder Besitzens eines Etwas“.[06] Das Eigentum setzt eine „Subjekt-Objekt-Beziehung“ voraus. Das Eigentumsobjekt muss vom Eigentumssubjekt unterscheidbar sein und eine Form der – materiellen oder immateriellen – Existenz aufweisen.[07] Aus ökonomischer Perspektive wird das wirtschaftliche Verhalten von der Gestaltung der Eigen-

tumsrechte beeinflusst. Als wesentliche Eigentumsrechte gelten hierbei Verfügungsrechte über Güter einschließlich der Produktionsmittel und Nutzungsrechte an Gütern sowie an Erträgen ökonomischer Leistungen.[08]

Im juristischen Sprachgebrauch ist zwischen dem Eigentumsbegriff im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und dem Eigentumsbegriff im Sinne des Verfassungsrechts zu unterscheiden. Das BGB versteht in römisch-rechtlicher Tradition unter „Eigentum" ein umfassendes Herrschaftsrecht an einer Sache. Der Eigentümer vereinigt alle Herrschaftsbefugnisse an einer Sache in sich.[09] Die Zentralvorschrift des Paragrafen 903 BGB stellt in diesem Zusammenhang klar: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen." Damit wird die Ausschließungsbefugnis des Eigentümers hervorgehoben, indem das Eigentum als ein alle anderen Personen prinzipiell ausschließendes Verfügungs- und Nutzungsrecht qualifiziert wird.[10] Eigentumsobjekt sind Sachen im Sinne körperlicher Gegenstände. Darunter fallen Grundstücke und bewegliche Sachen, nicht aber Immaterialgüterrechte, wie etwa Urheberrechte.[11] Das Eigentum im Sinne des bürgerlichen Rechts ist vom Besitz zu unterscheiden. Besitzer sind etwa der Mieter oder der Entleiher einer Sache. Der Besitzer hat die tatsächliche Sachherrschaft, den tatsächlichen Zugriff auf die Sache, aber kein umfassendes Ausschlussrecht wie der Eigentümer.

Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff unterscheidet sich vom Eigentumsbegriff im Sinne des BGB. Der Eigentumsbegriff, der in Artikel 14 Grundgesetz (GG) verwendet wird, ist in einem weiten Sinne zu verstehen und erfasst prinzipiell alle vermögenswerten Rechtspositionen, „die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum privaten Nutzen ausüben dürfen".[12] Das weite verfassungsrechtliche Eigentumsverständnis ist insbesondere auf die Erkenntnis zurückzuführen, dass die Existenzsicherung des Menschen in der modernen Gesellschaft nicht allein auf reinem Sacheigentum nach dem Modell des BGB, sondern in mindestens gleicher Weise auf anderen vermögenswerten Rechten beruht.[13] Da das Eigentumsgrundrecht den „Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich" umfassend schützen will,[14] erfasst der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff nicht nur das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern auch privatrechtliche Forderungen (zum Beispiel den Anspruch auf Kaufpreiszahlung), das Anteilseigentum (zum Beispiel in Gestalt von Aktien) oder das geistige Eigentum (zum Beispiel das Urheberrecht). Darüber hinaus erstreckt sich der verfassungsrechtliche Schutz auch auf bestimmte öffentlich-rechtliche Ansprüche, die auf Eigenleistungen des Berechtigten beruhen (zum Beispiel sozialversicherungsrechtliche Rentenansprüche).[15] Auch insoweit geht der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff weit über den Eigentumsbegriff des bürgerlichen Rechts hinaus.

RECHTLICHER RAHMEN

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Eigentumsordnung der Bundesrepublik werden sowohl durch das internationale und europäische

01 Vgl. hierzu und zum Folgenden Hans-Jürgen Papier/Foroud Shirvani, in: Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz, Kommentar, München 2020, Art. 14 Rn. 14 ff.
02 Vgl. Ulrich Hösch, Eigentum und Freiheit, Tübingen 2000, S. 85.
03 Vgl. Christian Hillgruber, Ist privates Eigentum ein Menschenrecht? Philosophische und verfassungshistorische Überlegungen, in: Anton Rauscher (Hrsg.), Das Eigentum als eine Bedingung der Freiheit, Berlin 2013, S. 111–137, hier S. 113 f.
04 Vgl. ebd., S. 117 ff.
05 Vgl. Otto Depenheuer/Judith Froese, in: Hermann v. Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, Grundgesetz, Kommentar, München 2018[7], Art. 14 Rn. 11 und 13; Papier/Shirvani (Anm. 1), Art. 14 Rn. 2 mit weiteren Nachweisen.
06 Stefan Schweighöfer, Eigentum, I. Philosophisch, in: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg/Br. u. a. 2018[8], Sp. 4.
07 Ebd., Sp. 4.
08 Vgl. Helmut Leipold, Eigentum und wirtschaftlich-technischer Fortschritt, Köln 1983, S. 83.
09 Vgl. Christoph Althammer, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 2016, Einleitung zu §§ 903 ff., Rn. 2 und 6.
10 Vgl. Bettina Brückner, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München 2020[8], § 903 Rn. 12.
11 Vgl. ebd., § 903 Rn. 3.
12 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 131, 66 (79).
13 Vgl. Jürgen Eschenbach, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, Berlin 1996, S. 36 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts.
14 Vgl. BVerfGE 115, 97 (110).
15 Vgl. BVerfGE 131, 66 (79).

wie auch durch das nationale Recht bestimmt. Auf völker- und europarechtlicher Ebene verbürgen namentlich die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die EU-Grundrechtecharta (GRCh) das Eigentum als Freiheitsrecht. Nach Artikel 1 Absatz 1 Erstes Zusatzprotokoll zur EMRK hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Der Entzug des Eigentums ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Eigentumsverbürgung in Artikel 17 Absatz 1 GRCh gibt jeder Person das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. In Artikel 17 Absatz 2 GRCh wird ausdrücklich das geistige Eigentum geschützt. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Grundrechtecharta einschließlich des europäischen Eigentumsgrundrechts beachten, wenn sie Unionsrecht durchführen, also beispielsweise eine europäische Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Im deutschen Verfassungsrecht wird das Eigentumsrecht als Grundrecht garantiert. Das Grundgesetz ordnet in Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 an: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet." Gleichzeitig wird der Gesetzgeber beauftragt, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG). Dem Auftrag des Grundgesetzes an den parlamentarischen Gesetzgeber liegt der Gedanke zugrunde, dass das Eigentum im Kern die Zuordnung eines Rechtsgutes an einen Rechtsträger darstelle und insoweit rechtlich ausgestaltet werden müsse, um im Rechtsverkehr praktikabel zu sein.[16] So müssen etwa die Regeln über die Entstehung, die Übertragung und den Schutz des Eigentums sowie die Pflichten des Eigentümers gesetzlich geregelt werden.[17] Der Gesetzgeber muss beispielsweise bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Eigentum an einem Grundstück vom Veräußerer auf den Erwerber übergeht und welche Rechte und Pflichten der neue Eigentümer hat. Der Gesetzgeber hat demnach eine zentrale Funktion in der Ausgestaltung der Eigentumsordnung der Bundesrepublik. Er regelt die rechtlichen Koordinaten der Eigentumsordnung, muss aber gleichzeitig bestimmte verfassungsrechtliche Anforderungen beachten.

Der Gesetzgeber hat die Rechtsstellung des Eigentümers durch die Vorschriften des Privat- und des öffentlichen Rechts näher ausgestaltet.[18] Er hat in einer Vielzahl von Rechtsgebieten die vermögenswerten Rechte der Bürger inhaltlich geformt und eigentumsrelevante Regelungen getroffen. Zu den einschlägigen Rechtsgebieten zählen etwa das Bau- und Planungs-, das Umwelt-, das Denkmalschutz- und das öffentliche Wirtschaftsrecht sowie das Polizei-, das Straf-, das Sozialversicherungs-, das Miet-, das Nachbar- und das Aktienrecht.[19]

So legt der Gesetzgeber zum Beispiel durch Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts fest, unter welchen Voraussetzungen der Grundstückseigentümer ein Grundstück bebauen, also das dem Eigentumsrecht immanente Recht auf Baufreiheit ausüben darf. Der Gesetzgeber stellt zudem Regeln für die Fälle auf, in denen es zwischen Grundstücksnachbarn zu Nutzungskonflikten kommt, etwa ein Nachbar das Grundstück eines anderen Eigentümers beeinträchtigt. Im Mietrecht wird festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Wohnungseigentümer ein bestehendes Mietverhältnis kündigen oder den vereinbarten Mietpreis erhöhen darf.

Eigentumsrelevante Regelungen enthält ferner das Denkmalschutzrecht, indem es dem Eigentümer eines denkmalgeschützten Gebäudes Beschränkungen auferlegt, wenn er beispielsweise ein solches Gebäude beseitigen will. Im Polizeirecht wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Polizei eine Sache, zum Beispiel eine Waffe, sicherstellen und damit in fremdes Eigentum eingreifen kann. Und im Rentenversicherungsrecht normiert der Gesetzgeber die Bedingungen, unter denen ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Altersrente hat.

Insgesamt zeigen diese Beispiele, dass die Eigentumsordnung der Bundesrepublik rechtlich breit gefächert und sehr ausdifferenziert ist. Sie betrifft eine Vielzahl von Lebensbereichen und rechtlich relevanten Vorgängen. Das Eigentumsgrundrecht wirkt in unterschiedliche Rechtsgebiete hinein und prägt deren Struktur.

16 Vgl. BVerfGE 58, 300 (330).

17 Vgl. Werner Böhmer, Grundfragen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Neue Juristische Wochenschrift 1988, S. 2561–2574, hier S. 2568.

18 Vgl. BVerfGE 58, 300 (335 f.).

19 Vgl. Hans D. Jarass, in: ders./Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München 2020[16], Art. 14 Rn. 58 ff.

EIGENTUM ALS GRUNDRECHT

Das Grundgesetz garantiert das Eigentum in Artikel 14 Absatz 1 als Freiheitsrecht.[20] Die Verfassung verfolgt dabei einen freiheitlich-liberalen Ansatz und stellt den Menschen als autonom handelndes Individuum in den Vordergrund. Dementsprechend liegt der primäre Zweck der Eigentumsgarantie in der engen Verknüpfung zwischen Freiheit und Eigentum.[21] Das Eigentum ist, wie das Bundesverfassungsgericht unterstreicht, „ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht".[22] Der Eigentumsgarantie wird im Gewährleistungszusammenhang der übrigen Grundrechte die Funktion zugeschrieben, dem Einzelnen „einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen".[23] Artikel 14 Absatz 1 GG gewährleistet „die privat verfügbare ökonomische Grundlage individueller Freiheit".[24] Das Eigentum ermöglicht den freien Austausch von Gütern und die freie wirtschaftliche Betätigung der Menschen. Es ist – neben der Berufsfreiheit – eines der zentralen Wirtschaftsgrundrechte des Grundgesetzes.

Das grundgesetzliche Eigentum hat unterschiedliche Schutzrichtungen. Als Freiheitsrecht ist das Eigentum ein subjektives öffentliches Abwehrrecht gegen den Staat.[25] Es garantiert ein Recht auf Abwehr oder Unterlassung von Eingriffen durch die öffentliche Gewalt, die nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Das subjektive Abwehrrecht aus Artikel 14 Absatz 1 GG schützt den Eigentümer vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt.[26] Würde die Polizei zum Beispiel ein von ihr sichergestelltes Kraftfahrzeug an den Eigentümer nicht herausgeben, obwohl die Sicherstellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, wäre dies ein rechtswidriger Eingriff in das Eigentumsgrundrecht. Mit der abwehrrechtlichen Stoßrichtung der Eigentumsgarantie ist die sogenannte Bestandsgarantie verknüpft. Artikel 14 Absatz 1 GG sichert prinzipiell den konkreten Bestand des Eigentums in der Hand des einzelnen Eigentümers.[27] Die Bestandsgarantie verlangt die Erhaltung des Zuordnungsverhältnisses des Eigentümers zum Eigentumsobjekt und die Gewährleistung der Substanz des Eigentums.[28] Sie umfasst die Befugnis, jede ungerechtfertigte Einwirkung auf den Bestand einer eigentumsfähigen Rechtsposition abzuwehren.[29]

Neben der abwehrrechtlichen Dimension garantiert Artikel 14 Absatz 1 GG auch das Eigentum als Rechtseinrichtung (Institutsgarantie). Diese Garantie „sichert einen Grundbestand von Normen, die als Eigentum im Sinne dieser Grundrechtsbestimmung bezeichnet werden". Sie verbietet, dass „solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung entzogen werden, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören, und damit der durch das Grundrecht geschützte Freiheitsbereich aufgehoben oder wesentlich geschmälert wird".[30] Die Institutsgarantie will die Rechtseinrichtung „Eigentum" vor dem Gesetzgeber schützen und das Eigentum gegen einfachgesetzliche Abschaffung oder Aushöhlung sichern.[31] Der Gesetzgeber darf „an die Stelle des Privateigentums" nicht „etwas setzen", „was den Namen ‚Eigentum' nicht mehr verdient".[32] Die Garantie des Privateigentums als Rechtseinrichtung dient der Stärkung der Wirkungskraft des Eigentums in seiner Ausprägung als subjektives Grundrecht.[33]

Das Eigentumsgrundrecht beinhaltet – wie andere Grundrechte auch – zudem eine objektive Grundentscheidung der Verfassung, die für alle Rechtsbereiche gilt. Neben der vertikalen Schutzrichtung im Staat-Bürger-Verhältnis hat

20 Vgl. zum Folgenden auch Papier/Shirvani (Anm. 1), Rn. 107–140.
21 Vgl. Brun-Otto Bryde, in: Ingo von Münch/Philip Kunig, Grundgesetz, Kommentar, München 2012[6], Art. 14 Rn. 3.
22 BVerfGE 24, 367 (389).
23 BVerfGE 50, 290 (339).
24 BVerfGE 97, 350 (370).
25 Vgl. Bryde (Anm. 21), Art. 14 Rn. 31.
26 Vgl. BVerfG, in: Neue Juristische Wochenschrift 2000, S. 1402.
27 Vgl. BVerfGE 134, 242 Rn. 168.
28 BVerfGE 42, 263 (295); 126, 331 (363).
29 BVerfGE 24, 367 (400).
30 BVerfGE 24, 367 (389).
31 Vgl. Werner Weber, Eigentum und Enteignung, in: Franz L. Neumann/Hans Carl Nipperdey/Ulrich Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. II, Berlin 1954, S. 331–399, hier S. 356.
32 BVerfGE 24, 367 (389).
33 Vgl. Rudolf Wendt, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, München 2018[8], Art. 14 Rn. 12.

die Eigentumsgarantie auch Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern. Angesprochen ist die horizontale Schutzrichtung des Eigentumsgrundrechts.[34] Diese Schutzrichtung wird in unterschiedlichen Teilgebieten des Privatrechts sichtbar, in denen sich ein oder mehrere Bürger jeweils auf das Eigentumsrecht berufen können. So kann es zwischen Wohnungseigentümern in einer Wohnungseigentümergemeinschaft zu Konflikten kommen, wenn einer bei der Nutzung seines Eigentums die Nachtruhe der anderen stört, die dadurch ihr Eigentumsrecht beeinträchtigt sehen. Das Zivilgericht, das über eine Streitigkeit zwischen den Wohnungseigentümern zu entscheiden hat, muss bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes die durch die Eigentumsgarantie gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen beachten. Die Eigentumsgarantie wäre verletzt, wenn das Gericht bei der Entscheidung des Rechtsstreits sich nicht um einen schonenden Ausgleich der widerstreitenden Eigentumsrechte bemühen, sondern eine der Rechtspositionen einseitig bevorzugen oder benachteiligen würde.[35]

STAATLICHE EINGRIFFE INS EIGENTUMSRECHT

Das Grundgesetz verbürgt auf der einen Seite das Eigentum als Grundrecht. Auf der anderen Seite sieht es unterschiedliche Mechanismen vor, durch die der Gesetzgeber aus Gründen des Gemeinwohls in das Eigentumsgrundrecht eingreifen und die Befugnisse des Eigentümers beschränken kann. Ausdrücklich geregelte Eingriffsarten sind die Inhalts- und Schrankenbestimmung, die Enteignung und die Sozialisierung. Bei diesen Eigentumseingriffen muss der Gesetzgeber bestimmten verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen.

Der Gesetzgeber kann – *erstens* – den Inhalt und die Schranken des Eigentums näher bestimmen (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG) und dabei in das Eigentum eingreifen. Inhalts- und Schrankenbestimmungen legen generell-abstrakt die „Rechte (…) und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter“ fest, „die als Eigentum im Sinne der Verfassung zu verstehen sind“. Sie sind die bereits erwähnten Rechtssätze des Privat- oder öffentlichen Rechts, die die Rechte und Pflichten des Eigentümers begründen und damit den Inhalt des Eigentumsrechts allgemein bestimmen.[36] Sie können das Eigentum auch beschränken. Wenn der Gesetzgeber beispielsweise anordnet, dass in Naturschutzgebieten Bodennutzungen untersagt sind, die zu einer Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets führen können, liegt darin eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums.[37] Sieht der Gesetzgeber vor, dass der Hauptaktionär einer Aktiengesellschaft, dem Aktien in Höhe von 95 Prozent des Grundkapitals gehören, die Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung aus der Aktiengesellschaft ausschließen kann, stellt dies eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Anteilseigentums dar.[38] In diesen Konstellationen werden die Rechte und Pflichten der jeweiligen Eigentümer vom Gesetzgeber näher bestimmt, insbesondere beschränkt.

Die Verfassung setzt der Beschränkung durch den Gesetzgeber wiederum Grenzen. Dieser kann das Eigentumsgrundrecht nicht beliebig verkürzen. Inhalts- und Schrankenbestimmungen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Der Gesetzgeber muss mit dem Eigentumseingriff einen legitimen Zweck verfolgen. Der Eingriff muss zudem geeignet, erforderlich und angemessen sein. Legitime Zwecke beziehungsweise Gemeinwohlbelange sind etwa der Natur- und Landschaftsschutz, die öffentliche Wasserversorgung oder der Denkmalschutz. Der legitime Zweck muss mit den schutzwürdigen Interessen des Eigentümers „in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis“ gebracht werden. „Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse müssen vom jeweiligen Sachbereich her geboten und auch in ihrer Ausgestaltung sachgerecht sein.“ Der Eingriff darf „gemessen am sozialen Bezug und an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts sowie im Blick auf den Regelungszweck“ nicht „zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumut-

34 Vgl. BVerfGE 89, 1 (9f.); 90, 27 (33f.); Herbert Bethge, Grundrechtskollisionen, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. III, Heidelberg 2009, §72 Rn. 65.

35 Vgl. BVerfG, in: Neue Juristische Wochenschrift 2010, S. 220, Rn. 14ff.

36 Vgl. BVerfGE 52, 1 (27); 110, 1 (24).

37 Vgl. §23 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

38 Vgl. §327a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz.

bar treffen".[39] Ermöglicht es der Gesetzgeber, den Minderheitsaktionär aus der Aktiengesellschaft auszuschließen, um dadurch die unternehmerische Initiative durch den Hauptaktionär zu stärken und die Gefahr einer missbräuchlichen Ausnutzung von Minderheitenrechten zu beseitigen,[40] ist dies ein Eingriff in das Anteilseigentum des Minderheitsaktionärs. Dieser wird aber nicht unzumutbar belastet, wenn er eine angemessene Abfindung erhält.

Der Gesetzgeber greift – *zweitens* – in das Eigentum des Bürgers ein, indem er ihn enteignet. Die Befugnis des Staates zur Enteignung ist in Artikel 14 Absatz 3 GG vorgesehen. Die Enteignung ist der staatliche Zugriff auf das Eigentum des Einzelnen, der auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter, durch das Eigentumsgrundrecht geschützter Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gerichtet ist. Zudem setzt die Enteignung eine sogenannte Güterbeschaffung zugunsten der öffentlichen Hand oder eines sonst durch die Enteignung Begünstigten voraus.[41] Das charakteristische Merkmal der Enteignung ist der gewollte und gezielte Zugriff des Staates auf das Eigentum des Bürgers, um dieses zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben heranzuziehen. So kann der Staat etwa Grundstückseigentümer enteignen, um Infrastrukturmaßnahmen (etwa den Bau einer Straße oder eines Flughafens) zu verwirklichen.

Eine Enteignung ist nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen: Die Enteignung kann nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen (Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 GG). Erfolgt die Enteignung unmittelbar und ohne weiteren behördlichen Vollzugsakt durch Gesetz, spricht man von einer „Legalenteignung". Erfolgt die Enteignung auf gesetzlicher Grundlage durch eine behördliche Maßnahme (zum Beispiel durch einen Enteignungsbescheid der Behörde), liegt eine „Administrativenteignung" vor. Die Enteignung ist nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig (Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 GG) und muss verhältnismäßig sein. Als schwerster Eigentumseingriff darf die Enteignung prinzipiell nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen.[42] Zudem muss der Gesetzgeber im Enteignungsgesetz die Art und das Ausmaß der Entschädigung regeln. Die Entschädigung soll dem Eigentümer einen Ausgleich für das „Opfer" bieten, das ihm durch den Eigentumsentzug aufgebürdet wird.[43] Der Gesetzgeber muss die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bestimmen (Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 GG). Fehlt eine Entschädigungsregelung, ist das Enteignungsgesetz verfassungswidrig.

Der Gesetzgeber kann – *drittens* – auch durch Sozialisierung in bestimmte Eigentumsrechte eingreifen. Nach Artikel 15 Satz 1 GG können Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Die Sozialisierung ist kein Unterfall der Enteignung, sondern eine zusätzliche, an den Gesetzgeber adressierte Ermächtigung zu Eingriffen in das grundgesetzlich garantierte Eigentum.[44] Die Sozialisierung beruht auf gemeinwirtschaftlichen Ansätzen und zielt auf eine Veränderung der Verfügungsmacht über bestimmte Wirtschaftsgüter. Die Wirtschaftsgüter sollen nicht mehr der individuellen Gewinnerzielung, sondern gesellschaftlichen Bedürfnissen dienen. Das Grundgesetz zählt die sozialisierungsfähigen Güter (Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel) abschließend auf. Die Sozialisierung kann nur durch ein Gesetz erfolgen, das eine Entschädigung vorsieht und deren Art und Ausmaß regelt.

In der Praxis hat es bislang keinen Fall der Sozialisierung nach Artikel 15 GG gegeben. Gleichwohl wird die Diskussion über die Anwendung des Sozialisierungsartikels mitunter neu angestoßen, zuletzt bei der plebiszitären Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen". Diese Initiative beabsichtigt entgegen dem insoweit missverständlichen Titel keine Enteignung, sondern die Vergesellschaftung der in Berlin befindlichen Immobilien von Unternehmen, die Eigentümer von mindestens 3000 Wohnungen sind. Ob dieses Vorhaben den Vorgaben des Grundgesetzes entspricht, ist noch nicht abschließend geklärt.

39 BVerfGE 110, 1 (28).

40 Vgl. Uwe Hüffer/Jens Koch, Aktiengesetz, München 2020[14], § 327a Rn. 1.

41 Vgl. BVerfGE 143, 246 Rn. 245 ff.

42 Vgl. BVerfGE 24, 367 (404 f.).

43 Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (BGHZ) 6, 270 (295).

44 Vgl. hierzu und zum Folgenden Foroud Shirvani, Wohnraummangel und Bodenordnung, in: Deutsches Verwaltungsblatt 2020, S. 172–179, hier S. 178 mit weiteren Nachweisen.

SOZIALPFLICHTIGKEIT DES EIGENTUMS

Das Grundgesetz enthält nicht nur die freiheitliche Garantie des Eigentumsrechts. Es erweitert in Artikel 14 Absatz 2 das verfassungsrechtliche Bild des Eigentums um eine zusätzliche Perspektive: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Mit diesen Sätzen bringt das Grundgesetz die „Sozialpflichtigkeit" oder „Sozialbindung" des Eigentums zum Ausdruck und erteilt eine „Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat".[45] Das Eigentum ist demnach kein Recht isolierter Individuen, nicht der Inbegriff des materiellen Egoismus, sondern gemeinschaftsgebunden und ein Grundelement der Sozialordnung.[46] Der Gebrauch des Eigentums ist Entfaltung persönlicher Freiheit und meist eigennützig, aber nicht unbegrenzt möglich und muss häufig mit den Belangen der Gemeinschaft austariert werden.

Da das Grundgesetz den Gesetzgeber beauftragt, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen, nimmt die überwiegende Auffassung im Staatsrecht an, dass der Gesetzgeber der Adressat der Sozialbindungsklausel des Artikel 14 Absatz 2 GG ist. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber die Aufgabe, „das Sozialmodell zu verwirklichen, dessen normative Elemente sich einerseits aus der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und andererseits aus der verbindlichen Richtschnur des Art. 14 Abs. 2 GG ergeben".[47] Unmittelbarer Adressat der Sozialbindungsklausel ist daher nicht der Eigentümer. Für ihn lassen sich aus der Verfassung keine unmittelbaren Pflichten herleiten.

Nicht selten wird mit Blick auf den Satz „Eigentum verpflichtet" die Frage aufgeworfen, inwieweit grundgesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit in der Rechtspraxis auseinanderklaffen. Dabei wird kritisiert, dass die Politik sich immer weniger um die Verwirklichung der Sozialbindungsklausel kümmere.[48] In Bezug auf diese Kritik wird man einräumen, dass es immer wieder Bereiche gibt, in denen der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen Privatnützigkeit und Sozialbindung des Eigentums neu austarieren muss. So sah sich der Gesetzgeber nach der Finanzkrise 2008 gehalten, das Verhältnis zwischen Privatnützigkeit des Eigentums, unternehmerischer Eigenverantwortung und Haftung im Finanzsektor neu zu justieren. Eine ähnliche Aufgabe hat der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Internets, wenn er die Aktivitäten der global agierenden Internetgiganten wie Amazon, Alphabet oder Facebook zu regulieren versucht. Andererseits gibt es wichtige Rechtsgebiete, in denen der Gesetzgeber die Sozialbindung des Eigentums seit Längerem konkretisiert und substanziell erweitert hat. Zu nennen sind das soziale Miet-, das Umwelt- und das Denkmalschutzrecht.

FAZIT

Das Eigentum ist eines der zentralen Freiheitsrechte des Grundgesetzes. Es ermöglicht dem Bürger materielle Unabhängigkeit und eigenverantwortliche Lebensgestaltung. Der Verfassungsstaat hat das Eigentum des Bürgers zu achten, darf es also nicht willkürlich entziehen oder sonst ungerechtfertigt beeinträchtigen. Gleichzeitig hat der Staat – in Gestalt des Gesetzgebers – die rechtlichen Rahmenbedingungen der Eigentumsordnung festzulegen. Dabei hat er sowohl der freiheitsrechtlichen Schutzrichtung wie auch der Sozialpflichtigkeit des Eigentums Rechnung zu tragen. Zwischen den beiden Eckpfeilern des Eigentumsverfassungsrechts, der Freiheitlichkeit und der Sozialpflichtigkeit, existiert kein unversöhnlicher Gegensatz. Die Rechtspraxis zeigt vielmehr, dass der Gesetzgeber in vielen Konstellationen einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen privatnützigem und sozialgebundenem Eigentumsgebrauch geschaffen und damit für Rechtsfrieden gesorgt hat.

45 BVerfGE 21, 73 (83).

46 Vgl. hierzu und zum Folgenden Foroud Shirvani, Sozialbindung des Eigentums, in: Markus Ludwigs (Hrsg.), Regulierender Staat und konfliktschlichtendes Recht. Festschrift für Matthias Schmidt-Preuß zum 70. Geburtstag, Berlin 2018, S. 303–317, hier S. 311 mit weiteren Nachweisen.

47 BVerfGE 37, 132 (140).

48 Vgl. Heribert Prantl, Der Ruf nach Enteignung ist verständlich, 6.4.2019, www.sueddeutsche.de/1.4397815.

FOROUD SHIRVANI
ist Professor für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
shirvani@jura.uni-bonn.de

EINE KURZE GESCHICHTE DER ENTEIGNUNGEN

Werner Plumpe

Eigentumsentzug gegen den Willen der bisherigen Eigentümer ist historisch so verbreitet wie rechtlich nicht einfach zu fassen. Denn sowohl der Eigentumsbegriff wie die mit ihm verbundenen Rechtsinstitute änderten sich im Laufe der Geschichte wesentlich. Zwar war im hier bereits eindeutigen römischen Recht der Eigentumsentzug vorgesehen, jedoch gingen diese Vorstellungen mit dem Römischen Reich unter. In den meisten europäischen Territorien fehlte danach ein vergleichbar klarer Eigentumsbegriff, der sich erst nach und nach mit der Rezeption des römischen Rechts und einer sich ausdifferenzierenden Wirtschaft erneut durchsetzte, bevor er in den großen Gesetzgebungsakten vor allem des 19. Jahrhunderts präzise gefasst wurde. Seither gibt es eine rechtlich klare Vorstellung von persönlichem Eigentum und entsprechend von Eigentumsentzug, der damit definiert und zugleich rechtlich explizit geregelt wurde.[01]

EIGENTUM UND EIGENTUMSFEINDSCHAFT

Enteignungen unterschieden (und unterscheiden) sich von Diebstahl und Raub nicht im sachlichen Gehalt der Eigentumsentziehung, sondern in Begründung und Verfahren. In Letzteren spielen in der Regel Obrigkeiten beziehungsweise staatliche Stellen eine wesentliche Rolle: Sie nehmen Enteignungen nicht willkürlich, sondern auf der Basis rechtlich fixierter Entscheidungen vor, die in aller Regel mit dem Gemeinwohltopos arbeiten und dabei eine ältere Rechtssprache, nämlich die der Unterscheidung zwischen Eigen- und Gemeinnutz, aufgreifen. Diese findet sich zumindest andeutungsweise noch in den Artikeln 14 und 15 des Grundgesetzes, die das Eigentum prinzipiell garantieren, seine Verwendung aber an das Gemeinwohl koppeln und gegebenenfalls eine Eigentumsentziehung gegen Entschädigung vorsehen.

Da „Gemeinwohl" indes keine feststehende Referenz ist, sondern ihrerseits ein Moment wechselnder politischer Semantik enthält, bedürfen Enteignungsentscheidungen expliziter rechtlicher Grundlagen (Gesetze oder Verordnungen auf Gesetzesbasis) und müssen einer Überprüfung durch die Rechtsprechung standhalten. Diese Bindung der Eigentumsentziehung an rechtsstaatliche Vorgaben geht auf das späte 18., vor allem aber auf das 19. Jahrhundert zurück und war eine Folge der Eigentumsgarantie der sich durchsetzenden bürgerlichen Rechtsverhältnisse, in denen das persönliche Eigentum ja gerade garantiert worden war (etwa gegen Fürstenwillkür). Enteignungen sind daher im strikten rechtlichen Sinne Folge und Ergebnis von Rechtsordnungen, in denen das Eigentum garantiert ist.

In einem modernen Sinne machten wohl schwedische Verordnungen zur Eigentumsentziehung im 18. Jahrhundert den Anfang, denen nach und nach alle größeren europäischen Staaten folgten. In Preußen wurden Fragen der Enteignung bereits im Allgemeinen Landrecht der 1790er Jahre geregelt, Baden und Bayern folgten Mitte der 1830er Jahre. Seither gibt es in allen modernen, bürgerlich-rechtlich verfassten Staaten Regelungen über den Eigentumsentzug aus übergeordneten Gründen, historisch zumeist aus den Zwängen des (flächenintensiven) Ausbaus der öffentlichen Infrastruktur, die etwa im Kanal-, Eisenbahn- oder Autobahnbau mit den vorhandenen Eigentumsverhältnissen an relevanten Flächen in Konflikt geraten konnten und gerieten, aber auch aus Gründen fiskalischer Art oder zur Sicherung von Versorgungssicherheit, was etwa bei der Verstaatlichung von Eisenbahnen oder der Übernahme von Versorgungsbetrieben unter kommunale Kontrolle eine große Rolle spielte. Diese Form der Eigentumsentziehung war und ist im Einzelfall immer wieder von zum Teil langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen begleitet, die, sollte allein die Länge der Verfahren den Erfolg der Infrastrukturmaßnahmen gefährden, auch immer wieder zu gesetzgeberischen Eingriffen führte, um Enteignungsverfahren zu beschleunigen. Am Grundsatz der Enteignung gegen

angemessene Entschädigung wurde deshalb aber nicht gerüttelt; problematisch ist die Frage erst geworden, seit das Kriterium des „Gemeinwohls" selbst in performative Turbulenzen geraten ist, etwa im Konflikt zwischen Verkehrsverbesserung und Umweltschutz. In diesem Bereich hat sich die rechtliche Eigentumsgarantie und die Vorschrift über die Rechtsförmigkeit von Eigentumsentziehungen mittlerweile als wirksames, auch vielgenutztes politisches Instrument herausgestellt, das die Problematik der Enteignung wie im Brennglas zu verdeutlichen mag.

Derartige Eingriffe in die vorfindlichen Eigentumsstrukturen sind indes historisch eher von geringer Bedeutung, auch wenn es im Einzelnen immer wieder zu heftigen Konflikten etwa bei der Ausweisung von Militärübungsplätzen oder der Erweiterung von Bergbaubetrieben (Tagebaue) gekommen ist. Denn diese Eingriffe zielten in der Regel nicht auf eine Korrektur der Eigentumsordnung, die sie im Gegensatz vielmehr gerade dadurch unbedingt bestätigten, dass sie sie im begründeten Einzelfall außer Kraft setzten. Historisch von sehr viel größerer Bedeutung ist die mit gesellschaftsreformerischen Motiven und Intentionen betriebene Bekämpfung der (in der Regel historisch gewachsenen) Eigentumsordnung, da sie entweder nicht den allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen zu entsprechen oder die private Eigentumsnutzung in ihrem Ergebnis zu inakzeptablen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen und entsprechenden sozialen Ergebnissen zu führen scheint. Insbesondere Eigentumsungleichheit, aber auch Eigentum an sich, gerieten so in den Fokus politischen Handelns, das letztlich aus Gründen der Herstellung akzeptabler sozialer Verhältnisse Eingriffe in die gegebene Eigentumsordnung, vulgo die (unter Umständen entschädigungslose) Enteignung der Eigentümer aus übergeordneten Gründen sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Effizienz propagiert.

Eine derart begründete Eigentumsfeindschaft ist in der europäischen Geschichte übrigens keineswegs die Ausnahme oder ein Randphänomen gewesen. Die im 19. Jahrhundert immer stärker in den Fokus rückende sozialistische Ablehnung des Privateigentums war daher weder neu noch voraussetzungslos. Auch wenn in den Debatten um Pierre Joseph Proudhon oder Karl Marx deren semantische Fassung variierte, war die Ablehnung des Privateigentums fundamental; ihre Zukunftsentwürfe kreisten durchweg um Utopien der Eigentumslosigkeit zumindest an den Produktionsmitteln, von der man sich eine Pazifizierung gesellschaftlicher Konflikte ebenso versprach wie ein Reich des Wohlstands, ja des Überflusses.[02]

Entsprechend begründete Eingriffe in die jeweils historisch gewachsenen Eigentumsordnungen und -strukturen sind ebenfalls seit vorgeschichtlicher Zeit belegt. Die in der jüdischen oder griechischen Tradition verzeichneten regelmäßigen Schuldenerlasse und die Aufhebung von Schuldknechtschaftsverhältnissen waren Gläubigerenteignungen aus übergeordneten Gründen vermeintlicher sozialer Gerechtigkeit und politisch-sozialer Stabilisierung. Die juristisch nicht immer ganz eindeutige, faktisch aber offenkundige Ungleichverteilung des Bodens, des Hauptproduktionsmittels der vorindustriellen Zeit, wurde freilich erst im Zuge der weitgehenden Allodifizierung des ländlichen Eigentums, also dessen Überführung von lehnsrechtlich gebundenen Nutzungs- und Verfügungsweisen in unbeschränktes persönliches Eigentum,[03] zum eigentlichen Angriffspunkt der Eigentumskritiker, die seither immer wieder weitreichende Bodenreformforderungen erhoben und gelegentlich auch durchsetzten, namentlich während und nach der Französischen Revolution, aber auch in Russland nach 1917 und in den von der Sowjetunion kontrollierten Gebieten des östlichen Mitteleuropa nach 1945. So wurde etwa auf dem Gebiet der späteren DDR mit durchweg fadenscheiniger Begründung der größere Grundbesitz zunächst entschädigungslos enteignet, später, da sich die mit der Enteignung verbundene Zersplitterung der Besitzverhältnisse als wirtschaftlich ineffizient erwies, dann wieder in faktisches Kollektiveigentum zurückverwandelt, was eine großflächige Bewirtschaftung unbeschränkt ermöglichte.[04] Die damit verbundenen, durchweg instrumentellen Gerechtigkeitssemantiken erwiesen sich als derart wirkmächtig, dass sie nach der Vereinigung 1990 eine Rückgängigmachung der

01 Vgl. die Beiträge in Otto Depenheuer (Hrsg.), Eigentum. Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, Berlin 2005.

02 Vgl. Arnold Künzli, Mein und Dein. Zur Ideengeschichte der Eigentumsfeindschaft, Köln 1986.

03 Vgl. Reiner Prass, Reformprogramm und bäuerliche Interessen. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen, 1750–1883, Göttingen 1997.

04 Vgl. Ulrich Kluge et al. (Hrsg.), Zwischen Bodenreform und Kollektivierung. Vor- und Frühgeschichte der „sozialistischen Landwirtschaft" in der SBZ/DDR vom Kriegsende bis in die 50er Jahre, Stuttgart 2001.

widerrechtlichen Enteignungen wirksam unterbanden; der Staat wurde so in gewisser Hinsicht geradezu zum Hehler, der sich an den Erlösen verkaufter Grundstücke nicht wenig bereicherte.[05]

ENTEIGNUNGEN IM 20. JAHRHUNDERT

Enteignungen fanden vor allem in und im Gefolge der beiden Weltkriege, punktuell auch in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus sowie später im Rahmen der sukzessiven Auflösung der kolonialen Strukturen statt. In beiden Kriegen kam es zu umfangreichen Beschlagnahmungen und später Enteignungen des deutschen Auslandsvermögens, auch wenn die Frage, ob einzelne Eigentümer kollektiv für das Handeln der Staaten, denen sie angehören, rechtlich haftbar sind, völlig unklar ist.[06] Andere Enteignungsmaßnahmen scheiterten an fehlenden politischen Mehrheiten (etwa die Fürstenenteignung in der Weimarer Republik)[07] oder wurden nach 1945 zumindest teilweise korrigiert („Arisierung", Enteignung jüdischer Personen und Unternehmen).[08]

Kennzeichnend für alle Eingriffe, die im Kontext von Kriegshandlungen, diktatorischen Maßnahmen, der Auflösung kolonialer Strukturen oder der Eindämmung konkreter Krisenphänomene erfolgten, war, dass mit ihnen keine grundsätzliche Änderung der ökonomischen Verhältnisse beabsichtigt war; der Eigentümer wechselte, nicht aber die Art und Weise der Eigentumsnutzung. Dies war völlig anders im Rahmen der sozialistischen Transformationen, die Europa und Asien im 20. Jahrhundert in zwei Wellen erfassten und bis zum Ende der 1980er Jahre einen Teil der Weltwirtschaft prägten. Auch diese Transformationen waren eminent politische, ja gewalttätige Ereignisse, denn unter demokratischen Verhältnissen haben zumindest bisher massive Korrekturen der Eigentumsordnung keine Mehrheiten gefunden. Die Verstaatlichungen etwa der Schwerindustrie oder von Teilen der Automobilindustrie in Großbritannien und Frankreich nach dem Krieg blieben überdies kriegsfolgenbedingtes Stückwerk und wurden nach und nach wieder aufgegeben.[09] Auch die Enteignungsversuche in den Westzonen (Kohlebergbau, Großindustrie) der späteren Bundesrepublik Deutschland, die trotz großer Bevölkerungszustimmung am Veto der Besatzungsmächte scheiterten, hatten kaum mehr als situativen Rückenwind in den Hungerjahren 1946/47.[10] Die Parteien, die sich für sie stark gemacht hatten, erhielten später nie eine so hinreichend einflussreiche parlamentarische Stellung, um diese Forderungen durchzusetzen.

In historischer Perspektive waren weitgehende Eingriffe in die Eigentumsstruktur bisher nur unter Ausnahmebedingungen politisch durchsetzbar; sie beruhten im Erfolgsfall auf diktatorischen Regierungspraktiken, die nur im Anschluss an schwere Krisen oder Katastrophen überhaupt möglich wurden. Ihre Begründung fanden die Enteignungen beziehungsweise die Enteignungsversuche in einer überaus brisanten Verbindung aus älteren eigentumskritischen Semantiken, die durch die sozialen Verhältnisse während des Krieges zugleich bestätigt und radikalisiert wurden,[11] wie in den kriegswirtschaftlichen Praktiken, die eine umfassende staatliche Wirtschaftssteuerung möglich und sinnvoll erscheinen ließen.[12] Die Sozialisierungsforderungen nach dem Ersten Weltkrieg zielten also nicht nur auf die schlichte Enteignung der bisher Vermögenden und damit auf die Beseitigung grober sozialer Ungleichheit; sie argumentierten vor allem, dass nur durch die Beseitigung des Privateigentums eine sachgemäße Wirtschaftsführung, die nicht unter dem Diktat der Profitmaximierung stehe, überhaupt möglich sei.

05 Vgl. Constanze Paffrath, Macht und Eigentum. Die Enteignungen 1945–1949 im Prozess der deutschen Wiedervereinigung, Köln–Wien–Weimar 2004; auch Bruno J. Sobotka (Hrsg.), Wiedergutmachungsverbot? Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949, Mainz 1998.

06 Vgl. Jan Kropholler, Internationales Privatrecht einschließlich der Grundbegriffe des internationalen Zivilverfahrensrechts, Tübingen 2006; Philipp Siegert, Staatshaftung im Ausnahmezustand. Doktrin und Rechtspraxis im Deutschen Reich und in Frankreich 1914–1919, Frankfurt/M. 2020.

07 Vgl. Ulrich Schüren, Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926. Die Vermögensauseinandersetzung mit den depossedierten Landesherren als Problem der deutschen Innenpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen, Düsseldorf 1978. Siehe auch den Beitrag von Jens Gal in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

08 Vgl. Ingo Köhler, Die „Arisierung" der Privatbanken im Dritten Reich: Verdrängung, Ausschaltung und die Frage der Wiedergutmachung, München 2005.

09 Vgl. Thomas Mergel, Großbritannien seit 1945, Göttingen 2005, S. 55f.

10 Vgl. Eberhard Schmidt, Die verhinderte Neuordnung 1945–1952. Zur Auseinandersetzung um die Demokratisierung der Wirtschaft in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M. 1970.

11 Vgl. Jürgen Kocka, Klassengesellschaft im Krieg. Deutsche Sozialgeschichte 1914–1918, Göttingen 1978.

12 Vgl. Friedrich Zunkel, Industrie und Staatssozialismus. Der Kampf um die Wirtschaftsordnung in Deutschland 1914 bis 1918, Düsseldorf 1974.

Diese Argumentation vereinigte ganz unterschiedliche kapitalismuskritische Lager; sie war keineswegs auf die verschiedenen Strömungen der Arbeiterbewegung beschränkt, sondern fand auch in Walther Rathenau oder Wichard von Moellendorf, die für eine moderne Gemeinwirtschaft plädierten, Fürsprecher – wie überhaupt die kapitalistische Tradition in der Weimarer Republik weder auf der linken noch auf der rechten Seite des politischen Spektrums viele Freunde hatte.[13] Die bisherige kapitalistische Eigentumsordnung schien jedenfalls sowohl moralisch erledigt wie ökonomisch überholt, doch ergab sich hieraus nicht automatisch ein Programm für die Zukunft. Ein sprechendes Beispiel für diese Problematik sind die beiden Sozialisierungskommissionen, die nach dem Ersten Weltkrieg eingerichtet wurden, aber nicht nur an den politischen Bedingungen, die eine umfassende Sozialisierung nicht zuließen, sondern auch an der Tatsache scheiterten, dass man sich über die Art und Weise der Enteignung und der zukünftigen Steuerung der sozialisierten Unternehmen nicht einigen konnte.[14] Die Enteignungspolitik endete schließlich zwar mit einer Vergesellschaftung des Kohle- und Kalibergbaus, zu einer durchgreifenden Änderung der ökonomischen Strukturen, wie sie alle sozialistischen Strömungen von der Mehrheitssozialdemokratie bis hin zu den zahlreichen kommunistischen und syndikalistischen Gruppen im Winter 1918/19 gefordert hatten, kam es hingegen nicht.

In Russland war es nach der Revolution zu umfassenden Enteignungen zunächst der landbesitzenden Gruppen, später der gesamten „Bourgeoisie“ gekommen, mit freilich zunächst katastrophalen Folgen für die Versorgung mit Gütern und Lebensmitteln.[15] Insbesondere erwies es sich als unmöglich, ja geradezu barbarisch, direkt zum Kommunismus wechseln zu wollen; die materiellen Verluste und das menschliche Leid waren gewaltig, auch wenn der Preis der Experimente hinter den konterrevolutionären Interventionen und dem Bürgerkrieg „versteckt“ blieb.[16] Folgerichtig schloss sich eine Revision der radikalen ersten Transformationsschritte (Enteignungen, Beseitigung preisbildender Märkte, rigides staatliches Distributionssystem) an, die vor allem in der Restitution privater Eigentumsstrukturen und der Reetablierung von Marktprozessen bestand (Neue Ökonomische Politik).[17] Die so erreichte wirtschaftliche Konsolidierung führte nicht zu einer Revision des Enteignungsprozesses, sondern ermöglichte erst die Entwicklung eines alternativen Wirtschaftsverwaltungssystems (Planwirtschaft), in dem zumindest in allgemeiner Hinsicht Marktprozesse und damit verbundene Individualentscheidungen durch staatlich sanktioniertes Planhandeln ersetzt wurden (Fünfjahresplanung).[18]

Da die Sowjetunion den Krieg als Sieger beendet und große Teile des östlichen Mitteleuropas besetzt hatte, war nun auch die Möglichkeit gegeben, ihr Gesellschaftsmodell zu exportieren, was mit großer Konsequenz auch realisiert wurde. In allen späteren realsozialistischen Staaten gab es umfangreiche Bodenreformen, zugleich wurden die Schlüsselindustrien unter sowjetische Kontrolle gebracht, verstaatlicht und in ein neues Planwirtschaftssystems integriert. Die Enteignungswellen der Nachkriegszeit wurden je nach den regionalen Bedingungen bis in die 1970er Jahre fortgesetzt.

In der DDR folgten dem Großgrundbesitz, der Großindustrie und den Banken in den 1950er Jahren die bäuerliche Landwirtschaft, das mittlere Gewerbe, aber auch Dienstleistungsunternehmen und Gaststättenbetriebe und Wohneigentum. An die Stelle der Koordination wirtschaftlichen Handelns über dezentrale private Entscheidungen und preisbildende Märkte trat ein umfassendes Planungssystem mit einem entsprechenden distributiven Unterbau, über den die entsprechenden Güter und Dienstleistungen zugeteilt wurden.[19] Wurden die Betriebe nicht vollständig enteignet, übernahm der Staat Zwangsbeteiligungen, um auf diese Weise de-

13 Vgl. Werner Plumpe, Debatten über die Gestaltbarkeit des Kapitalismus 1900–1933. Macht und Ohnmacht der Zivilgesellschaft, in: Forschungsjournal Soziale Bewegungen 3/2016, S. 164–181; Wolfgang Hock, Deutscher Antikapitalismus. Der ideologische Kampf gegen die freie Wirtschaft im Zeichen der großen Krise, Frankfurt/M. 1960.

14 Vgl. Heinrich August Winkler, Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie, München 2004, S. 46ff., 137.

15 Vgl. Helmut Altrichter, Kleine Geschichte der Sowjetunion 1917–1991, München 2007, S. 39–49.

16 Der Alltag dieser Enteignungen ist auf geradezu beklemmende Weise im geheimen Tagebuch von Michael Prishwin beschrieben, das jetzt in umfangreichen Auszügen auf Deutsch vorliegt: Michail Prischwin, Tagebücher. Bd. I: 1917 bis 1920, Berlin 2019; generell Manfred Hildermeier, Die Sowjetunion 1917–1991, Berlin–Boston 2016, S. 108–116.

17 Vgl. Altrichter (Anm. 15), S. 50–63.

18 Vgl. Friedrich Pollock, Die planwirtschaftlichen Versuche in der Sowjetunion 1917–1927, Frankfurt/M. 1929.

19 Zur Funktionsweise der DDR-Wirtschaft vgl. André Steiner, Von Plan zu Plan. Eine Wirtschaftsgeschichte der DDR, München 2004.

ren Integration in das Planungssystem sicherzustellen.[20] Den Schlussstein der Enteignungen bildete die Enteignung noch bestehender Klein- und Mittelbetriebe Anfang der 1970er Jahre sowie die Nötigung von Handwerksbetrieben in sogenannte Produktionsgenossenschaften des Handwerks, faktisch staatliche Regiebetriebe. Mitte der 1970er Jahre konnte von einem nennenswerten privatwirtschaftlichen Sektor in der DDR, aber auch in den anderen realsozialistischen Staaten, nicht mehr die Rede sein.[21] Damit war das angestrebte Ideal einer eigentumslosen und geplanten Volkswirtschaft erreicht.

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE FOLGEN

Die Folgen der Enteignung und der planwirtschaftlichen Reorganisation schienen ihren Verfechtern anfänglich sogar Recht zu geben, denn die Versorgung der Bevölkerung funktionierte in der SBZ in den ersten Jahren nach dem Ende des Krieges vergleichsweise gut.[22] Doch die Illusion der Überlegenheit zerstob rasch, als sich im Westen die wirtschaftlichen Bedingungen normalisierten und die Integration der westdeutschen Wirtschaft in die Weltmärkte begann. Waren die Wachstumsziffern in den 1950er Jahren noch vergleichsweise ähnlich, auch wenn der Lebensstandard in den Ostblockstaaten bald kaum mehr vergleichbar war, so gingen seit den 1960er Jahren auch hier die Zahlen auseinander. Trotz intensiver Reformversuche[23] gelang es der Wirtschaft in den sozialistischen Staaten nicht, das Tempo des Strukturwandels, der sich in der westlichen Welt deutlich beschleunigte, mitzugehen.[24] Die Illusion der krisenfreien, sozial ausgeglichenen und dabei wirtschaftlich erfolgreichen Entwicklung platzte, als sich in der Sowjetunion unter Staats- und Parteichef Michail Gorbatschow nicht nur der bis dato dichte Propagandanebel lüftete, sondern zugleich die Sowjetunion aufhörte, durch die Lieferung billiger Rohstoffe, für die sie auf den Weltmärkten deutlich bessere Preise erzielen konnte, ihre Satellitenstaaten zu subventionieren.[25] Folgerichtig brachen die sozialistischen Strukturen nach und nach zusammen, zuerst in Polen, dann in Ungarn, schließlich 1989 in der DDR und den übrigen Ostblockstaaten, bevor auch die Sowjetunion unterging.

Die Bilanz von gut 70 beziehungsweise 40 Jahren eigentumsloser Ökonomie war in umfassender Hinsicht verheerend. Der noch 1990 vorherrschende Glaube, aus der Substanz der DDR-Wirtschaft ließe sich ihre Reorganisation mühelos finanzieren, musste nach und nach aufgegeben werden; die Realität war ernüchternd. Statt großer Erträge wurde der Privatisierungsprozess in der ehemaligen DDR zu einem milliardenschweren Subventionsgeschäft. Die sich anschließenden Transformationsprozesse, die in einer mehr oder weniger überstürzten Wiedereinführung von Privateigentumsstrukturen und marktwirtschaftlichen Verhältnissen bestanden, zeigten zum Teil katastrophale Ergebnisse, da sich der eingetretene Zustand nicht mehr positiv korrigieren, sondern nur noch „abwickeln" ließ.

Die eigentliche Erfolgsgeschichte spielte sich dabei freilich nicht in den vermeintlich neoliberalen Transformationen in Europa ab, sondern wurde von der chinesischen Wirtschaft geschrieben, die seit dem Ende der 1970er Jahre eine langsame, dafür aber umso gründlichere Umstellung auf privateigentumsgestützte kapitalistische Strukturen überaus erfolgreich absolvierte. „Neoliberal", wie es das verbreitete Etikett ist, war in China wenig, zumal bis heute der Staatseinfluss in wichtigen Sektoren und Unternehmen groß ist und auch die Öffnung der chinesischen Wirtschaft zum internationalen Kapitalmarkt keineswegs vollständig vollzogen ist. Gleichwohl oder gerade deshalb sind die ökonomischen Erfolge der chinesischen Transformation in jeder Hinsicht eindrucksvoll. Das chinesische Beispiel zeigt schlagend, dass die Vorstellung, mit der Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln verschwinde die soziale Ungleichheit oder falle auf unbedeutende Ausmaße zurück, bestenfalls eine Schimäre war, deren einziger Ausdruck in der vergleichsweise egalitären Armut bestand, die den Alltag aller sozialistischen Gesellschaften bestimmte.[26]

20 Vgl. Heinz Hoffmann, Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung im planwirtschaftlichen System der DDR 1956–1972, Stuttgart 1999.
21 Vgl. Steiner (Anm. 19), S. 165ff.
22 Vgl. Wolfgang Zank, Wirtschaft und Arbeit in Ostdeutschland 1945–1949. Probleme des Wiederaufbaus in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, München 1987.
23 Vgl. André Steiner, Die DDR-Wirtschaftsreform der sechziger Jahre. Konflikt zwischen Effizienz- und Machtkalkül, Berlin 1999.
24 Daten hierzu bei Angus Maddison, Contours of the World Economy 1–2030 AD. Essays in Macro-Economic History, Oxford 2007, S. 382.
25 Vgl. Christoph Buchheim, Wirtschaftliche Folgen der Integration der DDR in den RGW, in: ders. (Hrsg.), Wirtschaftliche Folgelasten des Krieges in der SBZ/DDR, Baden-Baden 1995, S. 341–362.
26 Zur materiellen Bilanz vgl. Angus Deaton, Der große Ausbruch. Von Armut und Wohlstand der Nationen, Stuttgart 2017.

GESELLSCHAFTLICHE KRISEN UND DIE WIEDERKEHR DER EIGENTUMSFEINDSCHAFT

Parallel zum Verfall der Planwirtschaften ging in den westlich-kapitalistischen Staaten die Attraktivität derartiger Modelle zurück, ja geriet der Staat überhaupt in den Verdacht, eher Ursache der sich seit den 1970er Jahren häufenden wirtschaftlichen Probleme zu sein als die Kraft, die diese Probleme beseitigen könnte. Der Grund hierfür war nicht primär ideologischer Art, etwa dass, wie es der Soziologe Wolfgang Streeck unterstellt, das „Kapital" den sozialpartnerschaftlichen Konsens der Nachkriegszeit aufgekündigt habe und nicht mehr bereit gewesen sei, dessen Finanzierung mitzutragen und dessen Institutionen zu stützen.[27] Der vermeintliche „neoliberale" Umschwung, der auf die Freisetzung von Marktkräften setzte, war vielmehr eine Folge erkennbarer Strukturprobleme der westlichen Volkswirtschaften in einer zunehmend globalisierten Wirtschaft, in der sich die asiatische Konkurrenz häufig als überlegen erwies, während sich die heimischen Ökonomien mit dem technologischen Strukturwandel schwertaten.

Die als Antwort hierauf vor allem von der britischen Regierung Margaret Thatchers vorangetriebene „neoliberale" Rosskur traf folgerichtig auch weniger die noch einigermaßen wettbewerbsfähige westdeutsche Ökonomie, sondern wurde für Großbritannien und unter Ronald Reagan für die USA typisch. Vor allem im Vereinigten Königreich wurden die Privatisierung und Deregulierung von traditionell dem Staat gehörenden beziehungsweise durch ihn gesteuerten Sektoren wie dem Bergbau und der Energiewirtschaft gegen große Widerstände durchgesetzt.[28] Die klassenkampfähnlichen Auseinandersetzungen blieben in anderen Staaten Europas aus; es war aber klar, dass die Rolle des Staates allgemein kritisch gesehen und eine Reduzierung seiner Bedeutung politische Mehrheiten finden würde, zumal sich letzte einschlägige Versuche unter François Mitterrand in Frankreich als katastrophaler Fehlschlag herausstellten.[29] So wurden in vielen Staaten Europas ehemalige staatliche Betriebe zur Diskussion gestellt, staatliche Monopole aufgehoben und im Bereich der neuen Technologien von Anfang an auf private, marktkonforme Lösungen gesetzt.[30]

Doch auch hierbei blieben die im strengen Sinne ideologischen Debatten, die die Privatisierung begleiteten, von eher begrenzter Bedeutung. Ausschlaggebend war vielmehr, was vor mehr als 100 Jahren das Ausgreifen des Staates und die Enteignung der Privaten etwa im Bereich der Verkehrsinfrastruktur bedingt hatte, insbesondere die Frage des wirtschaftlichen Nutzens staatlicher Unternehmen. Da aus dem einstmals großen ökonomischen Nutzen etwa von Bahn und Post mittlerweile schwere Subventionslast geworden war, die der Staat nicht länger tragen wollte, zumal er die notwendige Modernisierung etwa der Bahn oder der Post nicht leisten konnte oder wollte, war das Ende der Kollektivwirtschaft pragmatisch geboten, auch wenn es zeitweilig zu übertriebenen Hoffnungen in die Reibungslosigkeit der Funktionsweise von Märkten nicht wenig beitrug.

Erst das Zerplatzen dieser neoliberalen Utopie in der Finanzkrise kehrte die Situation um. Analog zur Staatskritik der 1980er und 1990er Jahre machte sich nun eine Kritik der Märkte bemerkbar, die deshalb zunehmend an Momentum gewann, weil sie nicht auf die Regulierung der Finanzmärkte beschränkt blieb, sondern Marktlösungen generell im Kontext des Klimawandels und einer vermeintlich wachsenden sozialen Ungleichheit unter Verdacht stellte. Schien in den 1970er Jahren das staatliche Engagement an seine Grenzen zu stoßen, so haben derzeit wiederum Stimmen Rückenwind, die im Kern des Versagens der Märkte privateigentumsgetriebene Profitgier vermuten. Mittlerweile sind auch Enteignungslösungen zumindest wieder diskussionsfähig geworden. Bei allem Korrekturbedarf von Marktlösungen lehrt die Geschichte freilich, dass deren Ersetzung durch staatliches oder Verwaltungshandeln nicht notwendig zielführend ist, Enteignung also zum Problem wird, wenn sie als Mittel der Gesellschaftsreform genutzt werden soll.

27 Vgl. Wolfgang Streeck, Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus, Berlin 2013.
28 Vgl. Mergel (Anm. 9), S. 179 ff.
29 Vgl. Tim Schanetzky, Die große Ernüchterung. Wirtschaftspolitik, Expertise und Gesellschaft in der Bundesrepublik 1966 bis 1982, Berlin 2007.
30 Vgl. Hartmut Berg (Hrsg.), Deregulierung und Privatisierung. Gewolltes–Erreichtes–Versäumtes, Berlin 2002.

WERNER PLUMPE
ist Professor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.
w.plumpe@em.uni-frankfurt.de

PERSONELLE VERMÖGENSVERTEILUNG IN DEUTSCHLAND

Markus M. Grabka · Johannes König · Carsten Schröder

Wichtig für die materielle Wohlfahrt einer Person ist nicht nur ein regelmäßiges Einkommen, sondern auch ihr individuelles „marktfähiges" Vermögen, also die Summe aller geldwerten Güter wie etwa Geld- oder Immobilienvermögen. Dem individuellen Vermögen kommen eine Vielzahl von Funktionen zu: So kann Vermögen – etwa durch Vermietung von Immobilien oder Zinseinkünfte – Einkommen generieren (Einkommensfunktion); die eigene Nutzung von Sachvermögen (zum Beispiel Wohneigentum) stiftet unmittelbaren Nutzen (Nutzungsfunktion); das Aufzehren von Vermögen kann der Stabilisierung des Konsums bei Einkommensausfällen besonders in der Verrentungsphase dienen (Sicherungsfunktion). Ferner ist es denkbar, dass größere Vermögen wirtschaftliche und politische Macht verleihen (Machtfunktion) und dazu dienen, einen hohen Status zu erreichen oder aufrechtzuerhalten (soziale Mobilitäts- oder Statuserhaltungsfunktion). Schließlich ist Vermögen intergenerational übertragbar und vergrößert die materiellen Möglichkeiten der Folgegeneration (Vererbungsfunktion). Schon diese Vielzahl von Einzelfunktionen erklärt, weshalb Vermögen und seine Verteilung ein besonderes wissenschaftliches und gesellschaftliches Interesse hervorrufen.

Für die folgende Beschreibung der personellen Vermögensverteilung in Deutschland wird auf Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) zurückgegriffen.[01] Das SOEP ist eine repräsentative Längsschnitterhebung, bei der seit 1984 jedes Jahr dieselben Personen und Haushalte wiederholt befragt werden. Im Gegensatz zu anderen Bevölkerungsbefragungen, in denen das Vermögen auf Haushaltsebene erfasst wird, werden im SOEP die individuellen marktfähigen Vermögen aller Personen ab 17 Jahren eines Privathaushalts separat ermittelt. Dabei werden folgende acht Bruttokomponenten des Vermögens erfragt: 1) selbst genutztes Wohneigentum, 2) sonstiger Immobilienbesitz (unter anderem unbebaute Grundstücke, Ferien- und Wochenendwohnungen), 3) Geldvermögen (Sparguthaben, Spar- und Pfandbriefe, Aktien und Investmentanteile), 4) Vermögen aus privaten Versicherungen (Lebens- und private Rentenversicherungen einschließlich sogenannter Riester-Verträge), 5) Bausparguthaben, 6) Betriebsvermögen (Besitz von Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, nach Abzug von betrieblichen Verbindlichkeiten), 7) Sachvermögen in Form wertvoller Sammlungen wie Gold, Schmuck, Münzen oder Kunstgegenstände sowie 8) der Wert von Fahrzeugen.

Auf der Seite der Verbindlichkeiten werden vier Komponenten erfasst: 1) Hypothekenkredite auf selbst genutzte Immobilien, 2) Hypothekenkredite auf sonstige Immobilien, 3) Konsumentenkredite und 4) Studienkredite. Werden die Verbindlichkeiten vom Bruttovermögen abgezogen, ergibt sich das Nettogesamtvermögen, das üblicherweise für Analysen zur personellen Vermögensverteilung herangezogen wird. Anwartschaften gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung und auf betriebliche Alterssicherung bleiben bei der Definition des Nettovermögens unberücksichtigt.[02]

Im Folgenden präsentieren wir primär Vermögensinformationen aus dem Jahr 2017. Ergänzt werden diese Angaben durch eine neue Teilstichprobe des SOEP von Anteilseignern an Betriebsvermögen weltweit mit Wohnsitz in Deutschland, genannt SOEP-P, die 2019 erstmals befragt wurden. Diese Teilstichprobe soll eine Datenlücke im Bereich hoher Vermögen schließen, die bislang in allen bekannten repräsentativen Datenquellen – auch im SOEP – in Deutschland vorlag.[03] Um den obersten Rand der Vermögensverteilung ebenfalls abzubilden, werden für Analysen zur Vermögenskonzentration die Daten aus SOEP und SOEP-P ergänzt um Vermögensangaben zu den 700 reichsten Deutschen mit Wohnsitz in Deutschland.[04]

Die vorliegenden Vermögenswerte im SOEP sind Selbsteinschätzungen der Befragten. Diese sind vermutlich fehlerbehaftet. So setzt die Validität der Angaben voraus, dass die Menschen ausreichende Marktkenntnisse über den Wert der Vermögensbestände haben. Bestimmte Vermögenskomponenten werden aber selten am Markt gehandelt, wie zum Beispiel Betriebsvermögen oder Kunst, sodass ein aktueller Marktwert nur schwer bestimmbar ist.

Generell ist die Abfrage von Vermögen (wie auch von Einkommen) in freiwilligen Befragungen wie dem SOEP sensitiv: Nicht alle Menschen sind bereit, Auskünfte über ihre Finanzen zu geben. Im SOEP werden fehlende Angaben bei jeder einzelnen Vermögens- und Schuldenposition durch komplexe statistische Ersetzungsverfahren korrigiert. Dadurch wird sichergestellt, dass systematische Ausfallmuster (beispielsweise in Abhängigkeit vom Alter oder dem Geschlecht) in den Daten korrigiert werden, wenngleich weiterhin Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der ersetzten Werte vorliegt.

VERMÖGENSKONZENTRATION

Das Nettogesamtvermögen der Personen in Privathaushalten in Deutschland summiert sich 2017 auf 10,3 Billionen Euro. Legt man dieses auf alle Personen ab 17 Jahren um, so kommt man auf ein durchschnittliches individuelles Nettovermögen von rund 139 000 Euro. Der Median, also der Wert, der die reichere von der ärmeren Hälfte der Bevölkerung trennt, liegt bei 22 800 Euro. Bei etwa sechs Prozent der Bevölkerung ist das Nettovermögen negativ, dies bedeutet, dass die Verbindlichkeiten – hierbei insbesondere Konsumentenkredite – höher ausfallen als das Bruttovermögen. Um zu den reichsten zehn Prozent der Bevölkerung zu gehören, bedarf es eines individuellen Nettovermögens von mindestens 280 000 Euro. Der Schwellenwert zum reichsten einen Prozent der Bevölkerung beträgt etwa 1,3 Millionen Euro.

Ein aggregiertes Standardmaß zur Messung von Vermögensungleichheit ist der Gini-Koeffizient. Je höher sein Wert, desto ungleicher sind die Vermögen verteilt. In der Bundesrepublik liegt der Gini-Koeffizient bei etwa 0,83. Im internationalen Vergleich ist das ein relativ hoher Ungleichheitswert. Für die USA etwa wird für 2016 ein Gini-Koeffizient von 0,87 berichtet.[05] Innerhalb des Euro-Raums weisen ansonsten die Niederlande mit einem Gini-Koeffizienten von 0,78 im Jahr 2017 die höchste Vermögensungleichheit auf.[06] Beide Angaben basieren aber entgegen dem hier verwendeten Konzept individueller Nettovermögen auf Haushaltsnettovermögen, was zu etwas geringeren Werten als bei individuellen Vermögen führt.[07] Bei einem internationalen Vergleich der Vermögensungleichheit ist zudem zu beachten, dass nicht in allen Ländern das obere Ende der Verteilung, wie in der vorliegenden Datengrundlage, gut abgedeckt ist. Zudem hängt das Motiv für den Aufbau von Vermögen wesentlich von der Ausgestaltung des landesspezifischen sozialen Sicherungssystems ab: In Ländern mit einem gut ausgebauten System der sozialen Sicherung ist die Notwendigkeit, Privatvermögen als Vorsorge aufzubauen, eine ganz andere als beispielsweise in den angelsächsischen Ländern, die viel mehr auf eigene Vorsorge setzen.

Das hohe Ausmaß der Vermögenskonzentration in Deutschland wird durch einen weiteren Indikator bestätigt: den Anteil, den ein bestimmter Teil der Bevölkerung am Gesamtvermögen hält (*Abbildung 1*). Die untere Hälfte der erwach-

01 Vgl. Jan Goebel et al., The German Socio-Economic Panel Study (SOEP), in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 2/2019, S. 345–360; Carsten Schröder et al., The Economic Research Potentials of the German Socio-Economic Panel Study, in: German Economic Review 3/2020, S. 335–371.

02 Zur Relevanz von gesetzlichen und betrieblichen Rentenanwartschaften vgl. Timm Bönke et al., The Joint Distribution of Net Worth and Pension Wealth in Germany, in: Review of Income and Wealth 4/2019, S. 834–871.

03 Für weitere Informationen zu dieser Teilstichprobe vgl. Carsten Schröder et al., Verbesserung der Forschungsdateninfrastruktur im Bereich Hochvermögender mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP), SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 1084/2020. Das zeitliche Auseinanderfallen der beiden Erhebungszeitpunkte ist der umfangreichen Datenaufbereitung geschuldet. Die damit verbundenen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Vermögensangaben sind als eher gering anzusehen und dürften die generellen Aussagen in diesem Beitrag nur geringfügig beeinträchtigen.

04 Daten des „Manager Magazins", Oktober 2017, www.readsmarter.de/finanzen-wirtschaft/top1001-reichenliste-deutschland-2017. Verwendet wurden die ersten 700 auf Personenebene heruntergebrochenen Einträge.

05 Vgl. Edward N. Wolff, Taxes and the Revaluation of Household Wealth, NBER Working Paper 27328/2020.

06 Vgl. Europäische Zentralbank, Household Finance and Consumption Survey. Wave 2017, Statistical Tables, März 2020.

07 Vermögen sind auch innerhalb des Haushalts oft ungleich verteilt. Siehe Markus M. Grabka et al., Wealth Distribution within Couples, in: Review of Economics of the Household 3/2015, S. 459–486; Nicolas Frémeaux/Marion Leturcq, Inequalities and the Individualization of Wealth, in: Journal of Public Economics 4/2020, S. 104–145.

Abbildung 1: Anteil am Gesamtvermögen nach Bevölkerungsgruppen, in Prozent

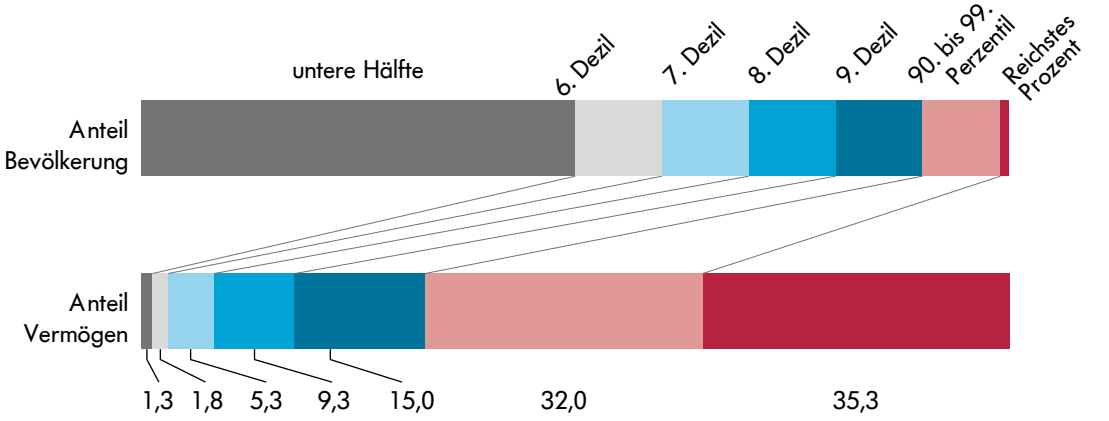

Quellen: SOEPv35, SOEP-P (vorläufige Gewichte und vorläufige Vermögensangaben für das Jahr 2019), Manager Magazin 10/2017.

senen Bevölkerung hält – auch wegen persönlicher Verschuldung – einen Anteil am Gesamtvermögen von lediglich 1,3 Prozent. Im Bereich des sechsten bis neunten Dezils (also jeweils einem Zehntel der Bevölkerung) nimmt der Anteil sukzessive von unter 2 auf 5, über 9 bis hin zu 15 Prozent zu. Die reichsten 10 Prozent kommen auf einen Anteil am Gesamtvermögen von zwei Dritteln. Das reichste Prozent der Bevölkerung hält einen Vermögensanteil von 35 Prozent. Dies entspricht in etwa so viel, wie die unteren 90 Prozent der Bevölkerung zusammen am Gesamtvermögen halten. Und schaut man nur auf die Gruppe der reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung, so haben diese einen Anteil am Gesamtvermögen von einem Fünftel.

Betrachtet man die Vermögensungleichheit im Zeitverlauf, so zeigt sich, dass der Gini-Koeffizient auf Grundlage der SOEP-Daten[08] 2017 im Vergleich zu 2002, dem ersten Jahr der Erhebung von individuellen Vermögensangaben im SOEP, unverändert geblieben ist. Zieht man alternativ Angaben aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes heran, so wird auf dieser Datenbasis eine rückläufige Vermögensungleichheit seit 2008 sichtbar. Nach den Daten des Surveys Private Haushalte und ihre Finanzen (PHF) der Deutschen Bundesbank wiederum kommt es erst seit 2015 zu einem Rückgang der Vermögensungleichheit in Deutschland.[09]

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN OST UND WEST

Ein Vergleich der durchschnittlichen Nettovermögen 2017 nach Altersgruppen[10] zeigt für in Westdeutschland lebende Personen ein deutliches Lebenszyklusmuster (*Abbildung 2*). Bis zu einem Alter von 25 Jahren verfügen junge Erwachsene über sehr geringes oder gar kein Vermögen. Mit Abschluss der Ausbildungsphase und dem Eintritt in das Erwerbsleben besteht die Möglichkeit, zu sparen und eigenes Vermögen aufzubauen. Mit zunehmendem Lebensalter steigt dann das durchschnittliche Nettovermögen deutlich an. Mit dem Übergang in die Rentenphase kommt es zu einer Trendumkehr: Das Erwerbseinkommen fällt weg, dafür wird das Vermögen aufgezehrt. In der mittleren Ruhestandsphase steigt dann signifikant die Wahrscheinlichkeit von Erbschaften, sowohl durch die Elterngeneration als auch durch Ehe- und Lebenspartner. Im höheren Rentenalter setzt sich das Entsparen weiter fort, da sowohl private Ausgaben für Krankheit und Pflege steigen als auch vermehrt Schenkungen, zum Beispiel an Kinder oder Enkel, getätigt werden.

08 Für einen konsistenten intertemporalen Vergleich der Vermögensungleichheit wurden die Informationen aus der 2019 erstmals erhobenen Teilstichprobe von Anteilseignern an Betriebsvermögen wie auch die Angaben des „Manager Magazins" vernachlässigt.

09 Vgl. Rolf Kleimann, Ungleichheit – sehen, was der Fall ist, in: Ifo Schnelldienst 2/2020, S. 23–26.

10 Ohne die Daten des „Manager Magazins".

Abbildung 2: Individuelle Nettovermögen nach Alter und Region 2017, in Euro

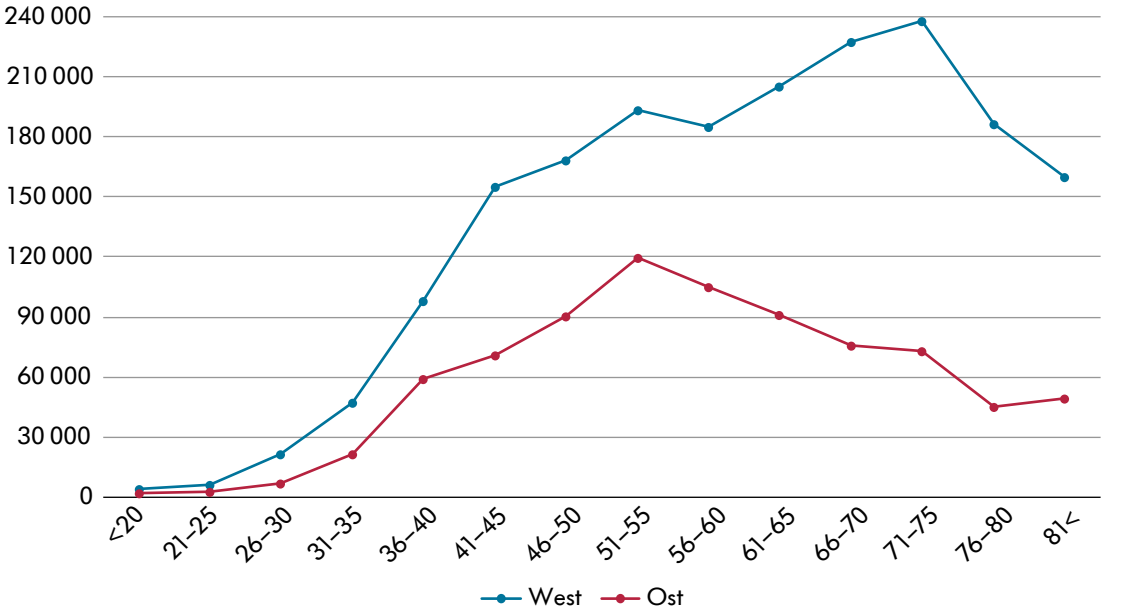

Personen ab 17 Jahren in Privathaushalten.
Quellen: SOEPv35, SOEP-P (vorläufige Gewichte und vorläufige Vermögensangaben für das Jahr 2019).

Das Nettovermögen der Erwachsenen in Westdeutschland fällt in allen Altersgruppen – zum Teil deutlich – höher aus als in Ostdeutschland und beläuft sich im Durchschnitt auf gut 142 000 Euro im Westen im Vergleich zu 63 000 Euro im Osten. Mit zunehmendem Lebensalter nimmt der Vermögensabstand zwischen Ost- und Westdeutschland zu: Während im Jahr 2017 bei den 21- bis 25-Jährigen diese Differenz bei 4000 Euro liegt, beträgt sie bei den 51- bis 55-Jährigen 74 000 Euro und erreicht den höchsten Unterschied bei den 71- bis 75-Jährigen mit 165 000 Euro. Die große Differenz insbesondere im höheren Lebensalter erklärt sich aus den geringen Sparmöglichkeiten zu DDR-Zeiten, einem geringeren Lohnniveau nach der Wiedervereinigung, geringeren Marktwerten von Immobilien in weiten Teilen Ostdeutschlands sowie geringeren Anteilen an Haus- und Wohnungseigentum im Vergleich zu Westdeutschland.

VERMÖGEN UND WOHNEIGENTUM

Die große Vermögensdifferenz zwischen Menschen mit Wohnsitz in Ost- und Westdeutschland spiegelt sich auch im Anteil von Eigentümern selbstgenutzter Immobilien. Immobilien sind die quantitativ wichtigste Anlageform, bei der es zudem in den vergangenen Jahren deutliche Wertsteigerungen gab. Daher lohnt eine Analyse nach dem Eigentümerstatus von selbst genutzten Immobilien (*Abbildung 3*). Beide Gruppen – Mieter und Eigentümer – unterscheiden sich signifikant in der Höhe ihrer Nettovermögen. Während Personen in Mieterhaushalten nur über ein Nettovermögen von rund 35 500 Euro verfügen, beläuft sich dieses bei Personen in selbstgenutztem Wohneigentum im Durchschnitt auf 222 000 Euro.

Wird des Weiteren nach Altersgruppen differenziert, so zeigen sich auch hier signifikante Unterschiede im Vermögensprofil. Während bei beiden Statusgruppen das Nettovermögen bis zum Alter von 25 Jahren kaum Unterschiede aufweist, steigt die Höhe des Nettovermögens im Altersverlauf bei Eigentümern weitaus stärker als bei Mietern. Das individuelle Nettovermögen erreicht mit einem Wert von knapp 328 000 Euro bei Eigentümern im Alter von 71 bis 75 Jahren seinen Höchststand. Bei Mietern wird im Durchschnitt der Maximalwert von 96 000 Euro bereits im Alter von 51 bis 55 Jahren erreicht, wobei das Vermögensprofil deutlich flacher verläuft.

Der Unterschied zwischen den beiden Statusgruppen lässt sich möglicherweise dadurch erklä-

Abbildung 3: Individuelle Nettovermögen nach Alter und Eigentümerstatus 2017, in Euro

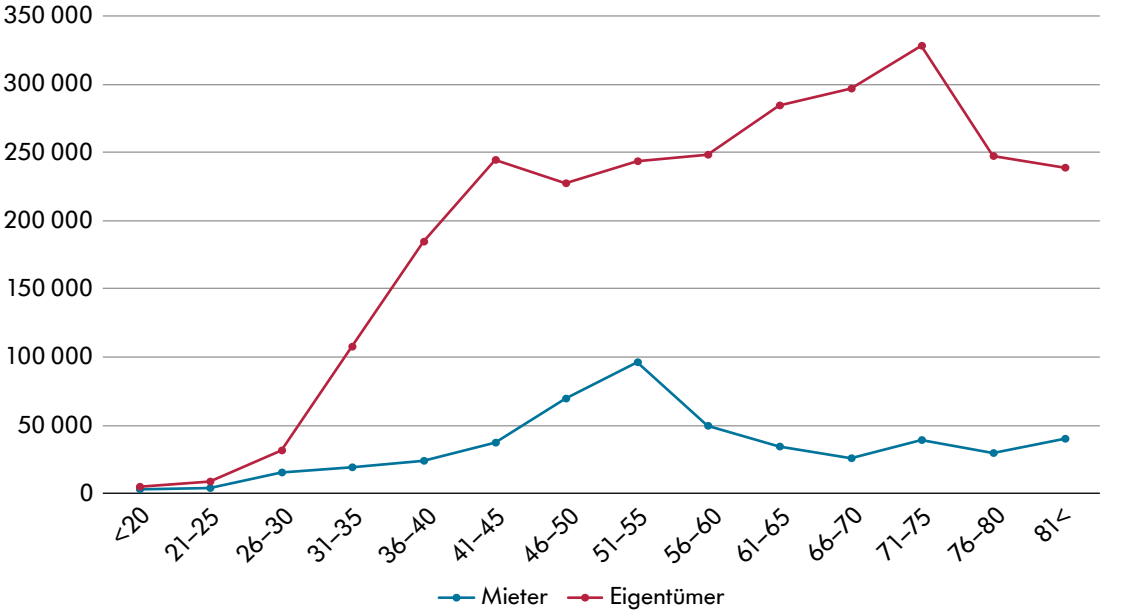

Personen ab 17 Jahren in Privathaushalten.
Quellen: SOEPv35, SOEP-P (vorläufige Gewichte und vorläufige Vermögensangaben für das Jahr 2019).

ren, dass Immobilienbesitzer, die eine Hypothek aufgenommen haben, sich durch regelmäßige Rückzahlungen vertraglich verpflichten, über einen langen Zeitraum kontinuierlich Vermögen aufzubauen. In Mieterhaushalten gibt es eine solche Selbstverpflichtung nicht, und die Ausgaben für die Miete senken die Möglichkeiten zum Sparen.[11] Zudem verzichten Menschen, die häufig ihren Arbeitsort wechseln müssen, oft auf den Erwerb von Immobilien.

Für die Vermögensungleichheit spielt der Anteil der Wohnungseigentümer eine wichtige Rolle. Länder mit einem geringen Anteil von Eigentümern selbstgenutzter Immobilien weisen typischerweise auch ein höheres Maß an Vermögensungleichheit auf. So verfügen in Deutschland und Österreich nur 44 beziehungsweise 46 Prozent aller Haushalte über eine selbstgenutzte Immobilie. In Ländern mit einem hohen Anteil selbstgenutzter Immobilien ist die Vermögensungleichheit hingegen eher gering. Dies trifft beispielsweise auf Länder wie Kroatien oder die Slowakei zu, die einen Anteil von mehr als 85 Prozent selbstnutzender Immobilieneigentümer aufweisen.[12]

VERMÖGENSPORTFOLIO

Um eine vergleichende Analyse soziodemografischer, ökonomischer und qualitativer Merkmale entlang der Verteilung individueller Nettovermögen vorzunehmen, werden die Erwachsenen im SOEP in vier Gruppen eingeteilt: Die *untere Hälfte der Vermögensverteilung* sind Personen mit einem individuellen Nettovermögen unterhalb des Medians; die *obere Mittelschicht* sind Personen vom Median bis zum 75. Perzentil (von 22 800 Euro bis 126 000 Euro), *Wohlhabende* sind Personen vom 75. bis knapp unter das 99. Perzentil (von 126 000 Euro bis unter eine Million Euro). Die vierte Gruppe besteht aus den Netto-*Vermögensmillionären* (sie machen die reichsten 1,5 Prozent der Verteilung aus).

Millionäre verfügen nicht nur über höhere Vermögen, sie legen diese auch anders an. Die untere Hälfte der Vermögensverteilung verfügt im

11 Im Durchschnitt geben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes Hauptmieterhaushalte 27 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens fürs Wohnen aus. Vgl. Statistisches Bundesamt, Wohnen. Miete und Mietbelastungsquote von Hauptmieterhaushalten, 2018, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/mietbelastungsquote.html.

12 Vgl. Europäische Zentralbank (Anm. 6).

Durchschnitt über ein Bruttovermögen von rund 11 000 Euro. Davon entfallen mehr als 29 Prozent (rund 3200 Euro) auf Fahrzeuge, etwa ein Viertel (rund 2700 Euro) auf selbstgenutztes Wohneigentum und jeweils rund 15 Prozent (etwa 1600 beziehungsweise 1500 Euro) auf Geldanlagen und private Versicherungen. Das durchschnittliche Bruttovermögen der oberen Mittelschicht ist mit rund 96 000 Euro fast neun Mal so hoch. Die drei wichtigsten Vermögenskomponenten dieser Gruppe sind selbstgenutztes Wohneigentum mit rund 59 Prozent (rund 57 000 Euro), gefolgt von Geldanlagen mit etwa 13 Prozent (13 000 Euro) sowie private Versicherungen mit ungefähr neun Prozent (rund 8300 Euro). Wohlhabende halten im Durchschnitt ein Bruttovermögen von etwa 330 000 Euro. Auch hier ist selbstgenutztes Wohneigentum mit einem Anteil am Bruttovermögen von fast 60 Prozent (rund 190 000 Euro) die wichtigste Vermögenskomponente. Sonstige Immobilien gewinnen an Bedeutung und sind mit anteilig etwa 15 Prozent (rund 50 000 Euro) die zweitgrößte Komponente. Dieser folgen Geldanlagen mit einem Anteil am Vermögen von rund 12 Prozent (etwa 39 000 Euro).

Bei den Millionären beträgt das durchschnittliche Bruttovermögen etwas mehr als drei Millionen Euro. Hier dominieren das Betriebsvermögen mit einem Anteil von circa 40 Prozent (rund 1,26 Millionen Euro), gefolgt von sonstigen Immobilien, die rund ein Viertel des Bruttovermögens ausmachen (etwa 792 000 Euro), und selbstgenutztem Wohneigentum mit circa 18 Prozent (rund 575 000 Euro). Es dominieren somit Anlageformen, die auf die Generierung von Erträgen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Gewerbebetrieb) abzielen. Geldvermögen spielt in dieser Gruppe eine untergeordnete Rolle.

Mit Blick auf die Nettovermögen, also die Bruttovermögen abzüglich der Schulden, fällt auf, dass in der unteren Hälfte der Vermögensverteilung die Schulden, vor allem in Form von Konsumentenkrediten, durchschnittlich fast so hoch sind wie die Vermögenswerte. Dementsprechend liegt das durchschnittliche Nettovermögen mit weniger als 3700 Euro auf sehr niedrigem Niveau. Hypotheken auf das selbstgenutzte Wohneigentum sind hier im Mittel fast genauso hoch wie deren Bruttowerte. Auch Konsumentenkredite spielen in dieser Gruppe im Gegensatz zu den vermögenderen Gruppen eine relativ große Rolle.

In der oberen Mittelschicht liegt das Nettovermögen im Durchschnitt bei rund 74 000 Euro. Die durchschnittlichen Verbindlichkeiten in diesem Vermögenssegment summieren sich auf rund 22 500 Euro, wobei der überwiegende Teil auf Hypothekenkredite für selbstgenutzte Immobilien entfällt (rund 83 Prozent).

Wohlhabende verfügen über ein durchschnittliches Nettovermögen von fast 300 000 Euro und haben Verbindlichkeiten von 31 000 Euro. Auch hier erklären sich die Schulden vor allem durch Hypothekenkredite (rund 65 Prozent) für selbstgenutzte und weitere 28 Prozent für sonstige Immobilien.

Millionäre hingegen besitzen ein Nettovermögen von durchschnittlich etwa drei Millionen Euro. Auch sie halten Verbindlichkeiten (rund 180 000 Euro), die sich weit überwiegend aus Hypotheken für sonstige Immobilien erklären (etwa 140 000 Euro).

Vermögensmillionäre lassen sich hinsichtlich ihrer soziodemografischen Eigenschaften folgendermaßen charakterisieren: Sie bestehen zu mehr als zwei Dritteln aus Männern, sie leben weit mehrheitlich in Westdeutschland und weisen keinen Migrationshintergrund auf. Dem Lebenszyklusansatz entsprechend sind Millionäre häufiger in der Altersgruppe ab 50 Jahren zu finden. Trotz ihres überdurchschnittlichen Lebensalters geht diese Gruppe häufig einer Erwerbstätigkeit nach, wobei Selbstständigkeit als Erwerbsform klar dominiert. Liegt ein Angestelltenstatus vor, so sind dies häufig Angestellte mit Führungsaufgaben. Betrachtet man die Betriebsgröße von Selbstständigen, so machen Soloselbstständige ein Fünftel dieser Gruppe aus, während knapp die Hälfte der selbstständigen Millionäre Unternehmen mit zehn und mehr Mitarbeitenden führen.

RELEVANZ VON ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

Vermögensaufbau kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Eine Möglichkeit ist das regelmäßige Sparen. Je höher das Haushaltsnettoeinkommen ist, desto eher kann Geld zur Seite gelegt werden, um Vermögen aufzubauen. Dabei nimmt nicht nur der Anteil der Sparer mit der Höhe des Einkommens zu, sondern auch die Höhe des Sparbetrags. Vermögensveränderungen ergeben sich aber auch durch Wertsteigerungen. Hierbei ist nicht nur an kurzfristige Veränderungen wie zum Beispiel bei Akti-

enkursen zu denken, auch andere Vermögensarten können ihren Wert über die Zeit hinweg deutlich ändern. Dies gilt zum Beispiel für Kunstgegenstände oder Sammlungen, aber auch für das Betriebsvermögen oder den Wert von Immobilien. Letztere haben in weiten Teilen Deutschlands vor allem seit 2010 erhebliche Wertsteigerungen erfahren,[13] vor allem durch eine höhere Nachfrage in den städtischen Regionen. Neben dem Vermögensaufbau durch Sparen oder Wertsteigerungen spielen auch intergenerationale Transfers eine wichtige Rolle. Solche Transfers können sowohl in Form von Schenkungen als auch in Form von Erbschaften stattfinden.

In Deutschland gab 2017 jeder zehnte Erwachsene an, in den vergangenen 15 Jahren eine Erbschaft oder größere Schenkung erhalten zu haben. Schenkungen finden dabei vornehmlich im mittleren Erwachsenenalter zwischen 25 und 54 Jahren statt, während Erbschaften vorwiegend ab einem Alter von über 55 Jahren vorkommen. Die durchschnittliche Höhe von Erbschaften und größeren Schenkungen belief sich auf rund 84 000 Euro. Vergleicht man die Höhe des Nettovermögens der Personen, die angeben, eine Vermögensübertragung erhalten zu haben, mit denen, die keinen solchen Transfer berichten, so beläuft sich diese Differenz auf etwas mehr als 140 000 Euro.

Generell gilt dabei, dass Personen, die selbst bereits ein überdurchschnittliches Vermögen ansparen konnten, nicht nur häufiger berichten, eine solche Vermögensübertragung, sondern auch höhere Erbschafts- beziehungsweise Schenkungsbeträge erhalten zu haben. Personen aus der unteren Hälfte der Vermögensverteilung berichten nur zu vier Prozent über einen solchen Vermögenstransfer, in der Mittelschicht sind dies immerhin elf Prozent. Die Gruppe der Wohlhabenden berichtet zu einem Fünftel von einem solchen Transfer gegenüber 29 Prozent in der Gruppe der Vermögensmillionäre.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Unsere Ausführungen zeigen, dass die Vermögensungleichheit in Deutschland im internationalen Vergleich hoch ist. So hielt 2017 das reichste Prozent der erwachsenen Bevölkerung einen Anteil am Nettogesamtvermögen von 35 Prozent, während der Anteil der unteren Hälfte bei nur 1,3 Prozent lag.

Bei der Einordnung der hohen Vermögensungleichheit ist zu beachten, dass diese zu einem bestimmten Zeitpunkt gemessen und für den Querschnitt der gesamten erwachsenen Bevölkerung betrachtet wird. Man vergleicht also die Vermögen von jungen, älteren und alten Erwachsenen – ohne zu beachten, dass der Vermögensaufbau und -abbau ein dynamischer, lebenslanger Prozess ist. Man vergleicht auch Menschen, die heute mehr sparen, um morgen mehr zu konsumieren oder Unsicherheiten vorzubeugen, mit Menschen, die lieber heute konsumieren. In jedem Fall lassen sich die gemessenen Vermögensungleichheiten nicht ohne Weiteres gleichsetzen mit ungleichen Konsummöglichkeiten über den gesamten Lebenszyklus hinweg.

Um die hohe Vermögenskonzentration zu verringern beziehungsweise Vermögen im unteren Bereich aufzubauen, werden vor allem drei Maßnahmen diskutiert: 1) eine progressive Vermögensteuer, 2) gebundene Transfers, um das Sparverhalten derer anzuregen, die dies bisher nicht oder nicht ausreichend getan haben, sowie 3) eine progressivere und stärkere Besteuerung von Vermögensübertragungen von einer Generation auf die nächste.

Im politischen Diskurs wird immer wieder ein Comeback der Vermögensteuer diskutiert. Kritiker derselben argumentieren, dass eine Vermögensteuer mit hohem administrativen Aufwand sowie potenziellen Ausweichreaktionen (Verschiebung von Vermögen ins Ausland) verbunden sei.[14] Es gibt aber noch weitere Gegenargumente: Wie gezeigt wurde, halten viele Hochvermögende Betriebsvermögen. Anreize, ihr Vermögen produktiver Aktivität zu entziehen, kann langfristig Konsequenzen für den materiellen Wohlstand aller haben, weil Investitionen, die Arbeitsplätze geschaffen hätten, möglicherweise nicht mehr oder weniger umfangreich getätigt werden. Auch die aktuelle Rezession verdeutlicht das Problem einer Vermögensteuer, da diese ertragsunabhängig bemessen wird und in einer Krisensituation die Rezession noch zusätzlich verschärfen kann.

Zudem: Menschen sparen auch, um ihre Konsummöglichkeiten in der Zukunft zu vergrößern. Wie viel sie sparen, hängt von ihrer Präferenz

13 Siehe die Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für Deutschland unter www-genesis.destatis.de/genesis/online.

14 Siehe unter anderem Anette Alstadsæter et al., Tax Evasion and Inequality, in: American Economic Review 6/2019, S. 2073–2103.

ab, mit der sie „Konsum heute“ im Vergleich zu „Konsum morgen“ bewerten. Hier stellt sich also die Frage, warum man diejenigen stärker besteuern sollte, die lieber morgen konsumieren möchten oder vorsichtiger sind.

Staatliche Anreize zur Vermögensbildung, wie die Riester- oder die Rürup-Rente, gibt es bereits. Allerdings zeigt sich, dass diese nicht zielgenau sind und von Haushalten mit geringen Ressourcen eher selten genutzt werden.[15] Ein möglicher Ansatz, den Vermögensaufbau in der Breite der Bevölkerung zu fördern, besteht in einer Reform der staatlich geförderten privaten Alterssicherung, etwa indem man individualisierte Vermögenskonten einführt, in die der Staat (für diejenigen mit geringen finanziellen Möglichkeiten) einzahlt und auf die die Menschen (ab einem bestimmten Alter) zugreifen können. Erfahrungen aus dem Ausland, etwa aus Schweden, zeigen, dass bei einer relativ hohen zu erwartenden Rendite auch eine hohe Teilnahmequote erzielt werden kann.[16] Daneben ist an eine veränderte Immobilienförderung zu denken, die mehr Menschen in die Lage versetzt, privaten Immobilienbesitz zu erwerben.[17] Dabei ist die absolute Höhe der staatlichen Förderung deutlich wichtiger als staatlich geförderte Extrarenditen, da diese bei geringen Sparbeträgen kaum Wirkung entfalten.[18]

Ein drittes Instrument zur Verringerung einer hohen Vermögenskonzentration ist die Erbschaftssteuer, denn ein großer Anteil der Vermögen wird vererbt[19] – resultiert also weder aus selbst erzieltem Einkommen noch aus Konsumverzicht heute. Sie harmoniert mit dem meritokratischen Gedanken, dass sich Menschen ihren Wohlstand verdienen sollten. Sowohl die Verschonungsabschläge bei der Übertragung von Betriebsvermögen auf die Folgegeneration als auch die ansonsten relativ hohen Freibeträge für sonstiges Vermögen haben die Basis dieser Steuer erodiert. Sind die Erbenden keine guten Unternehmer, könnte eine stärkere Besteuerung bei der Übertragung von Betriebsvermögen auch einen Beitrag zur Stärkung des Standorts Deutschland und des Arbeitsplatzerhalts leisten.[20] Zumindest sollte die Zehnjahresfrist im Erbschaftssteuergesetz insofern überdacht werden, dass eventuelle Freibeträge nur einmal im Leben, aber nicht alle zehn Jahre wiederholt in Anspruch genommen werden können.

Insgesamt beläuft sich das staatliche Fördervolumen zur Vermögensbildung derzeit auf weniger als vier Milliarden Euro pro Jahr und damit nur noch auf ein Drittel dessen, was noch 2004 zur Verfügung stand.[21] Auch der Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro für eine Einzelperson wurde seit 2009 nicht mehr verändert und ist damit real deutlich gesunken. Um die Vermögensbildung vor allem in der unteren Hälfte der Vermögensverteilung zu fördern, sollten die verschiedenen etablierten Instrumente der Vermögensbildung gebündelt und fokussiert werden. Das staatliche Fördervolumen sollte zudem wieder auf das Niveau des Jahres 2004, also auf zwölf Milliarden Euro, angehoben werden.

15 Vgl. Giacomo Corneo et al., Distributional Effects of Subsidizing Retirement Savings Accounts: Evidence from Germany, in: FinanzArchiv: Public Finance Analysis 4/2018, S. 415–445.
16 Vgl. Vierteljahresheft zur Wirtschaftsforschung 1/2019 zur „Zukunft der kapitalgedeckten Alterssicherung in Deutschland – zwischen Staatsfonds und individuellem Vermögenskonto“.
17 Vgl. Peter Gründling/Markus M. Grabka, Staatlich geförderter Mietkauf kann einkommensschwachen Familien Weg in die eigenen vier Wände ebnen, in: DIW Wochenbericht 29/2019, S. 499–506.
18 Siehe die kontrafaktische Analyse in Maximilian Wenzel/Johannes König, Investment Losses and Inequality, 10.9.2019, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3446783.
19 Vgl. Anita Tiefensee/Markus M. Grabka, Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen, in: DIW Wochenbericht 27/2017, S. 565–570.
20 Siehe Fatih Guvenen et al., Use It or Lose It: Efficiency Gains from Wealth Taxation, National Bureau of Economic Research, NBER Working Paper 26284/2019.
21 Vgl. Timm Bönke/Henrik Brinkmann, Privates Vermögen und Vermögensförderung in Deutschland, Gütersloh 2017.

MARKUS M. GRABKA
ist Mitglied des Direktoriums der Infrastruktureinrichtung Sozio-oekonomisches Panel am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin).
mgrabka@diw.de

JOHANNES KÖNIG
ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Infrastruktureinrichtung Sozio-oekonomisches Panel am DIW Berlin.
jkoenig@diw.de

CARSTEN SCHRÖDER
ist Mitglied des Direktoriums der Infrastruktureinrichtung Sozio-oekonomisches Panel am DIW Berlin.
cschroeder@diw.de

GENOSSENSCHAFTEN UND WOHNEIGENTUM

Theresia Theurl

Genossenschaften sind im 19. Jahrhundert als Reaktion auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Umbrüche entstanden. Mit den Genossenschaftspionieren Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch kann Deutschland als Ausgangspunkt einer weitreichenden Genossenschaftsbewegung gesehen werden, die auf zahlreiche andere Länder ausgestrahlt hat. Vorläufer gab es bereits vorher in mehreren Staaten. Rückblickend können die genossenschaftlichen Kooperationen jener Zeit als eine institutionelle Innovation gesehen werden, die sich fast weltweit verbreitet hat und heute ebenso problemlösend wirkt wie damals.[01] Menschen taten sich zusammen, um sich gemeinsam selbst zu helfen, ohne auf staatliche Unterstützung oder private Wohltätigkeit zu setzen oder zu hoffen. Die Umwälzungen in Wirtschaft und Gesellschaft Mitte des 19. Jahrhunderts zogen auch Wohnungsnot nach sich, vor allem in den Städten, die Zuzugsort für viele Menschen waren, die ehemals auf dem Land gelebt und in der Landwirtschaft gearbeitet hatten. So entstanden in Deutschland ab 1850 die ersten Wohnungsgenossenschaften. Sie wurden von Handwerkern, Gewerbetreibenden oder Facharbeitern, manche auch von einzelnen Berufsgruppen, die Zugang zu speziellen Förderprogrammen hatten (Beamte, Angestellte, Eisenbahner), mit großem persönlichen Einsatz gegründet. Manche dieser Wohnungsgenossenschaften bestehen auch heute noch, die älteste ist die Baugenossenschaft München von 1871. Andere sind im Laufe der Geschichte untergegangen. Auch heute werden noch Wohnungsgenossenschaften gegründet. Neugründungen liegen aber nicht nur der Wunsch nach finanzierbarem Wohnen, sondern häufig auch Vorstellungen von bestimmten Wohn- und Lebensformen zugrunde.

Die grundsätzlichen Merkmale von Wohnungsgenossenschaften, die manchmal auch als Baugenossenschaften oder Wohnungsbaugenossenschaften bezeichnet werden, sind bis heute unverändert. Sie machen genossenschaftliches Wohnen aus und sind im Genossenschaftsgesetz festgeschrieben. Ihren Ausgang nehmen sie beim Wohnungseigentum. Mit der gemeinsamen Problemlösung als Akt der privaten Selbsthilfe durch die Betroffenen ist verbunden, dass diese gleichzeitig Nutzer, also Mieter, und Eigentümer, also Investoren, sowie gleichberechtigte Mitglieder ihrer Genossenschaft sind. Individuell nutzen sie die Leistungen der Wohnungsgenossenschaft, deren Eigentümer sie gemeinsam sind und deren strategische Weichenstellungen und Prinzipien der Geschäftspolitik sie in den Eigentümerversammlungen festlegen.

Aktuell stellen in Deutschland etwa 2000 Wohnungsgenossenschaften mehr als zehn Prozent des gesamten Mietwohnungsbestandes bereit. Dies sind 2,2 Millionen Wohnungen, in denen über fünf Millionen Menschen leben. Über 2,8 Millionen Menschen sind Mitglieder und damit Eigentümer von Wohnungsgenossenschaften, mit steigender Tendenz. Legt man die Anzahl genossenschaftlicher Wohnungen zugrunde, können viele Wohnungsgenossenschaften als kleine und mittlere Unternehmen gelten. Insgesamt investieren sie jährlich mehr als 5,5 Milliarden Euro in Neubau, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen. Verglichen mit den anderen Unternehmen der Wohnungswirtschaft fallen für die vergangenen Jahrzehnte das stetige Investitionsverhalten sowie die steigenden Investitionsvolumina der Wohnungsgenossenschaften auf. Ihre durchschnittliche Kaltmiete pro Quadratmeter liegt zudem unter jener der anderen Wohnungsunternehmen, ihre durchschnittliche Wohnungsgröße hingegen darüber.[02]

GENOSSENSCHAFTLICHES WOHNEIGENTUM ALS WESENSMERKMAL

Die Besonderheit des genossenschaftlichen Wohneigentums[03] besteht darin, dass es sich zwar um Privateigentum handelt, jedoch nicht Individu-

aleigentum an dem bewohnten Wohnobjekt ist. Es ist vielmehr Eigentum an der gesamten Genossenschaft, das alle Mitglieder zusammen halten, also Kollektiveigentum. Für das einzelne Mitglied ist das genossenschaftliche Eigentum daher als ein Nutzungseigentum zu verstehen, denn es begründet keine isolierte Eigentümerschaft an einem Wohnobjekt, sondern ein Recht auf die Nutzung von Wohnraum. Damit ist auch verbunden, dass die Geschäftsanteile, die mit dem Beginn der Mitgliedschaft zu zeichnen sind, nicht als finanzielle Anlageinstrumente zu verstehen sind, sondern die Nutzungsrechte für Wohnraum verkörpern. Sie umfassen ein lebenslanges Wohnrecht, den Schutz vor Eigenbedarfskündigungen sowie ausdifferenzierte Beteiligungsrechte. Dieses Recht ist aber kein Eigentumsrecht an einer speziellen Wohnung. Die Wohnungsgenossenschaft muss zur eigenen Entwicklung die Möglichkeit besitzen, Wohnungen zu sanieren oder auch zu ersetzen. Ebenso davon unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit einer Kündigung gegenüber Mitgliedern bei mietrechtlichen Verstößen. Dies dient auch dem Schutz anderer Mitglieder.

Die aufgezeigten Unterschiede führen dazu, dass die Eigentümerrechte bei privat genutztem Eigentum gehaltvoller sind als genossenschaftliche Eigentümerrechte.[04] Dies ist unmittelbar einsichtig, müssen doch bei genossenschaftlichen Entscheidungen die Interessen zahlreicher Mitglieder in Einklang gebracht werden. In der genossenschaftlichen Entscheidungsfindung werden Investoreninteressen und Mieterinteressen stets simultan berücksichtigt, weil jedes Mitglied diese beiden Funktionen in sich vereint. Selbstverständlich trifft dies auch bei Wohnungseigentümern zu, die ihr Wohnungseigentum selbst nutzen. Werden hingegen Mietbeziehungen eingegangen, kommt es zu einer Trennung der Investoren- und Mieterinteressen, und zwar unabhängig davon, ob die Eigentümer privat oder staatlich sind. Es können geradezu entgegengesetzte Wünsche aufeinandertreffen, zum Beispiel bei der Höhe des Mietpreises oder der Ausstattung von Wohnungen. Aus den skizzierten Besonderheiten des genossenschaftlichen Eigentums resultiert eine spezielle Entscheidungskonstellation in Wohnungsgenossenschaften: Einerseits erfolgt durch die Personalunion von Eigentümern und Mietern die gleichzeitige Berücksichtigung von Anbieter- und Nachfragerinteressen. Andererseits entstehen Herausforderungen, wenn sich die Mitglieder durch heterogene Interessen auszeichnen. Man stelle sich eine Kombination von Eigentümern vor, die an einem niedrigen Nutzungsentgelt interessiert sind, und solchen, die Investitionen in den Wohnungsbestand bevorzugen. Dass Abstimmungen in Genossenschaften nicht nach Kapitalanteilen erfolgen, sondern jede Stimme, also jedes Mitglied, denselben Einfluss hat, führt dazu, dass Genossenschaften manchmal auch als demokratische Organisationen bezeichnet werden.

STRATEGISCHE ORIENTIERUNG ALS ALLEINSTELLUNGSMERKMAL

Ihre Eigentumsmerkmale enthalten auch die Vorgaben für die strategische Orientierung von Wohnungsgenossenschaften. Diese unterscheidet sich von jener der anderen Wohnungsunternehmen grundlegend. Gesetzlich vorgegeben ist die Orientierung an den Mitgliedern. Ausschließlich für sie sind Werte zu schaffen, was durch die Erfüllung ihrer Bedürfnisse geschieht. Es gilt also, einen Mitgliederwert, einen *MemberValue* zu schaffen.[05] Da die Mitglieder die Eigentümer sind, ist dieser Mitgliederwert gleichzeitig ein Eigentümerwert und bildet den Gesamtwert der unternehmerischen Tätigkeit der Wohnungsgenossenschaft für

01 Vgl. Theresia Theurl, Genossenschaften 2018: Begründet durch eine Innovation von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, in: dies. (Hrsg.), Ökonomische Innovation – Gesellschaftliche Orientierung, Wiesbaden 2018, S. 7–42.

02 Zu den quantitativen Informationen vgl. GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, Wohnungswirtschaftliche Daten und Trends, Berlin, unterschiedliche Jahrgänge.

03 Vgl. Theresia Theurl, Wohnungsgenossenschaften, in: Michael Voigtländer/Otto Depenheuer (Hrsg.), Wohneigentum – Herausforderungen und Perspektiven, Berlin 2014, S. 77–94.

04 Eigentümer- oder Verfügungsrechte sind umso gehaltvoller, je weniger Personen über diese Rechte verfügen und je umfassender der Entscheidungsbereich ist.

05 Die gesetzliche Vorgabe findet sich in Paragraf 1 des Genossenschaftsgesetzes und wird auch als Förderauftrag bezeichnet: Das genossenschaftliche Unternehmen hat die Verpflichtung, seine Mitglieder zu fördern. Vgl. Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) in der Fassung vom 16. 10. 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 8. 2020 (BGBl. I S. 1874), www.gesetze-im-internet.de/geng/BJNR000550889.html. Zum Begriff des „MemberValue" vgl. Theresia Theurl, Genossenschaftliche Mitgliedschaft und MemberValue, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 1/2005, S. 136–145.

die Mitglieder. Der Eigentümerwert von privaten Wohnungsgesellschaften, etwa Aktiengesellschaften, fließt den Investoren laufend als Dividende und/oder als Wertzuwachs beim Verkauf von Anteilen zu. Dies ist der *Shareholder Value*. Er geht an die Investoren, wird dem Wohnungsunternehmen also entzogen. Bei den Wohnungsgenossenschaften ist es hingegen so, dass der MemberValue aus drei Bestandteilen besteht, von denen jeder ausschließlich an die Mitglieder fließt.[06]

Erstens entstehen Werte für die Mitglieder durch die Wohnleistungen und die wohnrelevanten Serviceleistungen, jeweils unter Berücksichtigung der Wohn- und Servicequalität, der Nutzungsentgelte und Servicegebühren. Serviceleistungen sind zum Beispiel Betreuungs- und Pflegeangebote für Senioren, Freizeit- und Kulturleistungen für Kinder und Jugendliche oder Mobilitäts- und Reinigungsdienste. Dieses Element wird als unmittelbarer MemberValue bezeichnet, der die Leistungsbeziehung zwischen Mitgliedern und ihrer Wohnungsgenossenschaft zum Ausdruck bringt.

Zweitens entstehen Werte für die Mitglieder durch die Nutzung ihrer Vermögensrechte sowie der Beteiligungsrechte. Diese stehen den Mitgliedern zu, weil sie das Unternehmen mit Eigenkapital ausstatten und somit die finanzielle Basis für die gemeinsamen Aufgaben aufbringen. Konkret geht es um die Verzinsung des Eigenkapitals oder die Ausschüttungen in Form von Dividenden. Ob solche Zahlungen erfolgen, ist in der Satzung festzulegen. Die meisten Wohnungsgenossenschaften in Deutschland haben sich dafür entschieden. Die Partizipationsrechte decken die gesetzlich verpflichtend vorgegebene Beteiligung der Mitglieder ab, vor allem Mitwirkungsrechte in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, die Kontrollrechte der Mitglieder als Aufsichtsräte sowie die Gestaltungsrechte der Vorstände. Hinzu kommt die freiwillige Partizipation der Mitglieder in Form von Beratungsrechten, die häufig in diversen Beiräten ausgeübt werden, sowie Organisationsrechte, die etwa durch Nachbarschaftsaktivitäten genutzt werden. Insgesamt umfasst dies den mittelbaren MemberValue, der die Eigentümerbeziehung abbildet.

Der *dritte* Bestandteil ist der nachhaltige MemberValue, der der Investitionsbeziehung entspricht. Er ermöglicht die Unternehmensentwicklung und ist durch die Existenz und Leistungsfähigkeit der Wohnungsgenossenschaft ein Optionsnutzen für die Zukunft. Es ist naheliegend, dass die Bewohner bereits heute einen Wert in einem gesicherten zukünftigen Wohnraum sehen. Dafür sind Investitionen in Leistungen, Prozesse und organisatorische Strukturen notwendig, die durch vergangene oder gegenwärtige Gewinne finanziert werden. Eine unmittelbare Folge dieser drei Wertkomponenten ist, dass Wohnungsgenossenschaften ihren Mitgliedern nicht den billigsten, sondern einen preiswerten (im wahrsten Sinne des Wortes) Wohnraum anbieten, der zu deren Anforderungsprofilen passt. Ebenso können sich Wohnungsgenossenschaften bei der Gestaltung ihrer Nutzungsentgelte nicht den Anforderungen des Marktes und der Regulierung der Wohnungsmärkte entziehen und Wohnraum unter Wert anbieten, der die Substanz der Wohnungsgenossenschaft auszehren und deren nachhaltigen Bestand gefährden würde.

EINZELWIRTSCHAFTLICHE VORTEILE FÜR DIE MENSCHEN

Die drei Bestandteile des MemberValues hängen eng miteinander zusammen. Die Ausschüttung von Dividenden und das aktuelle Leistungsvolumen begrenzen zum Beispiel die Möglichkeiten, zusätzliches Eigenkapital über Rücklagen zu bilden. Werden große Investitionsvolumina beschlossen, reduziert dies die Möglichkeit zur Ausschüttung von Dividenden. Untersuchungen zum MemberValue von Wohnungsgenossenschaften haben gezeigt, dass die Mitglieder hier klare Prioritäten setzen. An der Spitze der Präferenzen stehen die Leistungen, knapp vor der Langfristigkeit, mit der sie in Anspruch genommen werden können. Erst dann folgen die Vermögens- und Partizipationsrechte. Auf der Leistungsebene dominiert eine hohe Wohnsicherheit, gefolgt von einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis, während erst dann die Verfügbarkeit zusätzlicher wohnrelevanter Dienstleistungen gewürdigt wird.[07]

06 Vgl. Theresia Theurl, „Shareholder Value" und „genossenschaftlicher Förderauftrag" – Zwei unvereinbare strategische Ausrichtungen?, in: dies./Rolf Greve (Hrsg.), Vom Modell zur Umsetzung – Strategische Herausforderungen für Genossenschaften, Aachen 2002, S. 51–91.

07 Vgl. Jörg-Matthias Böttiger, MemberValue für Wohnungsbaugenossenschaften. Ein Ansatz zur Operationalisierung des MemberValues für Wohnungsbaugenossenschaften und Handlungsempfehlungen für ein MemberValue-Management, Aachen 2009.

Die genossenschaftliche Mitgliederorientierung ermöglicht es, Werte für die Mieter zu schaffen, ohne dass diese mit den besonderen Anforderungen durch kommunale Vermieter oder den Nachteilen einer investorenorientierten Shareholder-Value-Strategie konfrontiert werden. Letztere maximiert den Wert des Unternehmens durch die Mieteinnahmen für die Investoreneigentümer. Bei der MemberValue-Orientierung wird der Wert der Wohnungsgenossenschaft hingegen durch die Wohnungsnutzung der Mitglieder für die Mitglieder bestimmt. Da Genossenschaftsanteile nicht auf dem Finanzmarkt gehandelt werden, kann dessen mitunter negative Eigendynamik nicht in die Wohnungsgenossenschaften getragen werden. Es ist somit ausgeschlossen, dass isolierte Investoreninteressen unternehmerische Entscheidungen dominieren. Wohnungsgenossenschaften sind daher in der Realwirtschaft verankert. Sie sind nicht finanzmarktgetrieben, und sie können nicht feindlich übernommen werden.

Diese positiven Merkmale wirken sich entsprechend aus: So unterbleibt *erstens* eine Disziplinierung des Genossenschaftsvorstands durch die Investoren. Stattdessen erfolgt eine Beschränkung des Managerhandelns durch den Wettbewerb auf dem Wohnungsmarkt sowie durch die Mitglieder. Eine *zweite* Folge sind die Grenzen für die Beschaffung von Eigenkapital, da der Finanzmarkt für Genossenschaften nicht zur Verfügung steht. Eigenkapital kann nur von den Mitgliedern bei ihrem Eintritt in die Genossenschaft und von nicht verwendeten Gewinnen herrühren. Um investieren und die Leistungen der Genossenschaft weiter entwickeln zu können, sind gute wirtschaftliche Ergebnisse daher eine grundlegende Voraussetzung. Selbstverständlich können auch Wohnungsgenossenschaften Gewinne machen. Sie benötigen sie sogar, weil ihnen der Kapitalmarkt verschlossen ist und die Zukunftsfähigkeit von Wohnungsunternehmen hohe Investitionen erfordert. Im Genossenschaftsgesetz ist detailliert vorgegeben, wie diese Gewinne entstehen und wie sie verwendet werden dürfen: Sie gehen immer an die Mitglieder, unmittelbar oder mittelbar, in der Gegenwart oder in der Zukunft.

Eine *dritte* Konsequenz ist, dass Wohnungsgenossenschaften über ein inhärent nachhaltiges Geschäftsmodell verfügen. Die Entscheidungen werden von Menschen getroffen, die ihre Vorteile aus den aktuellen und zukünftigen Leistungen der Genossenschaft erzielen. Dies verhindert es, über eine isolierte Renditeorientierung das Investitionsbudget auszutrocknen. Zudem können Investitions- und Leistungsentscheidungen nicht zum Abzug von Eigenkapital führen, wenn Investoren eine Verringerung der Rendite befürchten. Die inhärenten Anreize zu nachhaltigen Entscheidungen sind eine eindeutige Stärke des genossenschaftlichen Eigentums.

AUFWERTUNG VON WOHN- UND LEBENSRÄUMEN FÜR DIE GESELLSCHAFT

Durch die Aktivitäten von Wohnungsgenossenschaften entstehen zusätzlich gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Effekte, die über die einzelnen Genossenschaften hinauswirken, also Kollateraleffekte.[08] Diese entstehen durch den Verzicht auf eine isolierte und kurzfristig orientierte Gewinnmaximierung, die über den Verkauf des Unternehmens, die Erhöhung der Mieten oder den Austausch von Mietern oder Raumnutzern erreicht werden soll. Wohnungsgenossenschaften sind daher in der Lage, Wohnungsmärkte zu stabilisieren. Dies gilt für Wohnquartiere und Stadtteile ebenso wie für Standorte im ländlichen Raum, also für den Wohnungsmarkt insgesamt.

Hinzu kommt, dass erfolgreiche Wohnungsgenossenschaften Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und entsprechende Möglichkeiten bieten, Einkommen zu erzielen. Sie vergeben Aufträge, tragen zum Steueraufkommen bei und investieren in Infrastrukturen. Auf diese Weise können Lebens- und Wirtschaftsräume aufgewertet und die Lebensqualität von Menschen erhöht werden. Daraus folgt, dass die Aktivitäten von Wohnungsgenossenschaften teilweise wirtschaftspolitische Maßnahmen ersetzen oder zumindest ergänzen können, zum Beispiel in der Sozialpolitik oder in der Stadtentwicklungspolitik. Zusätzlich gehen viele Wohnungsgenossenschaften Partnerschaften im Rahmen sozialer, kultureller, ökologischer oder bildungsorientierter Projekte ein. Dies sind sekundäre Effekte genossenschaftlicher Strategien, die die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung bedeuten.

08 Vgl. Theresia Theurl, Gesellschaftliche Verantwortung von Genossenschaften durch MemberValue-Strategien, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 2/2013, S. 1–14.

Selbstverständlich kann die Frage gestellt werden, ob die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung eine Besonderheit von Wohnungsgenossenschaften ist. Können nicht auch kommunale Anbieter und private Gesellschaften solche gesellschaftliche Effekte hervorrufen? Dies ist sehr wohl möglich. Bei Wohnungsgenossenschaften handelt es sich jedoch um eine direkte Folge der Umsetzung ihrer strategischen Orientierung. Dies ist, zumindest im Bereich der Wohnungsmärkte, einzigartig.

ANTWORTEN AUF HERAUSFORDERUNGEN IN WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT

In den skizzierten einzelwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorteilen von Wohnungsgenossenschaften werden zugleich ihre Stärken vor dem Hintergrund aktueller Rahmenbedingungen sichtbar: Finanzierbarer und sicherer Wohnraum, Kombination einer eigentümer- und mieterorientierten Strategie, Beteiligungsrechte, Ausweitung der Teilhabe von Menschen in der Gesellschaft, Aufwertung von Lebensräumen – all dies sind wichtige Komponenten einer menschenfreundlichen Städte- und Baupolitik. Menschen formulieren zudem steigende Anforderungen an Unternehmen. Sie artikulieren mehr und mehr den Wunsch nach der Berücksichtigung gesellschaftlicher Werte wie Ehrlichkeit und Transparenz, Nachhaltigkeit und langfristige Orientierung, Verankerung, Nähe und Identität, Kontrollmöglichkeiten, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie Stabilität, Sicherheit und Verlässlichkeit. Diese Werte entsprechen der genossenschaftlichen MemberValue-Strategie.

Betrachtet man den MemberValue und seine Bestandteile aus dem Blickwinkel gesellschaftlicher Werte, werden die Verbindungen offensichtlich. Der unmittelbare MemberValue weist einen Bezug zu realwirtschaftlicher Verankerung, Nähe und Identität auf. Der mittelbare MemberValue entspricht der Möglichkeit zur Kontrolle und der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung. Der nachhaltige MemberValue bringt neben der Nachhaltigkeit Stabilität und Sicherheit zum Ausdruck. Die heute eingeforderten gesellschaftlichen Werte sind also genau jene Werte, die dem genossenschaftlichen Geschäftsmodell seit seiner Entstehung inhärent sind. Das genossenschaftliche Wertegerüst passt ausgezeichnet zu den aktuellen Erwartungen der Menschen an Unternehmen. Zum geforderten Verantwortungseigentum im Rahmen einer Purpose-Economy,[09] in der die Unternehmenswerte in das Zentrum allen Handelns gestellt werden und dem Unternehmen Sinn verleihen, passen Wohnungsgenossenschaften ausgezeichnet.

ANTWORTEN AUF INTERNE HERAUSFORDERUNGEN

Diese positive Einschätzung soll nicht verbergen, dass sich die Wohnungsgenossenschaften internen Herausforderungen gegenübersehen, die aus den gegenwärtigen demografischen, gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Trends resultieren. Von manchen dieser Entwicklungen sind sie stärker betroffen als andere Unternehmen, was mit ihrer mittelständischen Unternehmensgröße, mit dem durchschnittlichen Alter ihrer Bewohner wie ihrer Wohnungsbestände – und bei manchen Genossenschaften auch ihrem Standort – zusammenhängt. Die einzelnen Wohnungsgenossenschaften unterscheiden sich hinsichtlich Betroffenheit und Anpassungsfähigkeit deutlich voneinander.

Wie aber mit den aktuellen und den sich abzeichnenden zukünftigen Herausforderungen umgehen? *Erstens* können Wohnungsgenossenschaften und ihre Mitglieder nur dann ihre geschilderten Vorteile vollständig ausspielen, wenn sie sich dieser auch bewusst sind und sie alle Aktivitäten konsequent in eine umfassende Strategie einbinden.[10] Deren professionelle Entwicklung und Umsetzung, ausgehend von den Mitgliederwünschen, ist eine wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit von Wohnungsgenossenschaften. *Zweitens* legt eine gezielte Unternehmensentwicklung die Prüfung nahe, ob eine Bewältigung der Aufgaben Kooperationspartner erfordert. Die Bildung größerer Netzwerke oder überschaubarer Kooperationen in unterschiedlichen Formen (Arbeitsgemeinschaften, Vereine, Besorgungs- und Kooperationsverträge, gemeinsame Gesellschaften), temporär

09 Vgl. Aaron Hurst, The Purpose Economy: How Your Desire for Impact, Personal Growth and Community Is Changing the World, Boise 2014.

10 Vgl. Theresia Theurl, Genossenschaftliches MemberValue-Management, in: Markus Gmür et al. (Hrsg.), Performance Management in Nonprofit-Organisationen, Bern 2013, S. 316–325.

oder auf Dauer, können Kostensenkungen, eine Risikoteilung, eine Verbreiterung und Ausdifferenzierung des Leistungsangebotes, eine Verbesserung der Managementqualität, den Zugang zu ergänzenden Kompetenzen, die Nutzung von Erfahrungen, eine Erhöhung der Mitgliederbindung, den Zugang zu neuen Mitgliedergruppen sowie viele weitere Zielsetzungen zum Inhalt haben. Entsprechend bieten sich als Partner andere Wohnungsgesellschaften, Genossenschaften anderer Sparten, kommerzielle oder soziale Dienstleistungsanbieter sowie kommunale und staatliche Organisationen an.

Die demografische Entwicklung von Wohnungsgenossenschaften, verbunden mit der Mitgliederstruktur, legt es nahe, das Augenmerk auf zusätzliche Zielgruppen zu richten, was eine offensive Kommunikationsstrategie über die Besonderheiten von Wohnungsgenossenschaften erfordert. Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und die Erfahrungen der Menschen in Krisensituationen haben diese neugierig auf Genossenschaften gemacht. Eine offensive Kommunikation könnte die Alleinstellungsmerkmale sowie die Vor- und Nachteile des genossenschaftlichen Modells noch transparenter machen[11] und überdies den Mitgliedern auch die Nutzung ihrer Partizipationsrechte erleichtern.

PERSPEKTIVEN FÜR WOHNUNGS-GENOSSENSCHAFTEN

Die Politik neigt dazu, Wohnungsgenossenschaften kontextabhängig sowohl zu überschätzen als auch zu unterschätzen.[12] So werden sie manchmal als eine Wunderwaffe zur Lösung wohnungs-, sozial- und gesellschaftspolitischer Herausforderungen betrachtet. Manchmal werden sie aber auch, ihre Potenziale ignorierend, unterschätzt. Beides wird ihnen nicht gerecht und missachtet ihre Besonderheiten. Dazu tragen übrigens auch solche Mitglieder bei, die sich nicht als Eigentümer, sondern nur als Mieter verstehen, oder solche, die Genossenschaften als isolierte Institutionen der Vermögensanlage missverstehen und so das Fehlverhalten einzelner Genossenschaften als verdeckte Kapitalsammelstellen ermöglichen. Es handelt sich in solchen Fällen häufig um einen Missbrauch der genossenschaftlichen Rechtsform, der eine Gefahr für die Reputation der Wohnungsgenossenschaften insgesamt bedeutet und den es konsequent zu bekämpfen gilt.

Wohnungsgenossenschaften haben bezahlbaren Wohnraum geschaffen, seit es sie gibt. Ihre Besonderheiten spiegeln die Zeit, in der sie entstanden sind, nämlich bitterste Wohnungsnot verbunden mit staatlicher Enthaltsamkeit auf dem Wohnungsmarkt. Heute bieten Wohnungsgenossenschaften Alternativen für eine Situation, die uns, wenn auch auf anderem Niveau, nicht gänzlich fremd erscheint. Damals wie heute bieten Wohnungsgenossenschaften Alternativen für Mieter, für den sozialen Wohnungsbau und für die Selbstnutzung von Wohneigentum. Sie sollten daher von der Politik als das wahrgenommen werden, was sie sind: Wohnungsunternehmen, die auf Rahmenbedingungen angewiesen sind, die es nahelegen, in Wohnraum zu investieren. Benötigt werden adäquate Grundstücke sowie eine Verringerung der Regulierungsintensität in der Wohnungswirtschaft. Dies würde nicht nur die bestehenden Wohnungsgenossenschaften fördern, sondern auch neue entstehen lassen. Solche werden dann gegründet, wenn sich Menschen finden, die bereit sind, in Eigeninitiative und im eigenen Interesse zusammen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und die dazu auch in der Lage sind.

11 Vgl. Caroline Schmitter, Zeitgemäße Mitgliederkommunikation bei Wohnungsgenossenschaften: Eine empirische Analyse der Nutzung Neuer Medien, Aachen 2012.

12 Vgl. Theresia Theurl, Bezahlbaren Wohnraum schaffen: Wohnungsgenossenschaften leisten ihren Beitrag, in: ifo Schnelldienst 21/2018, S. 20ff.

THERESIA THEURL
ist Professorin für Volkswirtschaftslehre und geschäftsführende Direktorin des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
theresia.theurl@uni-muenster.de

ESSAY

DER ERBPRINZ SCHIEßT SEINEN ERSTEN BOCK…

Allegorische Überlegungen zu den Hohenzollernforderungen

Jens Gal

Seit einiger Zeit schon streitet Georg Friedrich Prinz von Preußen als Erbe des Hohenzollernvermögens mit Bund, Ländern und öffentlichen Stiftungen um die Rückgabe ehemaligen Besitzes. Hierbei geht es vor allem um Entschädigungszahlungen für während der Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone enteignete Immobilien und um Ansprüche auf Rückübereignung und Herausgabe enteigneter beweglicher Sachen, darunter zahlreiche Kunstschätze von beträchtlichem (kulturellen) Wert. Über diese Ansprüche wird seit der Wiedervereinigung verhandelt, seit 2014 mit verstärkter Anstrengung. Vor einiger Zeit wurden Klagen beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben, die zwischenzeitlich ruhten und unlängst wieder eine Fristverlängerung um ein Jahr erhielten. Die Verhandlungen gehen also weiter, seit 2019 allerdings unter den wachen Augen der Öffentlichkeit.

I.

Anders als sein Urgroßvater, Kronprinz Wilhelm, der älteste Sohn des letzten deutschen Kaisers Wilhelm II., muss Georg Friedrich Prinz von Preußen ohne Equipage und livrierte Lakaien auf die Jagd gehen. Aber wann hätte ein Hohenzollernprinz – Th. Th. Heines Karikatur ungeachtet (*Abbildung*) – je der Unterstützung von Hofschranzen und Domestiken bedurft, um einen Bock zu schießen? Ungewöhnlich ist jedoch der Furor, den die Forderungen des Vorsitzenden der Familie Hohenzollern nicht etwa in der welschen Feindpresse, sondern in den heimischen Postillen hervorgerufen haben. Und dies in einem Land, in dem manche Journalisten von Springer, Burda und Bauer Thronprätendenten noch immer als Majestät oder Hoheit anreden, sie als Prinz beziehungsweise Prinzessin Soundso aristonymisieren, vom Hause derer von Wolkenkuckucksheim quinquilieren und bei jeder Audienz buckeln und knicksen, als wäre die Republik nur eine vorübergehende Erscheinung. Für all das können die Nachkommen des ehemaligen Adels nichts (zumindest nicht immer). Dies sind letztlich nur die Symptome eines offenbar tiefsitzenden bürgerlichen Minderwertigkeitskomplexes, der auch 100 Jahre nach Abschaffung des Adels bourgeoise Träume nach Titel, Patent und Erhebung wachhält und die ewigen Untertanen zur Verbeugung vor dem „Seelenadel“ veranlasst.

Und genau hier liegt der Hund in der Causa Hohenzollernerbe wohl begraben. Der bundesdeutsche Leser der goldenen Blätter und Konsument öffentlich-rechtlicher und radio-luxemburgischer Hofberichterstattung kennt und liebt seinen Hochadel als selbstlosen Stifter und Gönner, dessen Vertreter den Schwur, den ihr letzter regierender Vorfahr „geleistet hat,/Erfüllung alles dessen,/Was seine Pflicht an Gottes statt“, niemals mehr vergessen. Hierbei entgeht dem Boulevard natürlich nicht nur der Sarkasmus des vorzitierten Adolf Glaßbrenner,[01] sondern auch, dass keines, aber auch wirklich keines der ehemals herrschenden Fürstenhäuser in der Weimarer Republik auf eine fürstliche Entschädigung verzichtet hat. Von den Renditen, die die Vermögensgegenstände, die in die jeweiligen „Stiftungen“ eingebracht wurden, generieren, können die Nachkommen der Wittelsbacher, Welfen, Hessen und Württemberger trefflich leben, sodass man leise wirtschaften, aber laut wohltun kann. Dies unterscheidet den ehemaligen Hochadel nicht von Tausenden von wirtschaftlichen Unternehmen, nur dass es Erstem wesentlich erfolgreicher gelungen ist, die Außendarstellung ins rechte Licht zu rücken. Zu einem solchen – man entschuldige den Neologismus – *framing* kann

Abbildung: Thomas Theodor Heine, Des Erbprinzen erster Gemsbock, in: Simplicissimus 1897/98, Heft 24, S. 188.

man nur gratulieren. In einer derartigen öffentlichen Wahrnehmung des ehemaligen Adels (der, wenn nach 1918 geboren, eigentlich ein Scheinadel ist), der stets genügsam, selbstlos, zurückhaltend, eben edel zu sein hat, kann es nur als Tabubruch erscheinen, wenn itzo seiner durchlauchten kaiserlichen und königlichen Majestät Ururenkel sich erdreistet, eigensüchtige Forderungen gegen den Staat zu stellen.

II.

Die Berichterstattung über die Angelegenheit wird beherrscht durch eine sehr emotionale, moralisierende Darstellung, die darauf abstellt, dass nun gerade die Nachfahren des letzten deutschen Kaisers, der Deutschland in den Ersten und damit letztlich auch in den Zweiten Weltkrieg gestürzt habe und mithin auch für die DDR und jedes andere deutsche Unglück verantwortlich sei, nun wahrlich keine Forderungen gegen den Staat stellen dürften. Unabhängig davon, dass alle diese Artikel vom Narrativ des deutschen Sonderweges und der deutschen Alleinschuld am Ersten Weltkrieg ausgehen, was heute arg simplizistisch anmutet, und ein Bild von Wilhelm II. malen, welches sehr einseitig erscheint, wirkt dies schon insofern bedenklich, als hier einmal wieder die Deutschen zum Opfer stilisiert werden, allzeit verführt, gezwungen und verdorben. Ein stets friedliebendes, tolerantes, gottgefälliges Volk, das den Dienst an der Waffe niemals freiwillig geleistet, an Pogromen nie teilgenommen und Fremdenhass nie verspürt, sondern halt nur Befehle befolgt hat, wie der Herr es gebot. Hiermit soll weder Wilhelm II. geschönt noch sollen seine Vorfahren von begangenem Unrecht exkulpiert werden, sondern nur betont sein, dass die Hohenzollern und der weitere Hochadel keine ausländischen Geißeln waren, die über das deutsche Volk gekommen sind, sondern eben etwas, was das Heine'sche (diesmal Heinrich) Volk der Esel selbst hervorgebracht hat.

Dabei ist es durchaus erstaunlich, wie langlebig ein solches System der salischen Primogenitur, gekoppelt mit einer den Inzest fördernden Bedingung der ebenbürtigen Heirat, war, das nahezu zwangsläufig unfähige Herrscher hervorbringen musste und auch brachte. Aber der Deutsche liebt eben nicht die Revolution. Und so fiel auch die erste geglückte Revolution von 1918 gemäßigt aus. Arbeiter- und Soldatenräte sowie die folgende Weimarer Republik forderten nicht rollende Köpfe, sondern, durchaus untertänigst und respektvoll, von Ihro Majestät den Verzicht auf Herrschaft und Zepter. Und genau hier liegt der unterschwellige Vorwurf des Feuilletons: Dass die Hohenzollern sich ihrer nackten Existenz freuen sollen, darüber, dass ihnen nicht das verdiente Ende unter dem Fallbeil bereitet wurde und sie nicht der verschwägerten Romanovs Schicksal teilen mussten. Ohne hier die Französische oder Russische Revolution abwertend beurteilen zu wollen, weil eben jede Zeit und jeder Ort eigene Notwendigkeiten gebiert, so verwundert es doch, in welcher Selbstgefälligkeit hier die besondere Leistung dieser deutschen Revolution, die die Gründung eines neuen Staatssystems nicht auf einer Unrechtstat – der Ermordung gesamter Sippen im agnatischen Stamm inklusive sämtlicher Kinder und Kindeskinder – fußen lassen wollte, relativiert wird als unverdiente Wohltat. Es ist gerade keine Gnade einer rechtsstaatlichen Demokratie, dass sie sich nicht sippenhaftig an Unschuldigen vergreift, sondern eine Selbstverständlichkeit.

III.

Keine Selbstverständlichkeit war es freilich, dass der Hochadel wohlhabend aus dieser Revolution hervorgehen sollte. Das besondere Problem war hier, dass die Weimarer Verfassung, *comme il faut*, einen Schutz des Eigentums vorsah. Jedoch war gänzlich unklar, und muss es für immer bleiben, welche Eigentumsrechte ehemals herrschende Häuser, die letztlich den gesamten Staat als ihr Geburtsrecht betrachteten, in einer Republik jemals beanspruchen können. Die KPD wie auch die zögerlich folgende SPD beantworteten diese Frage mit „Nichts ist noch zu viel". Die durchaus charmante Vorstellung des „stempeln gehenden" Fürsten überzeugte auch die Mehrzahl der Deutschen. Jedoch scheiterte dieses erste große deutsche Plebiszit 1926 an der Einschüchterung der Landarbeiter in den ostelbischen Gebieten und Bayern durch die Großgrundbesitzer – das heißt: den Adel –, am Einfluss der Kirchen (für ihre Gönner und auf Bischofsebene vielfach ihre Verwandten) sowie am Kunstgriff des Präsidenten Paul von Hindenburg, wohl auch nicht ganz selbstlos, dem Volksbegehren verfassungs-

01 Adolf Glaßbrenner, Ich bin ein guter Unterthan, Berlin 1849.

ändernde Wirkung zuzuschreiben und somit nicht nur ein Zustimmungs-, sondern auch ein Beteiligungsquorum von 50 Prozent der Wahlberechtigten zu verlangen. Das alles ist perfide und fragwürdig, aber was nützt diese Erkenntnis 100 Jahre später? Entscheidend ist, dass es nicht zu einer bedingungslosen Fürstenenteignung kam, unabhängig von der Frage, ob diese Herrschaftshäuser jemals Eigentum oder nur Besitz an etwas hatten, was letztlich dem gesamten Volk gehörte. Stattdessen kam es – Deutschland war und ist eben stets föderal – zu einzelstaatlichen Auseinandersetzungen mit den jeweiligen Fürstenhäusern. Letztlich blieb es so dem jeweiligen Verhandlungsgeschick überlassen, wieviel oder wie wenig die einzelne Familie herüberretten konnte. So verstanden, durften die ehemaligen Herrscherhäuser hier letztmalig beweisen, dass sie ihre bisherige Machtposition verdient hatten. Im Hinblick auf das Verhandlungsgeschick muss man den Verlust des Adels wohl beweinen.

Für das ehemalige Fürstengeschlecht der Hohenzollern bedeutete dies zwar einen tiefen Fall, noch 1918 gehörte es mit einem heutigen Gegenwert von einer Milliarde Euro zu den zehn reichsten Familien Deutschlands, aber eben in ein sehr weiches Kissen aus Samt und Brokat. Die Krone aus „Dreck und Letten gebacken“ wollte man ehedem von einer Demokratie nicht akzeptieren, aber auf den von ihrem Demos erwirtschafteten und zusammengerafften Wohlstand nun doch gerade nicht verzichten. Der Familie wurden *in summa* 39 herrschaftliche Gebäude und Liegenschaften, abertausende Morgen Land, unzählige Kunstgegenstände, Möbel, Juwelen und Preziosen belassen und eine Barabfindung in Höhe von 17 Millionen Reichsmark gewährt. Das Hungertuch sollten die Hohenzollern in den kommenden Jahren wahrlich nicht mit ihren Mitbürgern teilen.

IV.

Jedoch, ach, nach verlorenem Zweiten Weltkrieg nutzten alle getroffenen Vereinbarungen all denjenigen, deren Ländereien, Schlösser, Burgen und Gutshäuser im Osten lagen, nur wenig. Durch die kommunistische Bodenreform wurden alle Verträge mit der Weimarer Republik und ihren Teilen zur Makulatur. Besonders bitter traf dies, neben beispielsweise den ehemaligen sächsischen, anhaltinischen und mecklenburgischen Adelsgeschlechtern, selbstverständlich die Angehörigen der Familie Hohenzollern, die, anders als Angehörige nachrangigen Adels wie Thurn und Taxis oder Faber-Castell, nicht über reichen Forstbestand im freien Westen verfügten, sondern, neben dem ein oder anderen mickrigen Milliönchen in Barschaft oder Wertgegenständen, auf ihre windige Stammburg und ihren bloßen Namen (*id est* Prinz von Preußen) zurückgeworfen waren. Und so warteten die Hohenzollern wie alle östlichen und ost-elbischen Geschlechter als gute Bürger konservativ auf eine allfällige Wiedervereinigung und Restituierung.

Während die Vereinigung kam, blieb die Restituierung jedoch größtenteils aus. Durch das noch von der Volkskammer erlassene und nunmehr als Bundesrecht fortgeltende Vermögensgesetz sind zwar unter Zwang entzogene Vermögenswerte zurückzuübertragen oder zu entschädigen, dies erfasst jedoch gemäß Paragraf 1 Absatz 8a gerade nicht Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage und damit eben keine Entziehungen im Rahmen der Bodenreform. Gleiches gilt für die ergänzenden Regelungen des Entschädigungsgesetzes von 1994. Dies entsprach einer gemeinsamen Regierungserklärung der DDR und der Bundesrepublik, die auch Teil des Einigungsvertrages werden sollte und durch Bezugnahme wohl auch Bestandteil des Zwei-plus-Vier-Vertrages zwischen den beiden Deutschlands und den ehemaligen Alliierten ist. Hierbei versicherte die Bundesregierung unter Hinweis auf ein sowjetisches Aide-Mémoire, dass eine solche unumkehrbare, entschädigungslose Enteignung durch die Bodenreform eine unabdingbare Vorbedingung für die sowjetische Zustimmung zur Wiedervereinigung gewesen sei. Diese Beteuerung wurde im Laufe der nächsten Jahre, gerade auch im Hinblick darauf, dass der sowjetische Staats- und Parteichef Michail Gorbatschow eine solche Auflage abstritt, gehörig in Zweifel gezogen. Dies wird noch weiterer zeithistorischer Durchdringung bedürfen, sodass man sich alldieweil auf sein Bauchgefühl wird verlassen müssen, ob man dem Ehrenwort der Kohl-Regierung vertrauen möchte, dass man gerne, allzu gerne entschädigt hätte, nur leider, unendlich leider nicht habe können dürfen. Durchaus naheliegend scheint hier, dass man schlichtweg nicht wollte. Weil man eben beträchtliche Passiva zu übernehmen hatte und deshalb die Aktiva des zu verschlingenden gescheiterten Bruderstaates

nicht zu mindern bereit war. Und so war es wie immer in Deutschland, dass solche Wiedergutmachungsansprüche stets zur falschen Zeit kommen, weil man gerade mit Anderem, Höherem beschäftigt ist, sodass man sich mit Quisquilien wie den Rechten Einzelner nicht befassen kann. So wurden kommunistische Enteignungen weitflächig legalisiert.

Jedoch nicht schrankenlos, wie gerade auch das 2004 auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ergangene Ausgleichsleistungsgesetz zeigt. Hier setzen die Forderungen der Familie Hohenzollern an. Diese fordert letztlich nur, was ihr einstmals vertraglich zugesichert und zugewiesen wurde und ihr trotz der Enteignung in Ostdeutschland – *nota bene* – eventuell heute noch zusteht. Hohenzollern will insofern nur so stehen, wie es zahlreiche andere ehemals herrschende Häuser, deren Besitz als Glück der Geschichte im Westen lag, tun. Wenn sich insofern die Familie Hohenzollern auf ihr Recht beruft (das ihr zustehen mag oder nicht), so ist das entgegen des gegenwärtigen Empörungsdiskurses nicht verwerflich, sondern ihr gutes Recht. Nichts anderes kann deshalb gelten, weil ein offensichtlich inflationierter Forderungskatalog, der „Verhandlungspositionen" aufbaut, um Forderungen zu haben, bei denen man nachgeben kann, an die Öffentlichkeit gegeben wird.

Selbstverständlich ist es nicht hinnehmbar, dass ein Hohenzollernmuseum auf Kosten des Fiskus errichtet und betrieben wird, bei dem die Nachkommen des Adelsgeschlechts ein Mitspracherecht hinsichtlich der Darstellung haben. Wenn die Familie Hohenzollern eine genehme Darstellung der eigenen Geschichte wünscht, so zahle sie gefälligst selbst, wie es die Krupps, Flicks und Neckermanns dieser Republik getan haben. Verhandlungstaktisch erscheint die Forderung jedoch durchaus verständlich, da hier ein gewisses Quidproquo gleichsam als verdeckte Drohung eingefordert wird. So wurden etwa die preußischen Kronjuwelen 1926 überwiegend der Familie Hohenzollern überlassen – was aus heutiger Sicht eine fragwürdige Entscheidung war –, mit der Folge, dass insbesondere der Museumsbetrieb des Berliner Schlosses Charlottenburg von der fortgesetzten Leihwilligkeit abhängig ist. Das dynastische Ziel ist insofern ein neues staatsfinanziertes, aber privat besessenes Hohenzollernmuseum wie es vor dem Krieg im nunmehr zerstörten Schloss Monbijou bestand und wie es wohl ohne Krieg, Niederlage und Teilung auch heute noch bestehen würde. Jedoch gab es diese eben, und so ein Krieg kann selbst in Deutschland nicht nur Gewinnler, sondern muss auch Verlierer hervorbringen, und zwar ausnahmsweise nicht nur beim Plebs. Man lasse sich die Geschichtsklitterung also bitte durch jemand anderen apanagieren als durch den Steuerzahler.

Es verbleiben die geforderten Entschädigungszahlungen, das Wohn- und Veranstaltungsrecht auf einem zu benennenden Potsdamer Schloss und die Herausgabe „persönlicher Affekte". Besonderen Anstoß erregt hierbei die Forderung nach einem Wohnrecht, weil man halt nicht wünscht, dass die Hohenzollern als Wiederkehricht der Geschichte in ihren Stammlanden residieren und erneut mit Staatskarosse durch Potsdam fahren. Dass die Hohenzollern nur wollen, was die „westliche Verwandtschaft" seit jeher hat und auch ihnen post-revolutionär eingeräumt wurde: geschenkt. So es nicht gelingt, der Bundesrepublik nachzuweisen, dass sie durch ihr angeblich völkerrechtlich vorgegebenes Handeln Grundrechte verletzt hat und mithin die Verstetigung der Enteignung verfassungswidrig wäre – was im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kaum vorstellbar ist –, so dürfte gerade diese Forderung nach einem grundbuchlich gesicherten Wohnrecht als wesensgleichem Minus einer Rückübereignung eines der Paläste, Schlösser, Herrenhäuser wohl am wenigsten begründet sein. Beschaut man jedoch das immer noch gegenwärtige Verlangen vieler ehemals adeliger Familien nach Repräsentanz, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass trotz früherer und erneuter Bekundungen des Hohenzollernvorstandes, dass er keines Schlosses bedürfe, gerade diese Forderung der Kern des ganzen Konfliktes ist. Hier gilt es, die deutsche Pseudoadel-Subkultur zu beachten, die immer noch an Hausgesetzen festhält, vielfach ihre Töchter anweisen möchte, doch bitte sehr den ehemaligen Adel verbürgenden zivilen Namen nach der Heirat mit einem Niedergeborenen nicht als Familiennamen beizubehalten oder an die Kinder weiter zu geben. Eine Subkultur, die morganatische Ehen zwar, dem Bundesverfassungsgericht sei Dank, nicht mehr erbrechtlich abstrafen kann, aber sie anderweitig zu unterbinden versucht, und die stets protokollieren muss, wer denn nun ein rechter Sayn-Wittgenstein sei,

wobei die rechtesten gerade nicht die rechten sind. In einem solchen sozialen Umfeld, das den alten, die Verzweigungen des Hochadels dokumentierenden Hofkalender Gotha nicht allein als historisches Dokument, sondern als fortwirkende Verortung des Ranges ansieht, muss es schmerzen, wenn mediatisierte Häuser und selbst Titularfürsten und -herzöge standesgemäß Hof halten können, während Deutschlands ranghöchstes Haus nichts als einen Anteil an einer zugigen Burg im württembergischen Nirgendwo hat.

Aber vielleicht täuscht der Eindruck und eigentlich geht es doch um den schnöden Mammon, das heißt um die enteigneten Mobilien. Hier hat die Familie Hohenzollern einerseits die größten Erfolgsaussichten, ist aber andererseits der größten Gefahr ausgesetzt. Wenn Bund, Länder und streitbefangene öffentliche Stiftungen hier ABC-Listen anlegen, welche Gegenstände kunsthistorisch unverzichtbar, wichtig oder verzichtbar sind, ist dies im Rahmen einer Verhandlung schön und gut, geht aber im Hinblick auf einen etwaigen Restitutionsanspruch an der Sache vorbei. Nur weil die öffentliche Hand meint, etwas haben zu müssen, heißt dies nicht, dass sie es haben kann. Die Tatsache, dass sie solche Gegenstände als Beute von einem Unrechtsstaat erhalten hat, setzt sie nicht ins Recht. Paragraf 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes sieht hier relativ klar konturierte Restitutionsansprüche vor, die allenfalls zeitweise durch Nutzungsrechte „verzögert" werden konnten; wobei gerade diese gesetzlich vorgesehene „Lagerzeit" dazu führte, dass über die Ansprüche erst jetzt verhandelt wird. Insofern ist der Vorwurf, über 100 Jahre nach der Abdankung, 75 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges und 30 Jahre nach der Wiedervereinigung sei es aber nun endgültig zu spät, solche Forderungen zu stellen, nahezu infam. Diese Forderungen wurden immer wieder gestellt und somit eben immer noch. So die Ansprüche im Einzelfall bestehen, sind die Gegenstände herauszugeben und mag es auch noch so schmerzen. Ansonsten gibt es immer noch Möglichkeiten der Zwangsenteignung mit Entschädigung (wobei dies nur bei besonders exponierten Kulturgütern und auch nur dann als *ultima ratio* in Frage kommt), der Eintragung in die Listen für wertvolle Kulturgüter mit einhergehendem Ausfuhrverbot und der Statuierung von Vorkaufsrechten, sowie die Möglichkeit, Forderungen für die erbrachten Aufwendungen zur Erhaltung dieser Kunstschätze zu erheben. Hier ist freilich auch vier Jahre nach Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes einiges ungewiss und im Argen.

V.

Jedoch stehen, und hier wird das Ganze höchst prekär, diese Rückgabeansprüche bezüglich der Mobilien unter der Bedingung des Paragrafen 1 Absatz 4 Ausgleichsleistungsgesetz, dass der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, nicht dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet hat. Die Forderungen der Familie Hohenzollern stehen und fallen also mit der Frage nach ihrer Schuld, nicht für 900 Jahre Knechtung und Ausbeutung des Pöbels, sondern für die Ermöglichung der NS-Diktatur. Im ruhenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam wurden hierzu von drei Historikern Gutachten erstellt, die gerade wegen des Anwalts der Familie Hohenzollern nicht öffentlich zugänglich waren. Während Christopher Clark in einem sehr knappen, vielfach ob der gestellten Fragen an der Sache vorbeigehenden Gutachten, eine solche Vorschubleistung verneint, bejahen diese Peter Brandt und Stephan Malinowski. Die Gutachten, inklusive eines zweiten durch die Familie Hohenzollern beauftragten Gutachtens durch Wolfram Pyta und Rainer Orth, wurden jedoch Ende 2019 durch den Satiriker Jan Böhmermann auf einer hierfür eingerichteten Internetseite veröffentlicht.[02]

Diese nunmehr rechtliche Bewertung einer historischen Verstrickung ist durchaus kompliziert. Hierbei ist zunächst hervorzuheben, dies geht in der Diskussion teilweise verloren, dass es juristisch nicht um eine Gesamtbewertung der Familie Hohenzollern geht, sondern nur um die der enteigneten Person (und eventuell folgender Personen), von denen Georg Friedrich Prinz von Preußen nunmehr als Erbe seine Restitutionsansprüche ableitet. Es ist insofern unerheblich, dass Wilhelm II. ein ausgemachter Antisemit und dessen vierter Sohn, August Wilhelm Prinz von Preußen, Mitglied in der NSDAP und der SA war, aber eben auch, dass Louis Ferdinand Prinz von Preußen Verbindungen zum Widerstand hatte. Relevant sind also die Eigentums- und Erbverhältnisse. Hier hatte der ehemalige Kronprinz Wilhelm Prinz von Preußen mit seinem

02 Siehe www.hohenzollern.lol.

Vater Wilhelm II. einen Erbvertrag geschlossen, nach dem das Erbe, wie aristokratisch üblich, an den ältesten männlichen Nachkommen gehe, jedoch jeder Nachkomme vom Erbe ausgeschlossen sei, der nicht der alten Hausverfassung entsprechend aus einer standesgemäßen Ehe stammt und in einer solchen lebt. 1941 trat entsprechend Wilhelm Prinz von Preußen das Erbe als Vorerbe an, welches später (nämlich 1951) auf seinen zweiten Sohn Louis Ferdinand, dessen älterer Bruder zum einen nicht standesgemäß verheiratet und zudem im Krieg gefallen war, überging. Von dort sollte das Erbe unter Überspringung der beiden älteren Söhne Louis Ferdinands, da Friedrich Wilhelm und Michael zumindest vormalig nicht standesgemäß verheiratet waren, auf den einzigen Sohn des vorverstorbenen Louis Ferdinand Jr., den heutigen Familienvorstand Georg Friedrich, übergehen. Hierbei wurde der Erbvertrag (genauer: das Urteil des Bundesgerichtshofs über diesen), nachdem ein Streit über das Erbe durch die Instanzen gegangen war, durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erachtet, da er unzulässig in die Eheschließungsfreiheit eingreife. Georg Friedrich Prinz von Preußen beerbte, sehr vereinfacht gesagt, gleichwohl seinen Großvater als Alleinerbe nach dessen Testament, aber eben mit Pflichtteilen seiner Onkel belastet (wobei auch dies noch einmal, mit einem etwas anderen Ausgang, durch die Instanzen getrieben wurde). Wer hier wann, wie, wo, Erbe oder Vor- oder Nacherbe wurde, ist vertrackt. Klar ist aber zumindest, dass der gegenwärtige Vorstand seine Ansprüche vom enteigneten Wilhelm Prinz von Preußen, weiland preußischer und deutscher Kronprinz, herleitet, sodass es allein auf dessen Verwicklung ankommt.

Genau dieser hat jedoch durchaus tiefgehend mit dem Nationalsozialismus angebändelt. Wilhelm war ein Verehrer des italienischen Faschismus und unterhielt bereits seit 1926 Kontakt mit Hitler, dessen Kandidatur zum Reichspräsidenten 1932 und dann dessen Ernennung zum Reichskanzler 1933 er öffentlich unterstützte, dessen Anerkennung und Legitimierung er gerade auch durch die Mithilfe beim „Tag von Potsdam" sicherte und für dessen Regime er im Folgenden immer wieder öffentlich warb. Dem stehen einige (kolportierte) Kontakte zum Widerstand in den späteren Jahren gegenüber. Zur Glorifizierung als Widerstandskämpfer taugt dieser Erbprinz wahrlich nicht. Hierbei dürfte sicher sein, dass Wilhelm Prinz von Preußen, wie die Hohenzollern allgemein, Hitler ursprünglich als Steigbügelhalter zur Rückkehr auf den Thron gebrauchen wollten. Nur wollte sich dieser, anders als von von Papen gedacht, partout nicht in die Ecke drücken lassen und quietschen, sodass eben die Hohenzollern als Steigbügelhalter für den böhmischen Gefreiten fungierten. Ob dies Wilhelm Prinz von Hohenzollern nur zu einem nützlichen Idioten macht, wie es das Gutachten von Clark annimmt, mag hier dahingestellt bleiben. Jedoch stand mangelnde Intelligenz einer faschistischen Gesinnung noch nie im Wege, und auch der Trottel hat zuweilen andere – und seien es eben andere Trottel – von einer Sache überzeugen und dieser Sache mithin Vorschub leisten können.

Es hängt jedoch rechtlich davon ab, ob er dem NS-Regime „erheblich Vorschub" geleistet hat. In seiner Hugenberg-Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht[03] in objektiver Hinsicht angenommen, dass ein solcher erheblicher Vorschub voraussetzt, dass nicht nur gelegentlich und beiläufig, sondern mit einer gewissen Stetigkeit Handlungen vorgenommen wurden, die dazu geeignet waren, die Bedingungen für die Errichtung, die Entwicklung oder die Ausbreitung des nationalsozialistischen Systems zu verbessern oder Widerstand zu unterdrücken, und dies auch zum Ergebnis hatten. Hierbei darf der Nutzen des Regimes nicht nur ganz unbedeutend gewesen sein. In subjektiver Hinsicht fordert das Bundesverwaltungsgericht ferner, dass die enteignete Person dabei in dem Bewusstsein gehandelt hat, dass ihr Verhalten diesen Erfolg haben könnte. Entsprechend ist die gerichtliche Bewertung gerade auch im Hinblick auf das quantitativ und qualitativ bestimmende Adverb „erheblich" durchaus offen.

Da es hier um eine ungewisse Alles-oder-Nichts-Entscheidung geht, scheint es im Interesse aller Streitparteien, im Verhandlungswege einen Vergleich herbeizuführen. Hierbei sollten beide Seiten das Prozessrisiko gewissenhaft abwägen und einen Kompromiss finden, der der nunmehr in Aufruhr gebrachten Öffentlichkeit auch verkauft werden kann. Denn eines dürfte klar sein: der bundesrepublikanische Burgfrieden zwischen den Nachkommen der Untertanen und denen der Herrscher wackelt gewaltig. „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist" wird hier niemand mehr rufen.

03 Urteil vom 17.3.2005 [3 C 20.04].

VI.

Als gebürtiger Frankfurter in x-ter Generation (wenn auch nur matrilinear) verspürt der Autor ein gewisses Verlangen, den Forderungen der Familie Hohenzollern gegen den Staat Forderungen der Bürgerschaft gegen diese für oktroyierte Kontributionen in Höhe von vielen Millionen Gulden, für zwangsweise Quartierüberlassung und Fourageleistungen im Zuge der Preußischen Annexion entgegenzustellen. Auch in diesem Aufrechnungsimpuls zeigt sich letztlich der republikanische Impetus, den Nachkommen der Schlächter der Freiheit keinen Heller zukommen lassen zu wollen. Jedoch geht es bei den Forderungen der Familie Hohenzollern eben nicht um historische, wenn auch um historisch-verwickelte, sondern um gegenwärtige, moderne, nämlich um solche im Zusammenhang mit dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz von 1994 und insbesondere dem Ausgleichsleistungsgesetz von 2004.

Diese Forderungen sind nicht auf die Herausgabe von Äckern, deren Krumen durch Generationen von Kolchosebauern bearbeitet wurden und heute von einem kleinen brandenburgischen Landwirt bestellt werden, oder die Entschädigung hierfür gerichtet, sondern auf solches Vermögen, das mit der Wiedervereinigung aus Volkseigentum in Staatsvermögen der Bundesrepublik und seiner Länder überführt wurde und vielfach seit Jahren in Depots schlummert. Hier stellt also ein Bürger, und mag er auch tausendmal Vorstand einer ehemals allmächtigen Familie sein, Forderungen gegen den ungleich mächtigeren Staat. Wer hier dem Staate bedingungslos dafür Beifall klatscht, dass der Familie Hohenzollern kategorisch jede Forderung verweigert wird, der applaudiert nicht der deutschen Demokratie, die, moralisch bedenklich oder nicht, 1926 dieser Familie deutlich mehr zudachte, sondern der Sowjetunion. Auch dies wäre vollkommen legitim, entspricht jedoch vielfach kaum der sonstigen politischen Couleur der papierenen Claqueure. Mit den „Entschädigungen“ erhoffte sich die Weimarer Republik im Interbellum, auch den Verzicht des Adels auf Konterrevolution zu erkaufen. Es entbehrt nicht einer gewissen Schäbigkeit, wenn sich heutige Bürger nunmehr über die Früchte eines Unrechtsstaates freuen, die die Demokratie nicht zu pflücken in der Lage war. Hier eventuell wohlerworbene Rechte eines Einzelnen schon allein deshalb verwehren zu wollen, weil eine Restaurationsbestrebung durch diesen heute nicht mehr zu fürchten ist, ist nichts anderes als eine moralisch fragwürdige Siegerjustiz.

Aber letztlich reiht sich der öffentliche Umgang mit den Entschädigungsforderungen der Familie Hohenzollern nur konsequent ein in die Entschädigungspolitik Deutschlands, seit es wieder fett geworden. Und auch wenn es keine Gleichbehandlung im Unrecht geben sollte, so fällt es doch schwer, den Nachkommen des letzten Kaisers ein besseres Schicksal zu wünschen als den Erben von Wertheim und Tietz und unzähligen anderen jüdischen Familien, die mit erbärmlichen Almosen abgespeist wurden, weil die deutsche Wiedergutmachung wieder und immer wieder nur dann gut ist, wenn sie nichts kostet und mithin nichts macht. Die deutsche Wiedergutmachung kennt nur eine Währung: die Krokodilsträne. Hohenzollern erwarte keine. Wenn Deutschlands vornehmste Familie dieses altehrwürdigsten deutschen Zahlungsmittels bedarf, so durchforste sie ihre Annalen und finde sich dort reichlich belohnt.

Ob unter all diesen Umständen Herr Prinz von Preußen wirklich einen Bock geschossen hat, nur weil er etwas fordert, was ihm eventuell zustehen könnte, muss bezweifelt werden. Die bockige Art, mit der mit Kritik umgegangen wird, und der Enthusiasmus, mit dem lästige Journalisten und Historiker mit Abmahnungen überzogen werden, dürften jedoch kaum dazu beigetragen haben, dass ihm die Bevölkerung ein Weidmannsheil wünscht. Und doch geht die Jagd weiter, aber eben nicht auf einen schmächtigen Gamsbock, sondern auf kapitales Wild.

JENS GAL
ist ehemaliger Juniorprofessor für Versicherungsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und gegenwärtig Inhaber einer Entlastungsprofessur ebenda.
gal@hof.uni-frankfurt.de

Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 9 95 15-0

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 25. September 2020

REDAKTION
Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel
Sascha Kneip (verantwortlich für diese Ausgabe)
Johannes Piepenbrink
Frederik Schetter (Volontär)
Anne Seibring
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
twitter.com/APuZ_bpb

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT
Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ
le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK
Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH & Co. KG,
Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT
Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
Das **Parlament** ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
FAZIT Communication GmbH
c/o InTime Media Services GmbH
fazit-com@intime-media-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X

Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland.

bpb:

APuZ

Nächste Ausgabe
42–44/2020, 12. Oktober 2020

(ANTI-)
RASSISMUS

bpb:

APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz